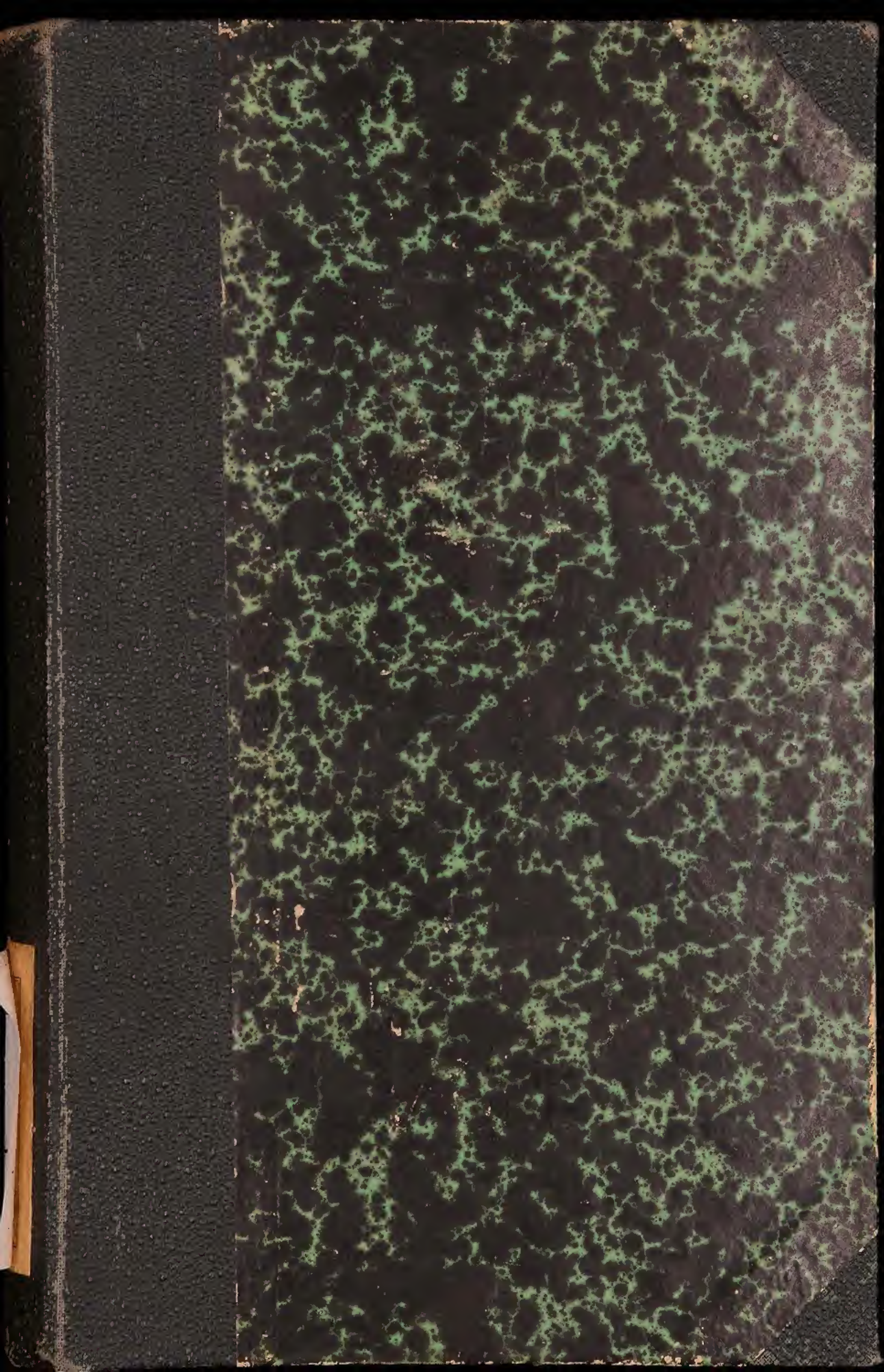


Ueber

das Deutsche

Credit- und Hypothekenwesen

mit

besonderer Berücksichtigung des Königlich Hannöverschen und des Herzoglich Braunschweigschen Landesrechts,

von

Dr. Karl Reck.

Erstes Heft,

enthaltend die historische Einleitung und acht Hauptactenstücke zur Geschichte des Hannöverschen Hypothekenwesens.

Göttingen

bey Vandenhoeck und Ruprecht.

1830.



Dem

Herrn Justizrathe

Doctor juris Planck

in Göttingen,

seinem

verehrten Collegen und theuren Freunde,

voll Hochachtung und Freundschaft

gewidmet

von dem

Verfasser.

Du, vollende das Werk, wenn bald mich die
Urne umfaßt hält!

Sie wissen, mein theurer Freund, daß es meine Absicht war, Ihnen eine etwas gelehrte und Ihrer wenigstens in etwas würdige Dedication dieses ersten Heftes meiner hypothekarischen Muse zu schreiben; Sie kennen sogar die schönen Ingredienzien, welche ich zu einer solchen Dedication bereits gesammelt hatte, ungefähr so, wie wir die Apotheker im Frühlinge und Sommer die Kräuter sammeln sehen, welche sie uns im Herbste und Winter in der Form von Mixturen zuschicken. Allein jetzt sehe ich mich leider darauf reducirt, die

Gründe Ihnen gehorsamst darzulegen, welche mich bestimmen, jene Dedicationsingredienzien in meinem juristischen Herbario dem Staube und den Würmern, diesen unerbittlichen Feinden so vieler geistigen Producte, einstweilen zu überlassen, und von aller Gelehrsamkeit und allem Schimmer, welche bekanntlich Geschwisterkinder zu seyn pflegen, vorerst ganz zu abstrahiren.

Zuerst muß ich denn hier den niedrigen Standpunkt des Thermometers erwähnen, welcher die Europäische Menschheit über drei Monate, ohne Zweifel wegen ihrer jetzigen allgemeinen Sündhaftigkeit und geringen Orthodoxie und Legitimität, im Sinne einer gewissen Secte, heimgesucht hat, wenn nur nicht gerade die Erzketzer, die Nordamericaner, davon verschont geblieben wären! Man rühmt von dem Froste, daß er, die wässrigen Bestandtheile des Weins ausscheidend, den eigentlichen Spiritus vini auf ein kleines Volumen

reducire, und diesem an innerer Kraft beilege, was er dem Umfange nimmt, fast so, wie die Franzosen die Deutschen opera omnia auf bloße Traités oder Abrégés verkürzen.

Ich hoffe, daß die Generalität der Geister, welche ja auch unter dem Worte Spiritus in mehr als einem Sinne begriffen wird, jenem Gesetze gleichfalls unterworfen sey, und daß die nächsten Deutschen Lections- und Meßcataloge einen unwiderleglichen Beweis hiervon geben werden; wir können dieß vielleicht selbst als eine praesumtio juris et de jure annehmen, etwa so, wie das neue Wirtembergsche Pfandgesetz im Art. 48. einen gewissen Gegenbeweis durch die amtlichen Protocolle nicht zuläßt, und dennoch dasjenige, dessen Gegenbeweis ausgeschlossen wird, als nothwendig fordert.

Allein mein eigenes kleines Spirituschen bildet von jener Regel eine unglückliche Aus-

nahme, denn jemehr es diesen Winter fror, je wässriger und voluminöser wurde es; das ursprüngliche Minimum des Alkohol verdunstete ganz; hinc illae lacrymae, daß ich Ihnen nichts witziges in die Dedication einknüpfen kann, nach dem Texte: ad impossibilia nemo tenetur, welcher freilich, wie der Historiker und der Financier wissen, nicht immer in der Weltgeschichte seine practische Anwendung findet. —

Ein anderer Grund meines Rückschrittes (de mon retour?) liegt in der Malveillance, diesem in der neueren Französischen Geschichte eine so große Rolle spielenden Wörtchen, das wir der Substanz nach auch in Deutschland ziemlich gut kennen, aber leider keinen entsprechenden Ausdruck dafür haben; Uebelwollen, Bosheit, wie schwach und plump!

Wollte ich nämlich hier die Reinheit der Sitten; die Fleckenlosigkeit, die Treue und

die Unwandelbarkeit des Characters; die immer gleich wohlwollenden, durch Handlungen bewährten, Gesinnungen gegen alle Mitmenschen; die nie wankende Ruhe und Gleichheit der Stimmung in und außer den Geschäften; die immer heitere und nie ermüdende Erfüllung aller oft schweren Pflichten, welche dem Menschen und dem Staatsbürger obliegen, und jene allgemeine Tadellosigkeit erwähnen, welche in einer Republik von Gelehrten und Geschäftsleuten in diesem Grade vielleicht kaum einem Andern zu Theil wurde; ferner den unermüdeten Diensteifer, an welchem selbst das reitzbarste Thermometer keine Variationen anzuzeigen vermöchte; die große, gründliche Gelehrsamkeit fast in dem ganzen Cyclus der antiken und modernen Rechte, wovon schon der Jüngling nicht vergessene Proben dem Publico vorzulegen im Stande war *); dabey den gro-

*) s. meines Freundes schätzbare Abhandl. über Gegenstände aus dem Französischen Civil-Recht. Gött. 1809.

ßen Scharfsinn, welcher schon im Anfange der Vorträge das juristische Ziel und Ende sieht, und jenen sicheren Geschäftstact, der niemals eine Folge der bloßen Routine, sondern nur gründlicher vorangegangener Studien ist, und der, geübt, am Ende zum sichern Instincte wird; das Geheimniß, sehr viel und zugleich sehr gut zu arbeiten; kurz den Verein von allen Eigenschaften, Talenten und Kenntnissen, welcher das Muster eines Deutschen Geschäftsmannes bildet; daneben eine Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, welche ihren eigenen Werth nicht ahndet; wollte ich nun alles dieses, mein theurer Freund und College, in Beziehung auf Sie hier vor dem großen Pu-

Ferner die Lehre vom Besitze nach den Grundsätzen des Französischen Civil-Rechts. Gött. 1811.

Die gekrönte Preisschrift meines Freundes über die Abweichungen und Uebereinstimmungen der Prätorischen und der Civil-Erbfolge im Justinianeischen Rechte ist leider nicht gedruckt.

blico erwähnen, gewiß, ich müßte fürchten, gegen eine Hauptregel der Klugheit anzustoßen!

Decken wir also vorsichtig diese guten Eigenschaften mit dem Mantel der christlichen Liebe zu, der freilich selten, wie die guten Tücher, $1\frac{1}{4}$ breit zu seyn pflegt, und also fürchten läßt, daß eine oder die andere Ihrer guten Eigenschaften dennoch unbedeckt bleibt.

Weniger gefährlich und beneidenswerth wird es seyn, wenn ich hier anzeige, was Sie für dieß hypothekarische fromme Werk gethan haben.

Zuvörderst sind ihre Bücher gleichsam die meinigen bey der Arbeit gewesen. Eben so Ihre großen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Theilen des Rechts, und namentlich auch in dem Hannöverschen und dem Preußischen Rechte. Ich habe oft im Leben Individuen gefunden, welche eifersüchtig auf die Mittheilung ihrer Einsichten und Kenntnisse waren; immer war aber mit einer solchen Eifersucht

eine große geistige Armuth gepaart; die reich begabten Geister fand ich von einer solchen Eifersucht stets frei, weil sie den gewaltigen ewigen Quellen gleichen, welche nie versiegen, so viel ihnen auch der Lebensfülle jeden Augenblick entströmen mag; ihre Fülle ist immer dieselbe; die geistig armen Naturen gleichen dagegen den sogenannten Hungerquellen, welche, leicht erschöpft, ihre Tropfen zu schonen haben.

Sie haben sodann fast unzählige Male das Werk an Haupt und Gliedern mit mir durchgesprochen, und wie viel verdanke ich Ihnen an Belehrung und Berichtigung, an Aufmunterung und Stärkung!

Endlich haben Sie auch noch die Rolle des Aristarch übernommen, und vier Hefte zuvörderst allein, sodann mit mir zusammen revidirt, und welche schätzbare Zusätze Sie zu den folgenden drei Heften gemacht haben, das soll demnächst dem Publico nicht vorenthalten

werden. — Jenes Geschäft ist eins der langweiligsten und kitzlichsten, die es giebt; die Römische und Französische Literatur bewähren dieß auf eine sehr witzige Weise; die Deutsche scheint darüber so ziemlich zu schweigen, wahrscheinlich weil die Deutschen Schriftsteller keine lapsus zu fürchten haben; vielleicht auch, weil einige derselben mehr für sich als für Andere schreiben; ich, als der schwächste der Söhne Adams, schämte mich nicht, dem Beispiele fremder, aber größerer Geister zu folgen, und dieß öffentlich zu bekennen.

Hier muß ich aber, mein theurer Freund, leider auch Ihre einzige Schwäche dem Publico offenbaren, nämlich eine zu große Nachsichtigkeit, Gelindigkeit und Arglosigkeit, welche in dem Freunde und in dem Werke des Freundes nur das Gute sieht, und manche Dinge passiren läßt, welche das Papier nicht werth sind, oder in dem Zollregister des guten Deutschen Geschmacks als verbotene Artikel

aufgeführt stehen. Bedenken Sie hier nur gütigst die jetzt verschwundenen femmes savantes; ferner die Fliege, welche sich mühsam im Syrupstopfe abarbeitet, und am Ende doch darin untersinkt, welche Fliege die Deutschen Geschäftsleute, nisi ego cavissem, bey ihren Arbeiten so leicht hätte incommodiren können ꝛc.

Indeß auf einen solchen Censor gestützt, hoffe ich bey aller seiner Nachsicht doch wenigstens gegen etwaige juristische Absurditäten und in dieser Zeit unanständige Indiscretionen gesichert zu seyn, das bescheidene Ziel meiner literarischen Thätigkeit.

Da ich indeß an einem gelehrten Orte schreibe, welcher seit 21 Jahren, wenn gleich non refusis expensis, mein Wohnort ist; so muß ich wol, um die dehors zu beobachten, am Schlusse dieser Dedication wenigstens noch zwei Citate anbringen, obgleich sie auf

die hypothekarische Materie gar keinen Bezug haben. Das eine entlehne ich aus der Griechischen Anthologie *), welches so lautet:

Θησαυρὸς μέγας ἐστ᾽ ἀγαθὸς φίλος, Ἡλιόδωρε,
Τῷ καὶ τηρῆσαι τοῦτον ἐπισταμένῳ.

Die Wahrheit des ersten Verses habe ich Gottlob gar oft im Leben, niemals aber zuverlässiger als durch Sie, erfahren, und den Inhalt des zweiten Verses will ich mir zur Direction dienen lassen. —

Das zweite Citat muß ich natürlich schon wegen meiner harmonia praestabilita aus dem christlichen Rechte entlehnen, und ich finde dort den Titel: ut pendente lite nihil innovetur. Schieben Sie durch eine elegante Conjectur und zur bessern Assonanz hinter lite, vitae ein; so haben Sie meine aufrichtigsten Wünsche, und sollten Sie, mein

*) s. meines unvergeßlichen Lehrers und Freundes, des Herrn Hofraths Ritters Jacobs in Gotha, Delectus Epigramm. libr. VII. №. 55. pag. 247.

theurer Freund, wie ich hoffe, hinsichtlich meiner gleiche Wünsche haben; so werde ich gewiß ad petita! erkennen! Bene, vale! amicissime!

Göttingen
den 3ten März 1830.

K. Reck.

Vorrede.

Der Verfasser des nachstehenden Werkes ist zu dessen Concipirung vorzüglich durch folgende Betrachtungen bestimmt.

Er sieht eine sehr zahlreiche Civildienerschaft über ganz Deutschland ausgebreitet. Ihre Geschichte und ihre Verhältnisse sind im Einzelnen schon von Andern vielfach beschrieben, entwickelt und beurtheilt, und die Schicksale der Dienerschaft bildeten ja immer einen großen Bestandtheil der Ereignisse in den Deutschen Staaten. Indeß fehlt es, soviel der Verfasser weiß, noch an einer vollständigen historischen und politischen Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Fortbildung und ihrer Resultate durch ganz Deutschland von den Zeiten der Merovinger bis auf uns. Mit ihrer Geschichte muß die Geschichte der Militairdienerschaft

der Reduction der Dienerschaft um 10 — 20 Jahre vorangehen.

Die politischen Probleme sowohl für die Dienerschaft als die Geschäfte sind sehr leicht gestellt, aber in der Ausführung und in gegebenen Verhältnissen oft sehr schwer zu lösen; ein talentvolles und thatkräftiges Dienstpersonal, nicht zahlreich aber ausgesucht; gut besoldet und nicht mit vieler Arbeit beschwert; nur die nothwendigsten Geschäfte, diese aber die Verhältnisse treffend, und alle und gut verrichtet. Beide Verhältnisse, Arbeiter und Arbeit, stehen in der genauesten Beziehung. Niemals ist für einen Staat, so wenig als für einen Privatmann, eine große Dienerschaft und viele Arbeit heilsam; nicht selten folgten darauf Verwirrung, Ohnmacht und Ruin, und niemals kann auch eine zahlreiche Dienerschaft in allen ihren Gliedern besonders ausgezeichnet seyn, da das Gute sich immer in einer respectabelen Minorität befindet, und Gottlob niemals vom Staate auch ganz in Beschlag genommen werden kann.

Von einem Ideale hinsichtlich des geringen Umfanges und der Zweckmäßigkeit der Arbeit der Dienerschaft sind wir gewiß noch weit in Deutschland entfernt, denn die vorgeschriebene Arbeit ist fast unendlich; $\frac{1}{4}$ oder gar $\frac{1}{3}$ geschieht vielleicht gar nicht, und die Hälfte des Restes mag wol ziemlich schlecht geschehen. Es ist fast unglaublich, in welchem Verhältnisse seit Frie-

drich dem Großen und Joseph dem Zweiten die Geschäfte der Dienerschaft in Deutschland gewachsen sind; die arithmetische Progression ist die geringste, welche wir annehmen können.

Die Deutschen Verordnungssammlungen bestätigen dieß, und täuscht uns nicht alles, so ist in manchen Ländern, und vorzüglich seit der Verjagung der Franzosen, auch noch jetzt die Progression vorwärts schreitend. —

Wir wollen die Hannöverschen Geschäftsleute hier nur an die Königliche Verordnung vom 28sten December 1821 über das Verbot der Privateide; an die Verordnung wegen der Errichtung der Pupillencollegien; an die neue Untergerichtsordnung mit ihrer Taxe, und an die unten abgedruckte Verordnung erinnern, welche, von ihren politischen Resultaten vorerst ganz abgesehen, die Arbeit der Civildienerschaft allein im Justizwesen in einem Zeitraume von sieben Jahren bedeutend vermehrten.

Nur einige kleinere Deutsche Staaten haben sich im Ganzen auf dem alten Standpunkte der Arbeit erhalten.

Wir glauben ungefähr im Großen überschlagen zu können, was von diesem Anschwellen der Geschäfte den unglückseligen Folgen der Französischen Kriege zur Last fällt, und was der Uebergang in eine neue Zeit davon nothwendig mit sich führt; allein beides ist bloß temporair, und manches scheint auch aus einer nicht

richtigen Auffassung des Verhältnisses des Staates und der Unterthanen, und der einzelnen Dienstzweige gegen einander; aus zweckwidriger Trennung nothwendig und durch die Natur selbst vereinter Geschäfte und aus unpassender Behandlung einzelner Arten von Geschäften zu entspringen. —

Wir können in diesen Hinsichten noch gar viel von Rom, Frankreich und England lernen, bald von dem einen, bald von dem anderen. Nirgends bewährt sich aber gerade wahre Geschäftskraft mehr, als in der zweckmäßigen Reduction der Geschäfte, und auf diesem Punkte kann man die Deutschen Verordnungssammlungen erwarten.

Zu den bezeichneten Uebelständen scheint dem Verfasser auch die Behandlung des Hypothekenwesens zu gehören, wie es sich in einigen Deutschen Staaten neuerlich immer mehr und mehr gestaltet hat. Im Wesentlichen soll ein jedes einzelne Grundstück nicht nur hinsichtlich der Bestellung und der Inscription der Hypothek, sondern auch im Concurse als ein besonderer Schuldner behandelt werden. —

Diese Maxime, entsprungen aus einer einseitigen rechtshistorischen Entwickelung, deren frühere politische Ursachen im Wesentlichen bereits abgestorben sind, zieht eine fast unglaubliche Arbeit, einen sehr großen Kostenaufwand, und eine schwer zu übersehende und zu regierende Verwickelung der Geschäfte nach sich, wenn sie auch unter allen Umständen und auf die Dauer mit

Sicherheit durchzuführen wäre, wie schwerlich der Fall ist. Nimmt man die ganze Bevölkerung von Deutschland in einer runden Summe zu 30 Millionen Einwohner an; so ist unter diesen 30 Millionen nur eine, höchstens zwei Millionen ein Gegenstand hypothekarischer oder öffentlicher Inscription; die übrigen Einwohner sind arm; sie sind nicht die Dinte und die Gebühren werth, oder sie sind nicht contractsfähig. Jene 1 — 2 Millionen sind die eigentlichen Schuldner, welche für den Hypothekenbewahrer contrahiren; erhebt man dagegen ein jedes einzelnes Grundstück, und jede einzelne Grundgerechtigkeit, welche für sich allein veräußerlich ist, zu dem Range eines besondern Schuldners; so wird deren Anzahl, außer den Personen, in Deutschland gewiß nicht unter einer Milliarde, vielleicht noch bedeutend darüber betragen, und darnach das Geschäftsverhältniß sich von selbst ergeben.

Es liegt uns das Formular zu einem neuen Hanöverschen Hypothekenbuche vor, welches, die ganze eine Seite eines Großfoliobogen umfassend, nicht weniger als vierzehn Rubriken und zwei Unterrubriken hat, und jedes einzelne verhypothecirte Grundstück sollte anfangs ein solches Folium haben!

Niemand weiß außerdem, wie das Grundeigenthum in Deutschland zersplittert seyn wird, wenn wir gute Zeiten bekommen, und das Jahr 1900 oder 2000 schreiben. Daß die Theilung des Grundeigenthums selbst in den Ländern vorwärts schreitet, wo das alte

Recht und die alten Einrichtungen sich behauptet haben, und daß sie da sehr rasch vorwärts schreitet, wo neuere Rechte in dieser Hinsicht eingeführt sind, ist allgemein anerkannt, und von dem Verfasser selbst auch im Hannöverschen vielfach beobachtet. In manchen bedeutenden Landstrichen Deutschlands hat der Verfasser fast gar keine Kämpe, sondern allenthalben fast nur noch sogenannte Morgen oder Vorlinge, ja halbe Vorlinge, gefunden, und alles war bey dieser großen Zersplitterung durch keine Pertinenzqualität zusammengehalten. Die Rubriken mancher Hypothekenbücher und die gerichtlichen Proclamen in den öffentlichen Blättern sind auch in dieser Hinsicht sehr lehrreich. In einem großen Theile von Deutschland sind auch schon alle Prohibitivgesetze gegen die Zersplitterung des Grundeigenthums aufgehoben, und eine wachsende civilisirte Population wird mit der Zeit immer Herr über entgegenstehende Gesetze, und untergräbt oder sprengt die Dämme von selbst.— Die Bevölkerung schritt aber in Deutschland seit 1814 jährlich um ein Procent vorwärts, so auch in dem übrigen Europa, und zum Theil noch stärker. — Es ist wahrlich nicht so leicht, als Viele zu glauben scheinen, das Princip der Population zu quetschen. — Alsdann wird aber die oben angedeutete Grundmaxime im Hypothekenwesen, von den Häusern abgesehen, noch viel weniger durchzuführen seyn, als jetzt, wo noch mehr als die Hälfte alles Grundeigenthums in Deutschland untheilbar ist.

Eine andere Betrachtung ist diese. Die Deutschen Hypothekenlegislationen versprechen fast alle die Publicität, eine gewöhnliche Verheißung der neueren Zeit; ja sie bekennen, daß diese Publicität der zweite Grundpfeiler ihres Gebäudes sey. — Betrachtet man die Sache aber genauer, so findet man in mehreren, indeß zum Glück nicht in allen, Hypothekengesetzgebungen eine Censur, welche argwöhnischer ist, als die Französische unter Savary und Fouché, ja unter diesem den Völkern so süß klingenden Worte findet man hier und da ein Institut, das fast eben so gefährlich ist als ein Pulvermagazin. Die ganzen Geld- und Grundeigenthumsverhältnisse sind im Wesentlichen in ein Buch niedergelegt, welches, fast immer von subalternen Geistern mit fast unumschränkter Gewalt geführt, nicht immer unter der gehörigen Controle steht, und nur dem Schuldner und dem Gläubiger quoad passus concernentes offen steht. —

Ferner ergiebt ein Blick in fast alle neuere Hypothekenlegislationen, daß, aus historischen Gründen, das Institut nur auf das Interesse einer Art des Gewerbes berechnet ist, nämlich auf das verzinsliche Darlehn, und auch auf dieses nur in einer höchst beschränkten und zum Theil sehr ungewissen Form, der hypothekarischen Clausel, einer Art von juristischem Credo, welches nicht weniger Verwirrung in dem Creditwesen angerichtet hat, als die theologischen in der Kirche.

Wir sagen nichts gegen die Anständigkeit und die Achtbarkeit jenes Gewerbes; es ist nun einmal in den irdischen Verhältnissen gegründet; es ist mit den gehörigen Beschränkungen wohlthätig; und die Sitte, weniger delicat als Cato major und die Orientalen, nimmt jetzt keinen Anstoß mehr daran; allein wir finden keinen Grund, dieses Gewerbe mehr zu schützen, als alle übrigen, und ihm, außer seinem natürlichen Uebergewichte, das einen neueren allgewaltigen und nicht besonders ritterlichen Adel erschuf, noch Privilegien zu ertheilen, welche, wie gewöhnlich, den übrigen Gewerben verderblich sind. — Liest man die neueren Legislationen über diese Materie durch, und sieht man ihren Effect in den Prioritätsurtheilen; so sollte man fast glauben, daß die betreffenden Gesetze entweder von reichen Capitalisten oder von deren, in ihren Händen sich befindenden, Schuldnern geschrieben wären. — In der Regel fällt die ganze Grundeigenthumsmasse, oft auch die ganze Mobiliarmasse, dem hypothekarischen Darlehne anheim, und die übrigen Zweige der Industrie haben fast immer das leere Nachsehen. Dieß Gewerbe wurde immer mit dem Schweiße der andern gedüngt, durch die ganze Weltgeschichte.

Diese Betrachtungen, in dem Verfasser theils von außen angeregt, theils, wie er glaubt, ihm eigenthümlich zustehend, haben schon früher in ihm den Wunsch angeregt, die bisherigen umfassenderen Creditlegislationen in Deutschland mit ihren Ursachen und Wirkungen

einer genaueren Kritik zu unterwerfen, und auf Auswege im Creditwesen zu sinnen, welche weniger bedenklich seyen. Zu der Bekanntmachung der Resultate seiner Untersuchungen ist er indeß erst durch die neuerlichen Vorschritte, welche die Hannöversche und die Braunschweigsche Legislation im Hypothekenwesen gemacht haben, bestimmt; es schienen ihm hier im Ganzen ungefähr dieselben, nach seiner geringen Ansicht zum Theil bedenklichen, Keime niedergelegt zu seyn, deren Entwickelung in den anderen Legislationen ihm vorlag, und, wenn gleich der hohen Weisheit der betreffenden Allerhöchsten Regierungen unbedingt vertrauend, schien es ihm doch der Mühe nicht unwerth und nicht unpatriotisch zu seyn, vor weiterer Entwickelung, den politischen Gehalt jener Keime etwas genauer öffentlich zu prüfen.

Seine lebendige, aus keinem egoistischen Principe entspringende und von seinen Vorfahren auf den Verfasser vererbte, Theilnahme an den Verhältnissen beider Länder, werden vielleicht ein solches Unternehmen wenigstens entschuldigen, und bey seinen bürgerlichen Verhältnissen war eine öffentliche Bekanntmachung der einzige für ihn mögliche Weg, seine Ansichten dem gereifteren Urtheile Anderer zu unterwerfen; jeder andere Weg würde noch eine größere Indiscretion enthalten haben. —

Alle neuen Ansichten finden in den alten ihren Gegensatz und ihren Widerspruch, und um so entschie-

dener, je abweichender sie sind; als Mensch und als Geschäftsmann ist der Verfasser hinlänglich daran gewöhnt; sie werden ihn also auch hier nicht befremden; als Freund der Geschichte weiß indeß der Verfasser auch, daß bey politischen Instituten der gute oder üble Erfolg allein im Wesentlichen das Lob oder der Tadel sind. Am wenigsten hält er seine, auf diesen Punkt früher im Detail nicht besonders gerichteten, Studien von großen Lücken in den zu einem solchen Werke nöthigen Kenntnissen und Einsichten frei, und noch weniger hält er seine, im Wesentlichen bloß individuellen, Ansichten für untrüglich; jede Belehrung, namentlich auch in facto, wird er dankbar annehmen und möglichst demnächst benutzen, weil es nicht ein Streit um Ruhm und noch weniger um die Güter der Erde, sondern um ein wichtiges Institut des gemeinsamen Vaterlandes seyn soll.

So wie nun der Verfasser eine ganz freie und rücksichtslose Beurtheilung seiner Ansichten nur wünschen kann; so darf er vielleicht auch hoffen, daß es ihm vergönnt seyn werde, unbefangen prüfen, und, unter Berücksichtigung der Verhältnisse und mit dem gehörigen Anstande, frei urtheilen und möglichst lebendig schreiben zu dürfen. Nur auf diese Weise ist Beseitigung der Irrthümer, falls solche hie und da vorhanden seyn sollten, möglich. —

Die Großen der Erde, des Verfassers eigener Allergnädigster Landesherr; ferner der Kaiser von

Oestreich, die Könige von Preußen, Dännemark, Baiern und Wirtemberg schreiben keine Hypotheken- und andere in das Civilrecht einschlagende Gesetze; sie regieren die Völker im Ganzen und im Großen und bekanntlich mit den besten Absichten, und zum Theil mit großer persönlicher Anstrengung, welche die Thätigkeit sehr vieler ihrer Officianten weit hinter sich läßt; sie können sich aber nicht in das complicirte Detail der kleinsten und unbedeutendsten Verhältnisse des Lebens und der Geschäfte herablassen, wenn sie nicht das Größere und Höhere selbst verfehlen wollen, und selbst Friedrich dem Großen gelang jenes leider nicht immer; kein Verständiger wünscht jenes nur; sie geben in landesväterlichen und wohlwollenden Absichten den civilrechtlichen Gesetzen nur die Allerhöchste irdische Sanction, welche das Schicksal bloß in ihre Hände gelegt hat. Auch die hochgestellten Personen können, in der Regel und in abstracto genommen, aus gleichen Gründen sich nicht um das feinste und verworrenste Gewebe der Unendlichkeit des Lebens und der Gelehrsamkeit bekümmern; auch sie müssen, wenn sie ihren hohen Standpunkt nicht verfehlen wollen, die Sachen nur im Großen und im Ganzen ansehen, und können nicht fortwährend das Corpus juris, den Sachsenspiegel und alles, was daraus hervorgegangen seyn mag, des Morgens und des Abends zur Hand haben, und Kenntnisse und Bestrebungen verfolgen, welche ihnen nur eine einseitige und unrichtige Biegung geben

könnten. Die gewöhnliche Ueberladung mit currenten Geschäften, die beständige Störung und die Zerstreutheit und Zerrissenheit ihres Lebens erlauben selten hartnäckige Studien und eine fortdauernde geistige Isolirung auf einen Punkt, eine Grundbedingung legislativer Arbeiten, vorzüglich im Civilrechte, wogegen sie gewöhnlich den besseren Ueberblick über die gesammten Staatsverhältnisse und die Großartigkeit der Ansicht vor den Gelehrten und der übrigen Dienerschaft voraus haben, welche aber leider allein zu solchen Geschäften nicht genügen. Selbst der Staatssecretaire Peel, mit welchem gewiß kein Deutscher Staatsmann die Vergleichung für beleidigend halten wird, gestand offen im Parlamente, daß er zur theilweisen Codification des Englischen Criminalrechts einen subordinirten Geist gebraucht habe; und sein Verdienst und sein Ruhm wurden dadurch nicht geringer. Wenn also der Verfasser hier und da Gesetze tadelt, welche mit Allerhöchster oder Hoher Sanction versehen sind; so wird selbst ein Uebelwollender keine Verletzung respective eines schuldigen Respects und eines willigen Gehorsams darin finden. Der Verfasser glaubt gerade eben so sehr durch eine offene Critik des Bedenklichen, als durch ein williges Lob des Vortrefflichen seine schuldigen Huldigungen darzubringen, durch das Erstere vielleicht noch mehr als durch das Letztere. Er kann, von der Allerhöchsten irdischen Sanction abgesehen, in allen Gesetzen nur geistige Erscheinungen finden, welche der Be-

urtheilung anderer Geister unterliegen, und alle irdischen Gesetze sind veränderlich. Deshalb erlaubten alle gebildeten Völker die Critik ihrer Gesetze.

Auch sonst wünscht der Verfasser durchaus niemandem zu nahe zu treten; Persönlichkeiten sind ihm ganz fremd; er kennt außerdem jetzt zur Zeit mit Gewißheit kaum einen Concipienten der vielen Verordnungen, welche in dem Werke geprüft werden sollen, mit Ausnahme der Baierschen Hypothekenordnung; bescheidenen Tadel in der Sache wird außerdem gewiß jeder leicht ertragen können, der hoch genug gestellt ist, um an legislativen Arbeiten auf eine oder die andere Weise Theil zu nehmen; alle eigene Persönlichkeit verschwindet alsdann, wenigstens bey dem innerlich Berufenen, vor der Heiligkeit des Bestrebens, und jeder Geschäftsmann weiß außerdem, daß die anderen Geschäftsleute nicht immer so konnten, als sie wollten, und oft zu andern Resultaten verschlagen wurden, als sie beabsichtigten. —

Endlich verbietet aber auch die Wichtigkeit und selbst die Heiligkeit der Sache dem Verfasser, anders als ganz offen über die Gesetze des Landes zu schreiben; wer dazu nicht den Muth und das Ehrgefühl hat, der muß nicht öffentlich über öffentliche Angelegenheiten reden, und taugt überhaupt nicht zu öffentlichen Geschäften, welche nöthigenfalls mit Muth und immer mit Ehrgefühl betrieben seyn wollen.

Kein Wohlwollender wird außerdem an einer zum Theil vielleicht etwas barocken Darstellung Anstoß nehmen wollen; es ist dieß eine Eigenthümlichkeit des Verfassers, welche er mit nichts als mit dem Ausspruche des großen Dichters zu entschuldigen weiß:

Wenn ich den Scherz will ernsthaft nehmen,
So soll mich niemand darum beschämen;
Und wenn ich den Ernst will scherzhaft treiben,
So werd' ich immer derselbe bleiben.

Auch leben wir Gottlob in Deutschland jetzt nicht in den Zeiten, in welchen jemandem, wie einst dem Socrates, seine Thiervergleiche gefährlich werden könnten. — Der Verfasser wird indeß auch in dieser Hinsicht sich möglichst zu mäßigen wissen. —

Was die innere Einrichtung des Werkes betrifft, so hat der Verfasser in dem ersten Hefte sich darüber zum Theil schon ausgesprochen; es soll im Wesentlichen eine Zusammenstellung der Hauptlegislationen in Deutschland über die Hauptpunkte des Creditwesens seyn, nebst einer Analyse der politischen Grundlagen und der Resultate, zum Theil mit historischer Verfolgung des Römischen und des Deutschen Creditsystems, und ihrer unglücklichen Vermischung. Natürlich will der Verfasser nicht alles geben, sondern nur die Hauptlegislationen, in den Hauptpunkten; von den andern hie und da etwas, wo es ihm erheblich scheint, wo es ihm zur Hand ist, und wo Beschränktheit der Zeit und der Mittel und Eile des Werkes ihm nicht

den Zugang versagt haben. Der ganze Stoff ist auch gar nicht nothwendig zu einem politischen Ergebniß, und darum ist es dem Verfasser vorzüglich zu thun.

Das eigentliche juristische Element soll im Wesentlichen nur die Materie geben; indeß ist natürlich keine sichere Beleuchtung der Materie möglich ohne ziemliche Kenntniß und Prüfung derselben, und so wird auch das eigentliche juristische Element vorzüglich bey dem Hannöverschen und dem Braunschweigschen Rechte oft stark genug hervortreten, z. B. bey der Prüfung der transitorischen Verordnungen, der causae cognitio, der exceptio n. n. p., der hypotheca publica etc. Hier hofft der Verfasser denn auch, daß das Werk nicht ganz ohne Interesse für denjenigen seyn wird, welcher nur für diese Seite des Gegenstandes Theilnahme in sich fühlt.

Das Wechselrecht soll nur in soweit ein Gegenstand des Werkes seyn, um zu zeigen, wie weit dasselbe in das allgemeine Creditsystem der Nation eingreift, und dieses auf der schwachen Seite, dem persönlichen Credite, stützen kann. Die Grundeigenthumsverhältnisse sollen nur in soweit mit berücksichtigt werden, als sie mit dem Credit- und Hypothekenwesen nothwendig zusammenhängen, da es dem Verfasser am Ende doch rathsamer erschienen ist, den darüber vorhandenen Stoff in besonderen Abhandlungen demnächst zu geben.

Das Werk soll nicht die Ansprüche eines Kunstwerkes, eines vollkommen geschlossenen Ganzen, machen, aber auch nicht der Berechnung entbehren. Es soll in einzelne Abhandlungen zerfallen, welche möglichst zum Kreise streben werden; hier und da wird vielleicht ein Excursus, zur besseren historischen oder politischen Beleuchtung einzelner Materien, eingeschoben werden, z. B. über den Römischen codex accepti et expensi, aus welchem so leicht das Gesetz der Inscription sich hätte entwickeln können. Der Stoff ist ja fast unendlich, und deshalb können auch von einer sehr beschränkten Einzelnheit oft nur Fragmente geliefert werden. —

Eine oder mehrere Abhandlungen sollen ein Heft bilden; jedes Heft soll einzeln verkäuflich seyn, und auf dem Titelblatte möglichst genau den Inhalt angeben, damit der Käufer weiß, was er kauft. Für wen das eine Heft kein Interesse hat, den interessirt vielleicht ein anderes, und wer bey dem ersten sagt: Sapienti sat! dem sollen die andern nicht aufgedrungen werden. Die nächsten vier Hefte liegen bis auf die Revision und einzelne Nachtragungen bereits fertig vor; die Grundgedanken des ganzen Werkes stehen fest, und zu allen Partien liegt das Material zum Theil schon bereit. —

Befreundete Geschäftsleute haben uns bereits lebhaft und auf mehrfache Weise bey dem Werke unterstützt; der Verfasser ist gar sehr ihr Schuldner geworden; andere haben ihr Versprechen bislang nicht

erfüllt, wahrscheinlich um später desto mehr uns zu schenken; viele werden uns gewiß später noch zu Hülfe kommen, und nur durch vielseitige Unterstützung kann der Gegenstand vielseitig aufgefaßt und begründet werden. Die Zustände an der Donau und an dem Rheine haben nicht geringeres Interesse für den Verfasser, als die an der Leine und an der Weser, und da er für die Gesammtheit und aus dem Gefühle der Gesammtheit arbeitet, so hofft er auch, von keinem Theile der Gesammtheit ganz verlassen zu werden. —

Alle ihm zugesandten Materialien wird der Verfasser gewissenhaft prüfen; ihre Resultate in das Werk zustimmend oder abweisend aufnehmen, und niemals sich fremde Arbeit zueignen, sondern sie den Eigenthümern, wenn sie nicht das Gegentheil wünschen, vor dem Publico zurückgeben. Die etwaigen geneigten Zusendungen aus dem Auslande wünscht der Verfasser nur durch Buchhändler- oder andere Gelegenheit, und immer unter der Adresse der Verlagshandlung zu erhalten. — Was dem Verfasser seine beschränkten Verhältnisse erlauben, durch Autopsie zu erreichen, da wird er diese nicht unterlassen, und bey einem rein wissenschaftlichen, auf das praktische Interesse des Landes berechneten, Streben und bey gehöriger Discretion fürchtet er nicht, in dieser Hinsicht irgendwo Hindernisse zu finden, da ja die neueren Hypothekenlegislationen die Publicität als zweiten Hauptbalken in ihrem

Schilde führen, und die ganze gebildete Welt in einer verständigen und von politischen Sycophanten nicht gemißbrauchten Publicität bey complicirten Verhältnissen ihr Heil mit zu finden hofft. Diese, im wahren Sinne des Worts, im Hypothekenwesen, besser als geschehen, mit begründen zu helfen, soll ja auch des Verfassers eifrigstes Streben seyn.

Inhaltsanzeige.

Anlagen.

Zusätze und Berichtigungen.

Vorrede pag. XXIV. Zeile 12. Precolamen statt Proclamen.

Pag. 24. Zeile 15. seeligen statt seligen.

— 28. — 21. Anwendung statt Anmeldung.

— 34. — 14. in den statt in dem.

— 54. — 9. des Besitztitels statt den Besitztitel.

— 68. — Nach dem Abdrucke des Werks berichtet uns dieser Geschäftsfreund, daß er freilich ein neueres Erbregister über die Grundstücke seines Gerichts habe, daß dieses aber ohne Zuziehung der Interessenten abgefaßt und mithin ohne Beweiskraft sey. Auch hat dieser Freund bey dem Entwurfe des Formulars zu dem Hypothekenbuche nicht dieß Erbregister, sondern die Mutterrolle der Grundsteuer zum Grunde gelegt. — Ferner soll, mutato interim consilio, aus dem Realfolio nun doch ein Nominalfolium werden.

— 70. — 10. Eingabe statt Eingaben.

— 80. Note *) Broschüre statt Brochüre.

— 83. Zeile 6. allem statt allen.

— 103 u. 104. s. die Hannöversche Juristische Zeitung Nr. 5. vom 1. März 1830; ferner den gemeinen Bescheid der Königl. Justizcanzley in Hannover vom 26. April 1830 in den Hannöverschen Anzeigen Nr. 34. vom 28. April 1830, und daselbst in der Nr. 35. vom 1. May 1830 das Publicandum des Gerichts Delm vom 6. April 1830. Damit ist zu vergleichen der Inhalt der Anlage VIII. Wir werden hierauf in den folgenden Heften zurückkommen.
In allen Gerichten müssen dieselben Fragen und noch viele andere ähnliche bereits ventilirt seyn, oder werden bald darin ventilirt werden.

— 110. Zeile 7. Brandis statt Brandes.

Die kleineren Druckfehler, namentlich die zuweilen überflüssigen Commata, und den zu häufigen Gebrauch des Artikels statt des Relativi, um der bedeutenderen Uebelstände nicht zu erwähnen, wird der geneigte Leser mit dem Spruche des Terenz gütigst entschuldigen: Homo sum! Wir sind ihm ad quaevis reciproca erbötig!

Königlich Hannöversche Verordnung für die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt, über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung der öffentlichen, die Abschaffung der gleichsam öffentlichen und die Controverse über den Rang der einfachen gesetzlichen Hypotheken.

St. James's, den 13ten Junius 1828.

Um die Nachtheile zu entfernen, welche aus der bisherigen Wirksamkeit der gleichsam öffentlichen Hypotheken, so wie daraus entspringen, daß die Bestellung öffentlicher gerichtlicher Hypotheken nicht für jeden Fall an einen gesetzlich bestimmten Richter, als den allein zuständigen, verwiesen ist; auch um die Rechtsungewißheit zu heben, welche bei den abweichenden Entscheidungen der Gerichte noch immer wegen des letztern Gegenstandes und in Betreff des, den Vorschriften des gemeinen Rechts zufolge, den nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken beizulegenden Concurs-Ranges vorwaltet, verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten October d. J. an können keine Hypotheken anders öffentlich bestellt werden, als durch Eintragung in das Hypotheken-Buch des zuständigen Richters.

§. 2

In sofern eine zu bestellende öffentliche Hypothek unbewegliche Sachen ergreifen soll, ist allein derjenige Richter zuständig, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit jede einzelne unbewegliche Sache unmittelbar unterworfen ist.

§. 3.

Die öffentliche Hypothecirung des sonstigen Vermögens des Schuldners gehört ausschließlich vor dessen jedesmaligen ordentlichen persönlichen Richter.

§. 4.

Bevor der Richter irgend eine Hypothek einträgt, muß er sich überzeugt haben, daß alle bisherigen rechtlichen Erfordernisse zu deren Gültigkeit vorhanden sind. Insbesondere muß die Absicht, gerade eine öffentliche Hypothek einzuräumen, erwiesen seyn, entweder durch des Schuldners persönliche Erklärung, oder durch glaubhafte öffentliche Urkunden.

Der Zeitpunkt der wirklich erfolgten Eintragung bestimmt sodann den Anfang und das Alter der öffentlichen Hypothek.

§. 5.

Werden General-Hypotheken zwar im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners vorschriftsmässig eingetragen, nicht aber auch im dinglichen Gerichtsstande jeder einzelnen ihm gehörigen unbeweglichen Sache, so gelten sie als öffentliche Hypotheken nur rücksichtlich der beweglichen, überall nicht rücksichtlich der unbeweglichen Güter.

Umgekehrt wirkt die Eintragung einer General-Hypothek im dinglichen Gerichtsstande eines Grundstücks, falls derselbe nicht etwa zugleich der persönliche des Schuldners ist, keine öffentliche Hypothek an dessen beweglichem Vermögen.

§. 6.

Hypotheken, welche vom 1sten October d. J. an entweder nur vor Zeugen, oder vor Notar und Zeugen, oder vor dem nicht zuständigen Richter, oder selbst vor dem zuständigen Richter bestellt werden, haben insgesammt lediglich die Rechte und den Rang bloßer Privat-Hypotheken, so lange nicht die Eintragung in das Hypotheken-Buch des zuständigen Richters hinzugetreten ist.

§. 7.

Nach wirklicher Eintragung der Hypothek, und auf keinen Fall früher als solche beschafft worden, hat der Richter darüber, daß sie geschehen, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszufertigen, welche, wenn die hypothekarische Urkunde im Originale vorliegt, auf diese gesetzt wird. So wie dem Schuldner die Einsicht des ihn angehenden Abschnitts im Hypotheken-Buche nicht zu versagen ist, so steht auch dem Gläubiger das Recht zu, sich durch Einsicht des ihn betreffenden Theils desselben sowohl von der wirklich geschehenen Eintragung der ihm zuständigen, als von den ihm vorstehenden Hypotheken in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Den vor dem 1sten October d. J. bei einem hinfort nicht zuständigen Richter bestellten, und den zwar bei dem zuständigen Richter bestellten aber nicht eingetragenen Hypotheken, so wie den bis zu demselben Tage errichteten

gleichsam öffentlichen, d. i. den Notarial- oder Zeugen-Hypotheken (hypothecae quasi publicae), bleibt ihre gesammte bisherige Wirksamkeit einstweilen noch vorbehalten. Letzteres jedoch, so viel die gleichsam öffentlichen betrifft, vom 1sten October d. J. an, nur noch für die nächsten fünf Jahre, also bis zum 1sten October 1833. Mit dem Ablaufe dieser Frist, während welcher die Berechtigten für ihre fernere genügende Sicherheit selbst sorgen mögen, sinken auch solche gleichsam öffentlich errichtete Hypotheken zu bloßen Privat-Hypotheken herab. Wird in dem letztern Falle, statt der bisherigen Sicherheit, eine öffentliche Hypothek von den Partheien beschafft, so soll nur die Hälfte der sonst eintretenden Gerichts-Gebühren erlegt werden.

§. 9.

Die bisher streitige Rechtsfrage über den Vorzug der einfachen oder nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken entscheiden Wir hiermit dahin: daß dieselben, sie mögen vor oder nach dieser Verordnung entstanden seyn, in allen hinfort abzugebenden Erstigkeits-Erkenntnissen — in sofern nicht besondere noch bestehende Provincial-Gesetze oder Statuten ein Anderes bestimmt haben — den Privat-Hypotheken beigezählt, und mit diesen, in Gemäßheit ihres gegenseitigen Alters, geordnet werden sollen.

§. 1.

Wir haben die obige Königl. Hannöversche Verordnung bei deren geringem Umfange in extenso an die Spitze unserer Untersuchungen gestellt. Ihr Inhalt ist von großer rechtshistorischen und selbst politischen Wichtigkeit für das Inland, und auch das Ausland ist nicht ganz unbetheiligt dabei, da ja die Unterthanen der verschiedenen Deutschen Staaten in gar vielfache gegenseitige Geschäftsberührungen kommen, und außerdem noch durch ein höheres Interesse, das der politischen und geistigen Gesammtheit, verbunden sind. — Der Nichthannoveraner übersieht nun mit einem Blicke, auf welche Weise die Hannöversche Gesetzgebung an die übrigen Deutschen Legislationen in der betreffenden Materie sich vorerst angeschlossen hat, und wenn er des Stoffes Herr ist, so kann er sofort die Bilance im Großen ziehen. —

Die Steuerruder sind im Verhältnisse der Schiffe klein, und sie regieren solche dennoch in den Wogen des Meeres; so soll uns diese kleine Verordnung in den hypothekarischen Fluthen regieren; erreichen wir indeß dereinst den großen politischen Ocean des Hypothekenwesens, so lassen wir vielleicht nur noch zum Schein die Hand auf dem Steuerruder ruhen, wie der Seemann, wenn er das Cap Horn glücklich hinter sich hat. —

Der Seefahrer sieht in der Nacht zu dem Gestirne des Castor und Pollux auf, um durch die salzige Fluth sein Ziel zu finden; so auch wir in der hypothekarischen Nacht zu dieser Verordnung, ob sie in den sichern Hafen des Credits, durch vielfache Klippen und Untiefen, uns etwa leiten könne. — Ferner sind wir in Städten und Forsten gewesen, die wie Fächer respective gebaut und ausgehauen waren; ein schlechter Geschmack architectonischer Logik. Von einem kleinen Mittelpunkte übersieht man die vielen langen Straßen und Gänge, und wie die Bewohner der Stadt durch jene hinschleichen, und das Wild durch diese dahin schießt. Wir wollen nun auch in dieser Verordnung als in unserer Centralstellung vorerst Posto fassen, und durch die geistigen Gänge, welche wir daraus ziehen werden, das hypothekarische Wild zur Schau durchpassiren lassen. Das Kleine mißt das Große so gut, als das Große das Kleine; der Zoll so gut den Stephansthurm, als dieser jenen. Kurz wir wollen messen, was haben wir, was haben die Anderen, namentlich die Nachbaren, und dann dieß gegenseitig Gemessene auf der Wagschaale der Politik wiegen. Zu diesem Zwecke wollen wir nach Möglichkeit festzustellen suchen, was die Verordnung in ihren positiven, ausdrücklichen Bestimmungen enthält; was daraus nothwendig juristisch, wenn gleich oft nur indirecte, gefolgert werden muß, oder in Beziehung auf das bisherige Landesrecht vielleicht gefolgert werden könnte, und endlich, über welche Punkte darin gar nicht verfügt ist. Daneben wollen wir unsere eigene geringe Ansicht über die politische Rathsamkeit des Positiven und des Negativen einstreuen, und einen Blick auf den bisherigen Zustand des Hannöverschen Hypothekenwesens und auf die übrigen Deutschen Hauptlegislationen in dieser Materie, inclusive der

Französischen, werfen, alles nach unsern geringen, dem Umfange, der Schwierigkeit und der politischen Wichtigkeit des Stoffes wenig gewachsenen, Kräften.

Die Braunschweigschen Verhältnisse wollen wir dabei vorzüglich mit erörtern, theils aus persönlichen uns immer werth bleibenden Rücksichten, theils weil beide Länder ein gemeinsames Fürstenhaus, und schon durch die geographische Lage ein politisches Gesammtinteresse haben. Calenberg und Wolfenbüttel, früher unter denselben Fürsten vereint, hatten außerdem bis auf die neuen, seit 1814 mehr divergirenden Legislationen sehr ähnliche, zuweilen ganz gleiche juristische Institute. Die Divergenz war früher nicht viel größer als zwischen den einzelnen Hannöverschen Canzleydistrikten. Eine solche Uebereinstimmung legt vorzüglich in dieser Materie sich mit an den Tag, und es wird nicht ohne Interesse seyn, die zusammentreffenden oder divergirenden Linien, ungefähr aus demselben Punkte gezogen, an einander zu halten. Braunschweig machte nach der Restauration zuerst den hypothekarischen Versuch, dessen Resultate den Hannöverschen Geschäftsleuten, schon wegen der geographischen Lage der Länder, gewiß nicht entgangen sind, und unter den beiden Hauptverordnungen steht derselbe Allerdurchlauchtigste, von uns tief verehrte, Name. Forschen wir unter diesen Umständen, auch nach den etwaigen Gründen einer nicht unerheblichen neuen Rechtsdivergenz, die in Deutschland, immer mehr um sich greifend, so gut eine hemmende Douane zieht als die Zollpfähle, und mit dazu beiträgt, daß das Gesammtgefühl der Nation, was andere große Völker der Vergangenheit und Gegenwart mit Recht als ihr Hauptlebensprincip ansahen, immer mehr geschwächt wird. —

Vielleicht wird sich bey Untersuchung dieser Materie in den verschiedenen Deutschen Verordnungssammlungen durch die Resultate auch an den Tag legen, in wie fern die sämmtlichen einzelnen Deutschen, zum Theil etwas kleinen, Territorien hinlängliche geistige Kräfte besitzen, um für sich allein große legislative Versuche zu machen; Rom, Frankreich und England besassen deren zu solchen Unternehmungen nicht zu viel, obgleich sie alle geistige Strahlen in einen Focus concentrirten; vielleicht sind wir Deutschen anderen geistigen Gesetzen unterworfen, wenigstens haben wir noch niemanden seine Kräfte in der Hinsicht bezweifeln hören.

Mögen uns beym Abmessen der Resultate die geistigen Gewichte nicht fehlen, und mögen unsere Gewichte mit denen des geneigten Lesers besser übereinstimmen, als Münze, Maaß und Gewicht der Deutschen Staaten. Allein die Gewichte der Politik sind leider auch sehr verschieden. Wir haben immer gewünscht, mit denen der Realität zu wiegen. Alles Andere ist geistiger Schaum der Zeit. Vor allem will der Concipient aber wünschen und flehen, daß er bey diesem Werke nicht in geistige Ohnmacht falle; denn diese gebiert Verwirrung, und die Verwirrung wieder Ohnmacht, und so befinden wir uns hier gleich im Anfange mitten in dem schönen circulus inextricabilis der gesetzlichen, der öffentlichen und der Privathypothek, ein Specimen Deutscher geistiger Sachen, Deutscher Geduld und Deutscher Unbehülflichkeit im Kleinen. —

Für die Hannöverschen Geschäftsleute wäre ein Abdruck der obigen Verordnung nicht nothwendig gewesen. Vielleicht mit Ausnahme der Finanzpartie, und auch dieser nicht, sind alle übrigen Civildienstzweige in ihren Wirkungskreisen von den Bestimmungen jener Verordnung schon berührt, und bemühen sich, solche in Vollziehung zu brin-

gen. Einige Geschäftsleute haben schon neue Hypotheken-bücher angelegt; andere überlegen noch, ob dieß nothwendig sey, und hoffen, mit den alten auszureichen; diejenigen, welche etwa noch gar keine haben, werden sie jetzt hoffentlich als nothwendig anerkennen. Einige haben schon um Instruction und Declaration nachgesucht; andere werden es bald thun; andere haben sie in allgemeinen oder speciellen Ausschreiben und Rescripten bereits ertheilt. Der Amtsassessor und der Notar schreiben, oder schrieben neue Formulare zu den Obligationen, oder emendiren die alten, und nehmen das Beiwort „öffentlich" in gedankenvolle Ueberlegung, noch mehr den Satz: jede einzelne unbewegliche Sache. Mögen sie den Begriff der Einheit leicht finden, und ohne Schwierigkeit auf das Hypothekenbuch anwenden; eventualiter können sie vielleicht bey den Philosophen sich Raths erholen. Dem Richter und dem Advocaten rathen wir, auf die etwaigen aus den neuen Bestimmungen hervorgehenden Controversen sich bereit zu halten, denn alle Legislation, die Solonische selbst nicht ausgenommen, ist eine Art von Sauerteig, die den Gährungsstoff mit sich führt; dieser ist indeß nicht immer absolut schädlich, wenigstens ist er naturnothwendig zur Verbindung und Ausgleichung der Vergangenheit und Zukunft. — Nur muß dessen nicht zu viel seyn, sonst schmecken die Geschäfte gewöhnlich lange sauer darnach, und er muß durch die Geschäftskraft auf eine oder die andere Weise schnell beseitigt werden. Auch wird vielleicht Mancher suchen, den eingeschlagenen neuen Weg und den politischen Effect der Bestimmungen in ihren directen und indirecten Folgen abzumessen, so wie das wahrscheinliche Endresultat der Bestrebungen zu fixiren. Darauf muß man auch gerade im Anfange recht bedacht seyn, denn es ist nicht gleichgültig, aus welchem Ende des Canals das



Schiff heraussteuert, oder wohin der Grundstein eines Gebäudes gelegt wird, und dieß ist auch vorzüglich in Hypothekensachen der Fall.

Die Preußischen, die Baierschen und die Wirtembergischen Geschäftsleute werden uns sagen können, wie viel Gefahr und Aufwand an Geld und Zeit ein ordentliches Hypothekenbuch nach dem neuern Zuschnitte mit sich führe, und haben es zum Theil hinlänglich gethan; der Baier hat vor dem Preußen in dieser Hinsicht gewarnt, und der Wirtemberger hat noch eine andere Wendung genommen.

Wie große Kosten jetzt, noch mehr aber vielleicht in der Zukunft, diese Verordnung nach sich ziehen werde, das hängt von der Art der Ausführung derselben ab. Soll die Verordnung, wie wir hören, nach Realfolien „jede einzelne unbewegliche Sache" vollzogen werden, so werden die Kosten sehr groß seyn. Zu Realfolien wird aber die Verordnung consequenter Weise hingezogen, weil sie die Inscription auf das Grundeigenthum in foro rei sitae vorschreibt, und die Inscription auf Nominalfolien in foro rei sitae, wie wir unten zeigen werden, auf halbem Wege stehen bleibt; eine bloße inconsequente Vermischung des persönlichen und des dinglichen Credits, eine Corruption von beiden ist, welche mit sich selbst im beständigen Kampfe liegt, vorzüglich wenn sie die Generalhypothek, wie diese Verordnung, noch gestattet, und weder persönlichen noch rein dinglichen Credit hinlänglich sichern kann. — Indeß kann auch selbst bei Realfolien das Papier und die Arbeit mehr oder weniger gespart werden. Wir haben die Hypothekenbücher der Städte Wolfenbüttel und Schöppenstedt, jetzt auf dem Herzoglichen Districtsgerichte in Wolfenbüttel, nicht viel kleiner gefunden als das Hypothekenbuch der Stadt Hamburg, und dieses enthält be-

kanntlich auch die sämmtlichen Auflassungen; jene aber nicht. —

§. 2.

Stellen wir nun zuvörderst das judicium finium regundorum an, gar klein in den Rechtsquellen, gar schwierig in Praxi, früher oft unser Kreuz! Vielleicht sind aber diese Schwierigkeiten jetzt in den Ländern wol verschwunden, oder werden hoffentlich bald verschwinden, die sich neuer Grundsteuern und neuer Hypothekengesetze, letztere ganz oder hauptsächlich auf das Grundeigenthum und zwar nach Realfolien berechnet, zu erfreuen haben, da man doch schwerlich bey diesen wichtigen Operationen im Anfange den Grundsatz in Deutschland übersehen haben wird, daß man aus der Gesammtheit der Sachen arbeiten und vorzüglich legisliren müsse, wo das Einzelne sich schon von selbst ergiebt.

Die Verordnung ist nach der Ueberschrift blos für die Provinzen gegeben, wo das gemeine Recht gilt. —

Dieser Ausspruch scheint sehr deutlich zu seyn, und dennoch hat derselbe bei Manchem Anfangs Zweifel erregt. Auch kann derselbe allerdings mehrfach gedeutet werden, jenachdem man das Gelten des gemeinen Rechts absolut, oder hinsichtlich des Hypothekenrechts, von welchem ja die Verordnung handelt, und worauf es also ankommt, verstehen will. Darnach könnte aber bey diesem oder jenem Landestheile leichtlich eine Divergenz entstehen, z. B. bey den ehemaligen Hessischen Parcelen und dem Eichsfelde. Wir sind indeß gleich von Anfang an der Ansicht gewesen, daß der Ausspruch absolut dahin zu verstehen sey: da wo das gemeine Recht in Folle, als Regel, gilt, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht gerade in Hypotheken-

sachen besondere von dem gemeinen Rechte abweichende Vorschriften vorhanden sind, gerade weil die Ueberschrift der Verordnung auf das Gelten des gemeinen Rechts als Regel gestellt ist. — Wollte man dies nicht annehmen, so würden außer den neu acquirirten Provinzen auch noch manche Theile des alten Territorii, in welchen besondere Statuten vorhanden sind, von den Bestimmungen der Verordnung nicht ergriffen werden, ja fast gar kein Territorium für sie übrig bleiben, da fast allenthalben mehr oder weniger in das Hypothekenwesen eingreifende Statuten vorhanden sind.

Ob neben dieser allgemeinen Bestimmung es aber nicht rathsam und selbst nothwendig gewesen wäre, bey der Abfassung der Verordnung auf die besonderen Statuten Rücksicht zu nehmen, welche dieser oder jener Landestheil, obgleich darin das gemeine Recht als Regel gilt, gerade über das Hypothekenwesen haben mag, dies wird sich am besten im Einzelnen beurtheilen lassen, wenn wir die Vorschriften der Verordnung mit denen des einen oder des andern Statuts später vergleichen, wo alsdann hoffentlich eine Verbesserung sich von selbst ergeben wird.

Nichts ist leichter, aber auch nichts bedenklicher, und nichts bringt mehr unauflösliche Controversen hervor, als das Legisliren im Großen, da wo Specialstatuten über die betreffende Materie vorhanden sind. Es existirte in dem alten Rom ein nicht übles Gesetz, daß die leges nicht per saturam, i. e. in Bausch und Bogen aufgehoben werden sollten; Neve per saturam abrogato! Hier fehlt aber sogar die Clausul der Abrogation, und mancher wird also vielleicht an den Grundsatz denken, daß das spätere allgemeine Gesetz das ältere Specialgesetz nicht aufhebe. Mancher andere dagegen an die Maxime, daß das spätere Ge-

setz das ältere in der betreffenden Materie aufhebe, und so ist es in der That. Unten werden wir mehr darüber sagen.

Diejenigen Provinzen, in welchen das gemeine Recht nicht als Regel gilt, bilden die Ausnahme, und es ist deshalb nur nothwendig, diese festzustellen. —

Dazu gehört vor allem das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlinger Lande. Als diese Provinzen von Preußen an Hannover abgetreten, und den 15ten December 1815 von dem neuen Landesherren in Besitz genommen waren, so war daselbst seit dem 1sten Januar 1815, also noch kein Jahr, das Preußische Recht im Ganzen schon wieder eingeführt, und durch die Preußische Verordnung vom 9ten Sept. 1814 auch ausgesprochen, daß das Hypothekenwesen in den wieder vereinigten Provinzen nach den Grundsätzen der Preußischen Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 eingerichtet werden solle. Die Preußische Verordnung vom 22sten May 1815 gab darüber die nähern Bestimmungen, und schrieb den 1ten Januar 1817 als den Tag der Wiedereinführung der Hypothekenordnung vor. Die Beibehaltung, jedoch seit jener Zeit einstweilen nur provisorische, des Preußischen Rechts und namentlich auch der Hypothekenordnung wurde alsdann durch die Königl. Hannöverschen Verordnungen von respective den 16ten Decbr. 1815, den 24sten Junius und 29sten Sept. 1817 vorgeschrieben. Die letztere Verordnung enthält die transitorischen Bestimmungen hinsichtlich des Ueberganges von dem Französischen Rechte auf das Preußische, eine gute Nachhülfe zu der Preußischen Verordnung vom 22sten May 1815. Hier gilt also das gemeine Recht weder als Regel, noch hinsichtlich des Hypothekenwesens.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Niedergrafschaft Lingen, welche jetzt einen Theil des Osnabrückschen Canz-

leydistrikts ausmacht, wo namentlich auch durch die Königl. Hannöversche Verordnung vom 18ten Septbr. 1819 der ganze Complexus der wieder eingeführten Preußischen Legislation, inclusive der Hypothekenordnung, provisorisch beybehalten wurde. Irren wir nicht, so regulirt hier die transitorischen Verhältnisse blos die Königl. Preußische Verordnung vom 22sten May 1815.

Diese beiden Landestheile gehören also in die Sphäre des Preußischen Rechts, und ihre gesetzlichen Bestimmungen können mithin von uns auch nicht als ein Theil des Hannöverschen Rechts behandelt werden, sondern etwaige spätere Abweichungen schließen sich am natürlichsten an das Preußische Recht an. Es wird uns indeß vielleicht erlaubt seyn, hier und da einen Blick aus dem Gebiete des alten Hannöverschen Rechts in den dortigen Rechtszustand zu werfen, da die Vergleichung hier so sehr nahe liegt.

In den jetzt mediatisirten Territorien des Herzogs von Aremberg und des Fürsten von Looz-Corwarden, den jetzigen Kreisen Aremberg-Meppen und Emsbühren, im Gerichtssprengel der Königl. Justizcanzley zu Osnabrück, galt das Preußische Recht niemals, sondern auf die gemeinen und Münsterschen Rechte folgte das Französische, und auf dieses wieder die gemeinen Rechte. — Besonderes Hypothekenrecht hatten jene Landestheile außerdem nicht, soviel uns bis jetzt bekannt geworden ist. Sie werden also auch von der fraglichen Verordnung ergriffen. Wir werden später bey der Inscription dieß genauer auseinandersetzen.

Das untere Eichsfeld, Alt-Braunschweigsche Besitzung und schwerlich in den Händen von Churmainz als Pfand verbessert, enthaltend die Stadt und das Amt Duderstadt und die Aemter Lindau und Giboldehausen, von Preußen 1815 an Hannover wieder abgetreten, hat seit der Publication

der Mainzer Hypothekenordnung vom 10ten Novbr. 1778, so merkwürdige legislative Schicksale im Hypothekenwesen gehabt, daß wir es nicht unwerth halten, darüber einen besondern Abschnitt zu schreiben. Ueberhaupt ist wol kein Theil des Landes einer gänzlichen juristischen und politischen Umgestaltung so sehr bedürftig als gerade dieses, durch Natur, frühere politische und religiöse Schicksale gleich unglückliche Ländchen, Preußischer und Hannöverscher Theil zusammengenommen; keines aber verlohnt leider so wenig die so großen dazu gehörigen geistigen Anstrengungen.

Wir selbst sind bey seinem Schicksale in pto. hypothecae aber auch wegen unserer Dienstverhältnisse noch persönlich gleichsam betheiligt, indem wir nicht selten daselbst aufgenommene hypothekarische Obligationen und Inscriptionen prüfen sollen, und leider noch nicht haben mit Gewißheit in Erfahrung bringen können, welche Rechte dabey eigentlich in Anwendung kommen. Freilich gilt daselbst das Preußische Landrecht ganz, aber nicht die Hypothekenordnung, die Gerichtsordnung aber nur theilweise, nach einem, wol nicht immer liquiden, Unterschiede zwischen der Materie und der Form der Procedur*); dagegen wird aber wenigstens zum Theil die gesetzlich abrogirte Mainzer Hypothekenordnung angewandt, wonach der Kenner der Preußischen Legislation den dortigen hypothekarischen Zustand leicht wird überschlagen können. Die Preußische Legislation hatte wenigstens ursprünglich den Vorzug, daß alle ihre Theile auf einander berechnet waren, und es wird schwer seyn, einen Theil aus dem Ganzen ohne Gefährde herauszureißen, wie es denn auch

*) s. die Juristische Hannöversche Zeitung. Jahrg. 1826. Heft 2. pag. 22 seqq.

bedenklich ist, einzelne Steine aus einem Gewölbe herauszuheben.

Wir selbst sind darüber etwas zweifelhaft, ob, wenn die factische Lage der dortigen Legislation zur scharfen blos juristischen Ventilirung dereinst kommen sollte, aus festen juristischen Gründen angenommen werden könnte, daß seit der Aufhebung des Französischen und nur theilweisen Wiedereinführung des Preußischen Rechts, dort überall im Sinne des Preußischen, in pto. hypothecae dort allein geltenden, Rechts eine Hypothek habe gewonnen werden können, da die Hauptbedingungen dazu, Regulirung des Besitztitels und Realfolien, wenigstens theilweise fehlen, und zum Theil sogar bloße Generalhypotheken inscribirt sind. Ja die Stadt Duderstadt hat nicht einmal Grund- und Flurbücher. Und dennoch sollen wir nach dem Preußischen Landrechte. Th. II. Tit. 18. §. 455 seqq. hinsichtlich der Prüfung der hypothekarischen Obligationen und der dabey in Frage kommenden Punkte, vorzüglich aber der Rechtspunkte, theils für ein grobes, theils für ein mäßiges Versehen, theils allein, theils mit den Vormündern und den Curatoren, theils principaliter, theils in subsidium haften.

Wir sind begierig, zu sehen, wohin die Legislation sich jetzt vielleicht wenden werde; allenthalben wird sie wol viele und ziemlich spitze Dornen finden, wohl hätte sie aber nach unsern individuellen politischen Maximen vielleicht gethan, schon 1816 den alten ganzen Mainzer Rechtszustand, mutatis mutandis, wieder herzustellen, da der jetzige Zustand für die Geschäfte und die Geschäftsleute gleich bedenklich ist, und sich schwerlich halten kann. —

Das Resultat unserer Untersuchungen ist dieses, daß die obige Verordnung keine Anwendung auf das Hannö-

versche Eichsfeld leidet, da, wenn auch nicht der gesammte Complexus der Preußischen Legislation daselbst in allen Materien Kraft hat, dieß doch die Regel ist. — Dieselbe Ansicht wird auch, wie wir hören, jetzt von sämmtlichen dabey interessirten Landesbehörden getheilt, und gleichwohl wurde noch neulich eine bey einem Eichsfeldischen Gerichte von einem domiciliirten Eichsfeldischen exemten Unterthanen constituirte Generalhypothek zur Eintragung auf das bewegliche Vermögen bey der Königl. Justizcanzley in Göttingen präsentirt! —

Außerdem ist nach unserer subjectiven Ansicht von selbst klar, daß eine solche Verordnung, wie die vorliegende, in die Preußische Legislation wol nicht gut eingeschoben werden kann, da sie das gemeine Recht zur Grundlage hat. —

Dagegen muß die Verordnung zur Anwendung kommen in den von dem Churfürstenthume Hessen an das Königreich Hannover im Jahre 1816 übergegangenen Parcelen. Dieß sind die Aemter Freudenberg, Auburg und Uchte, ehemalige Enclaven in der Grafschaft Hoya, im Sprengel der Königl. Justizcanzley zu Hannover, und die Herrschaft Plesse, das Kloster Höckelheim und das Amt Neuengleichen im Canzleydistricte Göttingen. Denn hier gelten die gemeinen Rechte, nebst einem unbedeutender Zusatze von acht Folianten und einem Quartanten Churhessischer, zum Theil vortrefflicher, Constitutionen, vielleicht um durch die Verschiedenheit des Formats den Französischen Hiatus bemerklich zu machen. War die alte Verordnungssammlung schon ein großes Verdienst der früheren Hessischen Geschäftsleute, so ist es ein eben so großes Verdienst der jetzigen, die Sammlung zu reduciren und zu ordnen, gerade wie bei den Schleswig-Holsteinschen Verordnungen jetzt geschieht.

An den aus jenen Hessischen Constitutionen hervorgegangenen hypothekarischen Zustand soll sich also die vorliegende Verordnung anschließen. Allein die Hessischen Geschäftsleute hatten schon, wenn nicht einen vollkommenen, doch einen erträglichen Zustand mit den erforderlichen Nebeninstituten für den Realcredit im vorigen Jahrhunderte errungen, den die Hannöverschen Geschäftsleute in diesem Jahrhunderte erst noch erringen wollen. Prüfen wir unten den Contact und die Differenz genauer.

In den übrigen Landestheilen leidet die Anwendung der Verordnung gar keinen Zweifel, denn allenthalben gilt hier das gemeine Recht. Sagen wir das gemeine Recht, so scheint dieß eine idea simplex seyn zu sollen, und dennoch weiß der geneigte Leser, daß diese Einfachheit nicht ganz so schlicht ist, wie die Monade des Leibnitz. Denn dies gemeine Recht besteht in dem Gebiete der Verordnung auch rücksichtlich des Creditwesens außer dem Römischen und dem gemeinen Deutschen Rechte, das auch wir postuliren, aus einer fast zahllosen Menge, wie wir unten sehen werden, zum Theil nicht ganz guter Verordnungen und Statuten; im Grunde nichts anderes als eine confuse Corruption des Römischen und des älteren Deutschen Rechts, das Resultat der sogenannten organischen Entwickelung beider, eine Art von juristischem Centaur oder Zwitter. Daneben ein Gerichtsgebrauch, der aus dieser Corruption hervorging, und dem man wol schwerlich eine eigensinnige Halsstarrigkeit hinsichtlich der einmal gefaßten Meinung, auch in den wichtigsten Creditverhältnissen, vorwerfen kann. Die Verordnung berührt also gar vielfache Rechtsquellen und Begriffe.

Ziehen wir aus dem Obigen ein statistisches Resultat. An der äußersten nordwestlichen Seite des Königreichs ist

das Preußische Hypothekenwesen, lediglich auf den reinen Realcredit berechnet, ganz etablirt. Dieß dominirt eine Population von ungefähr 160,000 Seelen; wir rechnen in sehr runden Summen, nur Ueberschlagungsweise und zum Theil aus dem Gedächtniß; an der äußersten südöstlichen Spitze des Landes gilt dasselbe Hypothekenrecht halb, einstweilen noch ohne gesetzliches Surrogat für die fehlende Hälfte; dieß dominirt eine Population von ungefähr 21,000 Seelen; fast 30 Meilen von einander liegen ehemalige Hessische Parcelen mit einer Population von ungefähr 15,000 Seelen; hier gilt das Hessische Hypothekenrecht, combinirt mit der obigen Verordnung; in dem Reste des Landes, mit einer Population von ungefähr 1,200,000 Seelen, gilt das einfache gemeine Recht mit einer großen Anzahl zum Theil sehr bedenklicher Statuten und mit dem Gerichtsgebrauche sämmtlich combinirt mit dieser Verordnung. Es ist also auch kein großer Bruchtheil der Deutschen Unterthanen, sagen wir $\frac{1}{24}$, den die Verordnung berührt.

Wir wollen denjenigen sehen, der dieß in politischer und juristischer Hinsicht ganz durchschaut, wenn er es auch überschaut. Vielleicht werden hier Hertius De collisione legum und Alle, die sich an dieser Teufelslehre später so schön versuchten, daß sie Räthsel zu schreiben schienen, (wir wollen ihnen keinen andern Vorwurf machen, als den Versuch der Unmöglichkeit), bey dieser oder jener Rechtsfrage nothwendige Leute seyn.

Die historischen Gründe der Entstehung dieser großen Rechtsverschiedenheit liegen in der successiven Vereinigung dieser Provinzen in ein Territorium; politische Gründe der Fortdauer dieses Zustandes können wir wenige angeben; der Hauptgrund ist auch hier, daß dieser Zustand nun

einmal vorhanden ist, und daß manche Provinz, namentlich die ehemals Preußischen Besitzungen in Westphalen, einen Werth in die Erhaltung ihres jetzigen Rechtszustandes zu setzen scheinen, ganz so wie die von dem Französischen Rechte occupirten Rheinprovinzen.

Große innere Gründe der Verschiedenheit können wir bey dieser Art der Vertheilung der Rechtsquellen nicht auffinden. Wohl kann eine Modification der gesetzlichen Bestimmungen in Creditsachen rathsam seyn zwischen Stadt und Land, und hier wieder zwischen geschlossenem und theilbarem Grundeigenthum; zwischen den Theilen des Landes, in denen Gütergemeinschaft gilt oder nicht; wir finden aber die Rechtsquellen keinesweges nach diesen inneren Gründen vertheilt. Der Zufall der früheren legislativen Behörde, dieser große Producent der Varietät des Rechts, hat sie meistens geschaffen, denn niemand wird wohl glauben, daß, wenn in Ostfriesland bey dem Aussterben des Stammes Edzards des Großen, 1744, die zwischen diesem Stamme und der jüngeren Linie des Allerdurchlauchtigsten Hauses Braunschweig abgeschlossene Erbverbrüderung Effect gehabt hätte, oder wenn das Untereichsfeld früher an Churmainz nicht verpfändet wäre, alsdann in diesen Provinzen das Preußische Recht gelten würde. Dasselbe tritt ein bei Osnabrück und Calenberg, und den verschiedenen Städten des Althannöverschen.

Die Verordnung legislirt auch ganz allgemein für die sämmtlichen alten Provinzen und die Hessischen Parcelen, ohne Rücksicht auf die älteren verschiedenen Rechtsquellen, und ob diese Verschiedenheit etwa innere Gründe hat oder nicht, wie doch vielleicht hie und da der Fall seyn könnte. Nur einen einzigen Punkt nimmt sie aus im §. 9.

Vielleicht thut sie darin zu viel, gewiß spricht sie aber dadurch aus, daß, so weit ihre Bestimmungen reichen, kein Unterschied in den oben bemerkten Provinzen eintreten soll, und daß nach ihrer Ansicht in so weit keine hinlänglichen Gründe einer Modification vorhanden sind.

Ein Vortheil erwächst indeß immer aus der Verschiedenheit der Rechtsquellen in demselben Lande. Seine Geschäftsleute können den Effect der verschiedenen legislativen Systeme, so wie guter und schlechter Einrichtungen, leichter übersehen, und dazu giebt die Varietät der Rechtsquellen im Königreiche Hannover schon einen bedeutenden Stoff an die Hand, der schwerlich von jemandem ganz und innerlich beherrscht wird, von dem Concipienten wenigstens nicht, was freilich bey seiner Art der Studien nicht viel bedeuten will.

§. 3.

Fragen wir nun, wie war der innere Rechtszustand in den alten Provinzen des Königreichs Hannover rücksichtlich des Credit- und Hypothekenwesens vor dem Erscheinen dieser Verordnung? Von dem kürzlich eingeführten und nur einen sehr geringen Spielraum habenden Wechselrechte, so wie von den Creditvereinen reden wir hier nicht. Wir werden unten prüfen, wie weit dadurch die übrigen Creditinstitute unterstützt werden können. Der Zustand war zuvörderst keine Singularität, sondern er war ungefähr von der Art, wie ihn aus allgemeinen der Rechtsgeschichte angehörigen Gründen fast ganz Deutschland, mit Ausnahme einiger Landstriche und einiger Städte, bis dahin hatte, daß in dem vorigen Jahrhunderte einige der größern Deutschen Staaten, und namentlich Oestreich und Preußen, anfingen, dem Uebel nach und nach abzuhelfen.

Das Römische Recht, zuletzt umgearbeitet, accommodirt und emendirt von Tribonian, und zum Theil selbst für die späteren Römischen Zustände Antiquität, verstanden und nicht verstanden, bildete die Grundlage; geriethe aber ein böser Genius in menschenfeindlicher Absicht einmal auf das üble Gelüsten, Gesetze zu ersinnen, durch welche recht eigentlich Oeffentlichkeit der Rechtsgeschäfte, Sicherheit des Eigenthums und des Credits untergraben werden sollten, wir würden zweifeln, ob er in den Resultaten glücklicher seyn könnte, als die Vorschriften des Justinianeisch Römischen Rechts über Eigenthum und Creditwesen, wie sie wenigstens auf uns in Deutschland ohne alle Nebeninstitute übergingen; besonderes politisches Grundeigenthumsrecht ist bekanntlich daselbst gar nicht vorhanden. Daneben noch alle Fehler der Redaction, welche möglicher Weise bey einem Wuste von unzusammenhängenden Verordnungen, Rescripten, Rechtsfällen und verstümmelten juristischen Commentaren und Deductionen eintreten können, schon für sich selbst ein Chaos! Wir sagen dieß ganz unbeschadet unserer großen Achtung, welche wir vor der Vortrefflichkeit manchen Details und der technischen Vollendung der älteren Partien auch dieses Abschnitts der Römischen Rechtsquellen haben, und ohne im Mindesten dadurch die Rathsamkeit der Abrogation der Quellen der gemeinen Rechte aussprechen zu wollen, worüber wir an einem andern Orte uns zu äußern gedenken.

Das Römische Creditsystem hatte das vorher in Deutschland bestandene Creditsystem im Wesentlichen entweder ganz über den Haufen gestoßen, oder auf die confuseste Weise sich damit vermischt. Wir wollen hier nicht in den Gegensatz und die Geschichte des Deutschen Creditsystems tiefer

eingehen *), weil sich dazu unten vielleicht eine bessere, die Uebersicht weniger hindernde, Gelegenheit darbieten wird. —

Die Schwäche dieses Systems bestand nach unserer geringen Ansicht vorzüglich darin, daß es, nach den damaligen politischen Verhältnissen, den rein persönlichen Credit noch weniger schützte, als selbst das spätere Römische Creditsystem, und namentlich in der älteren Zeit noch mehr auf dem Grundsatze der Specialität beruhte, indem es den Credit den einzelnen Grundstücken und nicht den Personen und der damit verbundenen Gesammtheit des Vermögens gegeben hatte; der Specialrealcredit, der einzelnen Grundstücke, den die jetzige Generation so hoch anschlägt, war darin ganz vorherrschend. —

Die großen Vortheile dieses Systems für alle Zeiten bestanden aber in der durchgängigen Oeffentlichkeit der betreffenden Geschäfte, welche durch die Auflassung Eigenthum und Realcredit vollkommen sicherten; ferner in der Unaufkündbarkeit der Rente von Seiten des Gläubigers.

Die sogenannte ältere Satzung gab außerdem bey dem Wiederkaufe und der sogenannten Todtsaat oder dem Todtschlage (vif gage des Englischen Rechts) dem Gläubiger, außer der Gewere, immer den physischen Besitz, und wenn gleich dieß letztere Creditsystem nicht immer und unter allen Verhältnissen bequem ist, und das Getreibe der Menschen auch dingliche Sicherheit ohne Besitz, namentlich bey späterem großen Geldverkehre, nothwendig macht; so sind doch jene beiden Institute, Wiederkauf und Todtsaat, vorzüglich auf das Interesse eines

*) s. das schätzbare Werk des Herrn Prof. Albrecht: Die Gewere, §. 15—18, auf welches wir oft wißbegierig recurriren werden.

Ackerbau treibenden Volkes berechnet, und müssen ihren ungehinderten Spielraum so weit ganz haben, als die natürliche Tendenz des Volkes dahin geht, und dieß sich von selbst macht.

Ob dieses System, mit physischen Besitze des Gläubigers, schon vor dem Einflusse des Römischen Rechts, dem anderen, ohne Besitz, an Umfange nachgestanden habe, lassen wir billig für jetzt dahin gestellt seyn; gewiß scheint es uns aber, daß der Einfluß des Römischen Rechts auf die Verdrängung der älteren Satzung noch immer bedeutend war, und dennoch sie niemals ganz ausrotten konnte. Die Todtsaat (wie schön plastisch ist dieser Ausdruck!) erhielt sich wenigstens noch als Rarität gerade im Gebiete dieser Verordnung, wie wir selbst aus Acten wissen, und wie der Aufsatz des seeligen guten Canzleydirectors Hagemann und die Möserschen Phantasien über diesen Gegenstand ergeben *). Der Wiederkauf war selbst in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch keine Seltenheit; im 14ten und 15ten Jahrhundert aber gewiß noch viel häufiger, wie wir auch aus Lüneburgischen Urkunden gesehen haben. Die späteren gedruckten Rechtsfälle ergeben dieß gleichfalls, namentlich auch die Pufendorfschen **).

Ein von uns selbst dirigirter und beendigter Concurs ergab noch ein Verhältniß der Römischen Hypothek zum Wiederkaufe, beide contrahirt im Anfange des vorigen Jahrhunderts, wie 1 zu 10! Dasselbe bestätigt ein schätzbarer Freund aus seiner Praxis. Diese beiden Institute wurden aber immer seltener, oder mußten die Form der

*) s. die schätzbare Zeitschrift des Herrn Dr. juris Gans in Celle für das Hannöversche Recht 1r Bd. 1s Heft. Hann. 1826.

**) tom. II. obs. 75. p. 280 — 282.

Römischen Antichrese annehmen, und auch diese wurde in manchen Territorien, z. B. im Braunschweigischen, verboten. —

Die Institute sowohl der älteren als der neueren Satzung, sowie der unaufkündbaren Rente bedurften nur als Correlat und zum Schutze der übrigen Gläubiger der Haft des Erben auch hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens und eines nicht schwer einzuschiebenden Nebeninstituts, um alle Verhältnisse zu sichern.

Ferner, wie auch das Deutsche Creditsystem sich selbstständig, ohne Einfluß des Römischen, entwickelt haben möchte; so würde es niemals zu den jetzigen üblen Resultaten gelangt, sondern ihm immer Oeffentlichkeit der Geschäfte und damit Sicherheit des Eigenthums und des reinen Realcredits geblieben seyn. — Diese Institute wurden aber durch das Römische Creditsystem im Wesentlichen gesprengt, oder dadurch so corrumpirt und verwirrt, daß, wie wir unten in einem besondern Abschnitte ausführen werden, aus diesem Kampfe ein Gordischer Knoten sich componirte, zu dem jedes Geschlecht noch einige Knötchen hinzuschürzte.

Zum Ersatze dafür hatte das Römische Recht das pactum hypothecae, ohne alle Form, mit dem kündbaren Darlehne gegeben, nachdem dieses mit dem schwer davon zu trennenden Wucher die furchtbarsten politischen Revolutionen in Rom veranlaßt, jenes aber, in Roms Rechtssystem aus Griechenland sich einschleichend, solches in seinen Grundpfeilern umgestoßen hatte. — Denkt man dabey an die corrupte Redaction des Römischen Rechts, und an die Mischung beider Rechte mit ganz widersprechenden Principien und Instituten, und ohne ausgleichende Gesetzgebung,

so wird man den Gehalt dieser Composition und des daraus erwachsenen Gerichtsgebrauchs wohl abmessen können.

Von allen jenen Schätzen der Vorzeit hatten sich nur hier und da einzelne corrupte Fragmente in dieser oder jener Stadt, im Ganzen ungefähr 12, und, wenn wir nicht irren, auch im Lande Hadeln, erhalten, ungefähr so wie man in manchen Kirchen noch einzelne bemalte alte Glasscheiben erblickt. — Die aus diesem Chaos formirten Statuten einiger Städte, welche sich mehr an das alte Deutsche Recht hielten, waren indeß erträglich, obgleich weit entfernt von möglicher Vollkommenheit, und den Keim des Zwiespalts in sich tragend; die der Landschaften dagegen, mit Ausnahme des Landes Hadeln, so weit wir solches jetzt schon übersehen können, so bedauernswürdig, daß ihre Entstehung, noch mehr aber ihre langjährige Fortdauer ein rechtshistorisches Räthsel zu seyn scheint. —

Auffallend war dabey noch der oft sehr nahe und grelle Contrast des Guten und des Schlechten; die Altstadt Hannover hatte bereits vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein sehr gutes, die Neustadt Hannover noch immer ein sehr schlechtes Realcreditsystem, bis durch die eben so einsichtsvollen als patriotischen Anstrengungen eines ihrer Geschäftsleute die Einrichtung der Altstadt auf die Neustadt vor einigen Jahren ausgedehnt wurde; das Amt Hannover soll noch jetzt nicht das beste Hypothekenbuch haben; eben so das Land Hadeln, im Verhältnisse zu dem Herzogthume Bremen; diese Contraste beruhten aber, wie wir schon bemerkt, in der Regel nur auf dem historischen Ursprunge der Rechtsquellen, wie ja das Beispiel von der Alt- und Neustadt Hannover am eclatantesten beweist.

Niemand wird hoffentlich in dem Obigen einen Tadel der jetzigen Geschäftsleute des Amts Hannover finden wollen, da jedermann weiß, daß jenes Amt erst kürzlich aus verschiedenen Gerichtsbezirken gebildet ist. — Ferner ergiebt der erste oberflächliche Blick in seine Verhältnisse, namentlich der Gartengemeinden, daß treffende Creditinstitute und ein gutes Hypothekenbuch dort keine kleine politische Aufgabe sind, welche bei dem frühern Zustande der Legislation von keinem Beamten genügend gelöst werden konnte, und auch jetzt schwerlich ohne große Anstrengung und bedeutende Geldopfer gelöst werden wird. —

So schlecht war, so weit wir es übersehen können, am Ende des vorigen Jahrhunderts wol kaum der Zustand des Creditwesens in einem andern Deutschen Staate von ungefähr einer Million Einwohner, und Oestreich und Preußen hatten schon längst hinsichtlich des Realcredits eine durchgreifende und wenigstens charaktervolle Legislation aufgestellt. —

Indeß ist auch dies mehr eine Täuschung als Realität, denn vor der Französischen Occupation bildete jede Hannöversche Provinz gleichsam einen besonderen kleinen Staat, der seine besondern Landstände, seine besondere Legislation und sein besonderes Steuer- und Rechtssystem hatte, und gewiß sah es bey uns nicht bunter und zum Theil nicht so bunt aus, als früher in Franken, Schwaben und Westphalen. Das Reich war ja auseinander gefallen, und die Massen fingen ja erst wieder an, sich zu recomponiren.

Eigenthum und Realcredit wurden, von den obigen Ausnahmen abgesehen, weder gehörig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, noch gerade dadurch hinlänglich gesichert, und das ganze Resultat war ein mehr oder weniger schlechter Realcredit eines kündbaren Darlehns; der persönliche

Credit, auch im alten Deutschen Rechte übel bedacht, war eigentlich so gut als gar nicht vorhanden, wenn von wirklichen Geldgeschäften die Rede war. Indeß beruhte der Realcredit zum Theil wol auf so schlechten Grundlagen, daß er, wie auf der Insel Femern, hie und da anfing, sich wieder in einen indeß blos factischen persönlichen Credit aufzulösen, wie denn immer die Rechte diese Entwickelung zu nehmen scheinen, daß der persönliche Credit in Realcredit übergeht, und dieser, wenn er nicht auf sehr festen und klaren Grundlagen beruht, in seiner Verwirrung sich wieder in persönlichen Credit auflöst. Zwischen einem schlechten Real- und blos factischen Personalcredite war das Schwanken, nehmen wir immer einige Städte und das Land Hadeln, auch einige Marschen aus, die einen erträglichen Realcredit hatten. Im Ganzen existirten entweder keine Grund- und Hypothekenbücher, oder sie waren nicht in gehöriger Ordnung, und das Traurige hierbey war, daß selbst diejenigen Gerichte, bey welchen alle dinglichen Contracte angemeldet werden mußten, zum Theil eine so schlechte Buchführung hatten, daß die Nothwendigkeit der Anwendung zuweilen fast nur sehr hohe Confirmationsgebühren und Verwirrung nach sich zog. Vorzüglich zeichnete in dieser Hinsicht der fundus exemtus, wie früher wol allenthalben in Deutschland, sich nicht auf eine vortheilhafte Weise aus, wir glauben zu seinem eigenen Schaden; wir sprechen nämlich von der Succession der Geschlechter, in welcher der Enkel für den Ahnherrn am Ende doch gelten muß. Gute Nebeninstitute für den Realcredit waren sehr sparsam vorhanden; oft waren die Grund- und Erbbücher Jahrhunderte alt, und nicht fortgeführt.

Dieser Zustand wäre unerträglich gewesen, wenn nicht die wenige Geriebenheit und die Redlichkeit der Nation,

der geringe Umschlag der Geschäfte, ein gewisses unwandelbares und statarisches Wesen, und die Rechtlichkeit der Dienerschaft in der Materie das ersetzt hätten, was in der Form fast allenthalben mangelte.

Wie konnten außerdem erhebliche Betrügereien bey dem größten Theile des Grundeigenthums, dem Besitzthume des Bauernstandes, vorfallen, da dieses meistens in geschlossenen Hufen lag, und unter beständiger Controle des Gutsherrn und Obereigenthümers und des Beamten stand, die dem Bauern bey jedem wichtigen Ereignisse des Lebens bey Strafe der Nullität in die Kiepe sahen, und da außerdem auch die dinglichen Contracte fast allenthalben angemeldet werden mußten. Das Ganze gab aber den Eindruck der juristischen Verwirrung, Unklarheit, und geringer politischer Berechnung.—

Der letztere Ausdruck ist unpassend, denn die fraglichen Verordnungen, fast alle ein oder mehrere Jahrhunderte alt, waren ursprünglich weder auf die Regulirung des Besitztitels, noch auf die öffentliche Constatirung der Hypotheken berechnet, sondern wurden später nur indirecte dazu mit benutzt, und welch ein Tummelplatz von Controversen wurden sie alsdann? Wir wollen hier vorläufig nur an die Calenbergsche Verordnung vom 4ten April 1620 über die Verträge der Bauern erinnern, die auch im Braunschweigschen gilt, wo ihre juristische und jetzt auch legislative Entwickelung alle Charactere eines leider wahren Romans darbieten sollte.

Wir werden das obige Urtheil durch eine specielle Analyse der obigen und ähnlicher Verordnungen in den übrigen Provinzen, so wie der Verordnungen über die städtischen Cataster und durch die Darlegung der Verhältnisse des fundus exemtus unten näher begründen; den ganzen ungeheuren innern Kampf der Verhältnisse, in ungewissen Grenzen,

wie er aus der groben Vermischung der Römischen und der Deutschen Institute hervorging, und seines traurigen Effects müssen wir dagegen billig der Römischen und der Deutschen, vor allem einer etwaigen künftigen Hannöverschen, Rechtsgeschichte überlassen. Da jetzt alles, mit oder ohne historischen und politischen Sinn, Rechtsgeschichte treibt, so ist vielleicht der Wunsch nicht unbescheiden, daß wir demnächst auch einmal eine solche erhalten möchten, die, aus einem politischen Standpunkte geschrieben, die realen Verhältnisse der Nation und deren Geschäfte in ihrer historischen Entwickelung sich allein zum Vorwurfe macht, da wir alles Andere nur als bloße Vorstudien betrachten können. Wir wollen indeß bey dieser und jener Materie, wenn uns etwas zur Hand seyn sollte, einiges einschalten.

Man könnte das obige öffentlich ausgesprochene Urtheil der Anmaßung und der Härte, so wie eines geringen Patriotismus für das Land, dem der Concipient angehört, vielleicht nicht ohne Anschein zeihen; allein wir sprechen hier nicht allein von Hannöverschen, sondern im Allgemeinen von Deutschen Zuständen, ehe die neuern Legislationen dem Unwesen, in seiner früheren Erscheinung, hier und da ein Ende machten.

Hildesheim, Osnabrück und die ehemaligen Münsterschen Parcelen haben uns keine bessere Institute in dieser Hinsicht zugefreiet, als die alten Provinzen schon hatten, und für sie ist die obige Characteristik mit geschrieben; nur die ehemals Hessischen Parcelen haben weit bessere Institute durch die Anstrengung der Hessischen Geschäftsleute im vorigen Jahrhunderte erhalten.

Die andern Deutschen Stämme werden im Ganzen ungefähr dieselben Mängel entweder noch jetzt bey sich erblicken, oder sie können, und dieß ist Gottlob die entschie-

dene Majorität, in irgend einem Abschnitte des vorigen Jahrhunderts dieselben leichtlich bey sich auffinden; die kleinen Territorien zum Theil vielleicht noch ärger, weil wir doch etwas gutes, oder hier und da hatten. — Indeß hatten auch manche der kleineren Territorien die Creditinstitute bey weitem besser, deren wir alsbald einige anführen werden.

Auch können die raschen etwaigen Fehlgriffe der grösseren Deutschen Staaten die, vielleicht nicht geringere Nachtheile mit sich führten, als die Uebel, welche sie heilen sollten, uns zur Warnung dienen, damit, wenn wir unter den Letzten, doch nicht die Unbesonnensten kommen.

Ferner kann der Concipient sagen: Haec non sunt mea verba! denn die Justizcommission der provisorischen Hannöverschen Ständeversammlung rügte in ihrem commissarischen Berichte „über die Mängel und Unvollkommenheiten bey dem Hypothekenwesen" *), auf welchen wir unten sehr oft zurückkommen werden, ungefähr dieselben factischen Uebelstände, und zwar der Legislatur (man erlaube uns diesen fremden Ausdruck) gegenüber, auf officiellem Wege; wir nahmen nur einen andern politischen Standpunkt, und deuteten zugleich die historische Quelle der Leiden an, und das Urtheil eines Privatmannes kann dagegen verhältnißmäßig von gar keinem Gewichte seyn. —

Außerdem giebt es in solchen Angelegenheiten nur offenbare und nicht ganz so poetische Geheimnisse, als die des Calderon; die denkenden Geschäftsleute des In- und Auslandes sind über solche Zustände gar schnell und sehr

*) s. die Actenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Erster Band. №. 159. pag. 467 seqq. Hannover 1822.

wohl unterrichtet, und die Acten, die gedruckten Rechtsfälle und die Verordnungen erzählen sie ihnen; eine genügt oft den Scharfsichtigen zu tiefen Blicken, und Mancher hat gelernt: ex ungue leonem!

Ferner haben wir auch nicht gehört, daß es ein Vergehen sey, oder nur Tadel verdiene, Uebelstände in privatrechtlichen Verhältnissen zu rügen, da sie nicht bedenklicher Natur zu seyn pflegen, Alle berühren, und alle redlich und kräftig Gesinnte ihre Abstellung wünschen. Wir gedenken uns außerdem nicht blos in dem unangenehmen Gebiete des leichten Tadelns zu halten; sondern auch das Gute sowohl der andern Deutschen Stämme als des unsrigen zur Stelle zu fördern, und vielleicht selbst mit eigenen Vorschlägen hervorzutreten.

Hier ist außerdem die sicherste Hoffnung und sogar der Anfang einer Verbesserung, und eine wohlgesinnte und aufgeklärte Regierung läßt uns auch hier bald das Beste hoffen; wozu also Wunden geheim halten, die heilbar sind, und geheilt werden sollen, wenn es sich nur noch um die rechten Heilmittel handelt?

Auch ist es fern von uns, irgend einem lebenden Individuo im Geringsten die Schuld dieser Zustände beizumessen; im Wesentlichen trägt sie eine nicht mehr neue, sondern längst und zum Theil seit Jahrhunderten vermoderte Vergangenheit, und solche Uebelstände sind immer ein Ergebniß mehr der Gesammtheit als der Einzelnheit. Gar viele Tropfen, in langer historischer Reihe, gehören zum Meere, im Guten und im Bösen, nur hüthe man sich, welches man mit anschwellen hilft, und denke sich nicht mit der Mücke zu entschuldigen, denn die Tropfen werden ja wahrscheinlich einem jeden wieder rückgemessen. Selbst derjenige ist unbekannt, der zuerst auf das pactum hy-

pothecae im judicio legitimo, inter omnes cives Romanos, zu Rom Recht sprach; weniger diejenigen, die das alte Deutsche Recht in den Braunschweigschen Besitzungen in Bausch und Bogen sprengten, und das Römische dafür in B a u s ch und B o g e n einführten.

Nur das ist zu bedauern, daß die köstliche Zeit zwischen dem siebenjährigen und dem Revolutionskriege in dieser Hinsicht in manchen Theilen von Deutschland unbenutzt vorüberging, wo die schönste Muße, reichliche Mittel und fast ungetheilte öffentliche Meinung vorhanden waren; von diesem letzten schrecklichen Ereignisse sollten wir Deutschen aber so ergriffen werden, wie der Badegast anfangs von den warmen Heilquellen oder von den Seebädern, die alle Uebel auf einmal anregen und zur Crisis fördern, so daß man nicht weiß, wohin man sich zuerst wenden soll. Da wir jetzt wenigstens einer ähnlichen inneren M u ß e in Deutschland genießen, so werden wir das kommende Deutsche Geschlecht gewiß in keiner einzigen Hinsicht mit den Fragen zu uns zurückblicken lassen, mit welchen hie und da das jetzige Geschlecht in Deutschland zu jenem wohl berechtigt seyn mag zurückzublicken.

Endlich erkennt der Arzt die Krankheiten aus den Recepten, wenn sie die Krankheiten treffen, und so der Politiker die Uebelstände der Rechtsverhältnisse aus den Verordnungen, welche sie heilen sollen, und von selbst spricht also auch die obige Verordnung für den etwas unterrichteten Geschäftsmann die Zustände aus, auf welche sie berechnet ist. — Sie spricht deutlicher und entscheidender, als wir es vermögen.

So, wie wir ihn geschildert haben, war ungefähr der Zustand im Hypothekenwesen in den Provinzen, welche jetzt das Königreich Hannover bilden, mit Ausnahme der von Preußen und Hessen erworbenen Landestheile, einiger

Städte und des Landes Hadeln, als die Franzosen und ihre Gesetzbücher das Land occupirten. Die daraus entspringenden nothwendigen Folgen und erwachsenden transitorischen Verordnungen verbesserten ihn wahrlich nicht, sondern vermehrten die Verwirrung bedeutend, wie wir unten im zweiten Hefte zeigen werden. Daran schließt sich aber, mit unbedeutenden Veränderungen in der Zwischenzeit, die obige Verordnung an.

Im Herzogthume Braunschweig waren im Ganzen die Zustände vor der Französischen Occupation dieselben, jedoch hatte man noch gleichsam zu guter Letzt durch die vortreffliche Verordnung vom 12ten October 1803 *), auf welche wir so oft zurückkommen werden, einen bedeutenden Vorsprung gewonnen. Daneben war hinsichtlich des Realcredits in den oben bemerkten dilucido intervallo lobenswürdig vorgearbeitet; das platte Land war für die Contribution vermessen, catastrirt, chartirt, vollständige Dorf- und Feldbeschreibungen angelegt, und mit den Flurcharten combinirt. Meistens waren gute Erbregister außerdem noch vorhanden, nur nicht, wie wir hören, mit jenen Contributionsoperationen in Verbindung gesetzt. So schien denn den glücklichen Geschäftsleuten, welchen die Fortbildung des Hypothekenwesens nach der Vertreibung der Franzosen anheim fiel, ein gewisser und leichter Sieg, wenigstens aus dem Standpunkte des reinen Realcredits, in der bloßen Verarbeitung und Combinirung der Vorarbeiten bereitet zu seyn!

Wie diese Materialien benutzt wurden, werden wir unten sehen.

Der fundus exemtus hatte auch hier ein unglückliches Privilegium, seine Verhältnisse im Dunkeln zu halten

*) Fredersdorff Promtuarium d. Braunschweigschen Landes-Verordnungen Th. VII. pag. 126.

hinsichtlich des Besitztitels, auf welchen die oben angeführte Verordnung nicht mit gerichtet war, behauptet, und bey dem größten Theile der Städte war es nicht besser; sie waren in jener Hinsicht schlechter daran als fast alle Hannöverschen. Nur die Stadt Braunschweig hatte sich ihre alten Creditinstitute in der Auflassung, und sogar das öffentliche Verfahren dabey, im Kampfe gegen die Herzoglichen Geschäftsleute, wenn gleich dadurch nicht ganz uncorrumpirt, zu erhalten gewußt. Hinsichtlich der Buchführung hatte sie dagegen von den Franzosen noch etwas zu lernen, und lernte auch etwas von ihnen, und auch für das übrige Land wurde wenigstens der Schluß des Französischen Hypothekenbuchs als eine kostbare Beute mit Recht sofort occupirt, und die neue Inscription daran geknüpft.

§. 4.

Springen wir nun zurück zu dem Hannöverschen Hypothekenwesen, so drängt sich von selbst die Frage auf: Wie hat die obige Verordnung den gerügten theilweisen Uebelständen abgeholfen? Führen wir kurz die Resultate vorerst im Großen auf:

1) Zwei Hypothekenbücher auf einmal, a) für das unbewegliche Vermögen, den sogenannten Realcredit, durch Inscription in foro rei sitae; b) für das bewegliche Vermögen in foro domicilii des Schuldners, in Form von Generalhypotheken. Dadurch soll wahrscheinlich für den persönlichen Credit gesorgt werden.

Wir bezweifeln es, daß die Hoffnungen der Mehrheit der Hannöverschen Geschäftsleute so sanguinisch gewesen sind, daß sie auf einmal zwei Hypothekenbücher und eine Inscription in zwei Gerichtsständen erhalten würden.

Die Majorität wäre vielleicht mit einer gehörig durchgeführten in foro rei sitae zufrieden gewesen, und dahin scheinen sich die Ansichten zu neigen. Es ist fern von uns, gleich im Anfange unserer Untersuchung diese Einrichtung tadeln zu wollen; mehrere andere Deutsche Staaten z. B. Hessen und ein Theil des Holsteinschen haben sie lange vorher gehabt, und wir halten sogar eine Inscription in foro domicilii für nothwendig, wenn der Realcredit so durchgeführt werden soll, wie wir ihn in den neuern Legislationen meistens durchgeführt finden, als Specialcredit für jede einzelne unbewegliche Sache in foro rei sitae. — Dadurch wird, in Verbindung mit einer Specialgrundrente für die Grundsteuer, in der That einem jeden Grundstücke der Stempel der Persönlichkeit, freilich leider nur einer passiven, aufgedrückt, wie wir unten ausführen werden, und es zeigt einen wunderlichen Umschlag der Begriffe, wenn gerade die einzige Persönlichkeit, welche, von Rechtsfictionen abgesehen, allein existirt, das contractsfähige Individuum, in Creditsachen gar keine vollgültige Persönlichkeit haben soll; der Mensch ist nicht eine der Inscription fähige Person, wohl aber ein Vorling Land, dessen Eigenthum er hat.

Es ist indeß immer ein großer Uebelstand, wenn man zwei Hypothekenbücher haben muß, da schon ein Hypothekenbuch den Oestreichschen, Preußischen, Baierschen und Wirtembergschen Geschäftsleuten genügende Arbeit und Kosten gemacht haben soll. Wenn wir also unten hoffentlich zeigen werden, daß vielleicht eine solche Combination wol gemacht werden könnte, daß eine Inscription genügt, sowohl für den persönlichen als dinglichen Credit, die Person, das bewegliche und das unbewegliche Vermögen; so wird vielleicht

eins dieser Hypothekenbücher sich als wenigstens unnütz darstellen.

2) Zwei Inscriptionen: a) eine in foro domicilii, ohne eine Legislation über das forum domicilii und die Art der Inscription daselbst, und der Transscription der Forderungen von einem foro in das andere, bey Veränderung des fori domicilii in derselben Person oder in Erbfällen. Daß dazu die bisherigen juristischen Bestimmungen über das forum domicilii nicht genügen, ist von selbst klar, weil sie in jure et facto, wenn uns unser Gedächtniß nicht täuscht, nach gemeinen und Hannöverschen Rechten etwas controverser Natur sind, und weil darnach dieselbe Person mehr als ein forum domicilii haben kann. Der Concipient dieses glaubt davon selbst ein glückliches Beispiel zu seyn. Irren wir ferner nicht, so ist auch das forum domicilii in policeylicher Hinsicht ein etwas bedenklicher Punkt. Daß aber die feste Fixirung des fori domicilii bey einer vorgeschriebenen Inscription daselbst von der höchsten Wichtigkeit ist, leuchtet von selbst ein; die Holsteinschen Geschäftsleute scheinen wenigstens der Ansicht gewesen zu seyn, daß eine Legislation über eine solche Inscription eben so nothwendig als freilich kitzlich sey.

Sind wir richtig durch Geschäftsfreunde belehrt, so sind schon doppelte Inscriptionen in Hannover und in der Umgegend vorgekommen, und gewiß scheint es uns, daß durch eine solche Inscription in foro domicilii, ohne Legislation darüber, und ohne eine scharfe Controle gar viele Verwirrungen und selbst Betrügereien entstehen werden und müssen. Jederman will natürlich so viel Folia als möglich haben, und er kann nach der Verordnung wol nicht gezwungen werden zu sagen, daß er mehrere fora domicilii und in einigen schon ziemlich beschriebene Folien habe.

Ein frisches Folium ist aber gleichsam ein Ablaßzettel hinsichtlich der alten Sünden. —

Dieses Hypothekenbuch ohne eine das ganze Datail regulirende Legislation ist, unserer geringen Ansicht nach, eine der bedenklichsten Erscheinungen, die wir auf dem Gebiete der Gesetzgebung gesehen haben. — Die Erfahrung wird bald die Richtigkeit oder den Irrthum unserer Ansicht darlegen.

b) Eine Inscription in foro rei sitae, ohne öffentlich bekannt gewordene Bestimmungen über die Art dieser Inscription, und die Verordnung sollte den 1sten October 1823 vollzogen werden. Es giebt aber verschiedene Arten der Inscription in foro rei sitae, selbst jeder einzelnen belegenen Sache, theils blos als Generalhypothek auf den Namen des Schuldners und Eigenthümers, theils als General- und als Specialhypothek zusammen, theils nur Letzteres, auf den Namen des Eigenthümers, theils als Specialhypothek auf jedes einzelne Grundstück. — Ferner giebt es noch gar vielfache kleine Möglichkeiten, jede von jenen vier großen Möglichkeiten zu vollziehen, von dem gröbsten Deutschen Ingrossationsbuche bis zum Hamburger Hypothekenbuche hinauf.

Die ehrenfeste und viel mühselige Deutsche Nation bemüht sich seit mehr als einem Jahrhunderte, darin das Rechte zu finden, und die großen Anstrengungen der neuern Legislationen, welche diesen Punkt alle mehr oder weniger in ihre Hypothekengesetze aufnahmen, liegen mit ihren Resultaten ziemlich vor; auch die Braunschweigschen Erfahrungen von allen Seiten ganz um uns her. — Alle jene vier großen Möglichkeiten, welche die ungeheuerste Divergenz in der Ausführung ergeben, können aber, nach unserer geringen Ansicht, durch die Verordnung beabsichtigt

seyn, abgesehen von den kleineren Schattirungen. Denken wir aber an die hypothekarische Atmosphäre, welche sich seit der neuen Preußischen Hypothekenordnung über Deutschland verbreitet hat; sehen wir ferner den Ausdruck: jede einzelne unbewegliche Sache emphatisch, ja sogar wiederholt in der Verordnung gebraucht; so muß es schon hieraus wahrscheinlich werden, daß Realfolien, für jede einzelne unbewegliche Sache, als speciellen Schuldner, in und außer dem Concurse, beabsichtigt sind, und dieß ist auch, wie wir hören, durch das hohe Ministerialrescript vom 13ten Juni 1828 an die Königlichen Landdrosteyen ausgesprochen. Alsdann würde aber, wie die Beispiele unserer Vorläufer auf der hypothekarischen Bahn ergeben, diese Verordnung in diesem Punkte etwas schwieriger Vollziehung seyn, denn es giebt viele einzelne unbewegliche Sachen im Gebiete der Verordnung, welche, vorzüglich wenn man alle einzelnen Grundggerechtigkeiten, die zu keinem Hauptguthe untrennbar gehören, mitrechnet, nicht nach Tausenden und Hunderttausenden, sondern nach Millionen zählen.

Ferner ist der Begriff der Einheit auf dem Felde nicht so leicht zu finden und wieder zu finden als auf der Stube, vorzüglich wenn man hie und da keine Cataster, Grundbücher, Erbregister, Dorf- und Feldbeschreibungen, Flurcharten, oder sie nicht in gehörigem Stande hat; der geneigte Leser sehe darüber das Gutachten der Justizcommission gütigst nach. Von dem Bauer singen seit Jahrhunderten die Knaben in den Niederdeutschen Städten den Refrain: daß er ein Schelm von Natur sey! und vielleicht ist er so äußerst maliciös, und macht in diesem Jahre aus der Einheit eine Zweiheit, im nächsten aus der Zweiheit eine Dreiheit, und dann wieder eine

Einheit, gerade wie die Philosophen, nur daß diese die Feder, jener den Pflug als Theilungs= und Bindungsmittel gebraucht, und dann wird es vielleicht schwer seyn, ohne besonderen Compaß die frühere identische Einheit wieder zu finden. — Benzenberg hat darüber ein Mehreres gesagt. —

Ferner enthält die Verordnung keine Bestimmungen, wie der fundus exemtus von dem nicht exemtus zu separiren sey; sie sollen oft so brüderlich mit einander verflochten seyn als die Fäden eines Teppichs, und ein förmliches Cataster über den fundus exemtus, wie in Chur-Hessen, wird wol schwerlich in einer Hannöverschen Provinz vorhanden seyn. Unendlich sind aber die Schwierigkeiten, die Grenzen zwischen diesen in so langem unglücklichen Conflicte liegenden Verhältnissen auszumitteln, und die anzuwendenden Meßketten und Stangen sind hier von höchst zweifelhafter Natur. Niemand wird hierüber besser urtheilen können, als diejenigen Herrn, welche die allgemeinen Maximen über die Separation jener Verhältnisse hinsichtlich der früheren Steuerfreiheit ausmitteln sollten, und diese höchst schwierige Untersuchung soll, wie wir aus der besten Quelle erfahren, kein zuverlässiges Resultat für das Forum ergeben haben, und konnte es auch natürlich nicht, weil die beiden Privilegien nicht immer zusammen fielen. Ein Irrthum darin zieht aber die Nullität der Inscription nach sich. — Welchen Ausweg man ergriffen hat, werden wir unten, mit andern ihn vergleichend, bemerken.

3) Die vorgeschriebene Inscription ist nothwendig bey allen Conventionalhypotheken, wenn sie den Character und den Effect der Oeffentlichkeit haben sollen, welche vom 1sten October 1828 an bestellt werden, und der Augenblick der Eintragung bestimmt den Anfang und das Alter

der öffentlichen Hypothek. Die schon vorher bestellten Conventionalhypotheken behalten auch ohne Eintragung ihren Charakter und Rang, einstweilen noch, ohne alle Bestimmung der Zeit; die quasi publicae indeß, zu welchen hier die notariales mitgerechnet werden, ohne Inscription nur bis zum 1sten October 1833. Sämmtliche Privilegien bedürfen pro praeterito et futuro keiner Inscription, und die gesetzlichen Hypotheken haben pro praeterito et futuro nur die Kraft von Privathypotheken. —

Sollen diese Vorschriften lange unverändert bestehen, wie wir indeß keinesweges fürchten, so hat das jetzige Geschlecht nur die Arbeit und die Kosten der Vollziehung dieser Verordnung, und gar bald wird sich zeigen, daß beides keine Kleinigkeit ist; erst das zweite, dritte und vierte Geschlecht werden nach und nach erhebliche Vortheile daraus ziehen, denn eine hypothekarische Obligation hat oft ein so zähes Leben, wie man den Raben beylegt, und der ganze Zweck einer Registrirung der Hypotheken ist gerade dieser, daß man die Gewißheit erlange, daß sonst durchaus nichts auf einem Folio stehe, als was der Hypothekenschein besagt; ob man etwa den 3ten März 1845 weiß, daß bis den 1sten October 1828 aufwärts nichts inscribirt sey, wird wenig erheblich scheinen, wenn man als Jurist die Möglichkeit kennt, daß seit einem Jahrhunderte noch uninscribirte Hypotheken vorhanden seyn können, die dem Darleiher bey der Execution, wie Schatten aus der Unterwelt, den Weg vertreten. Obligationen seit der Mitte und selbst seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts sind aber nicht so sehr selten, da gerade die besten oft alt, und Cessionen, wegen der Kosten der neuen Obligationen und der fast unglaub-

lichen Schwierigkeit deren Formulirung, nach den Vorschriften unseres jetzigen Rechts, sehr gewöhnlich und bey dem Zustande unseres Creditwesens nicht genug anzurathen sind.

So lange ein Hypothekenbuch nicht ganz geschlossen ist, hat es so gut als gar keinen Effect, ja es hat oft einen sehr bedenklichen Effect, da der Nichtjurist und der nicht Hannöversche Jurist sich schwerlich ein Hypothekenbuch ohne Schluß denken wird, und der Hypothekenschein ihnen nur zu oft bloß sagt, daß nichts ingrossirt sey. Man frage unsere Hypothekenbewahrer, ob sie gern und ohne Angst Hypothekenscheine, und in welcher Form sie solche zuweilen ausstellen; man lege von diesen eine kleine Sammlung an, so wird man den sichersten Barometer für unser Creditwesen haben.

Wir behaupten, die Kosten und die Arbeit sind ungefähr dieselben, ob alle Hypotheken sich müssen inscribiren lassen, oder nur die neuen, seit dem 1sten October 1828, denn wir haben dennoch den ganzen hypothekarischen legislativen, öconomischen, financiellen, Papier-Apparat nöthig; denselben Schweiß vor der Stirn, wie wir es mit der Inscription anfangen sollen; nur die Finger werden anfangs etwas mehr geschont. — Ein Hypothekenbuch ist einem Pallaste zu vergleichen, den ein großer Herr miethet; bewohnt er auch nur ein Stübchen, er muß dennoch die ganze Miethe bezahlen; oder einer table d'hôte, wer sich daran setzt, muß, wenn er auch nur ein Gericht kostet, dennoch das ganze Couvert bezahlen. So wird auch unsere Rechnung, für kleinen Genuß, nicht gering seyn. Selten sorgt ein Geschlecht für die Nachwelt; in der Regel denkt es mehr an sich als an diese, und zieht dieser oft sogar die Fettfedern aus, und verzehrt deren Einkommen; die Zeiten seit der Königin Anna sind bekannt; unsere Enkel werden

sie noch besser richten können, als wir. Es wäre dieß also eine seltene Ausnahme, daß wir für unsere Enkel und Urenkel sorgten; ihnen ein geschlossenes Hypothekenbuch vorbereiten, und, enthaltsam, uns keinen Einbiß in diesen gefährlichen Apfel erlauben wollten. —

Man wird uns vielleicht erwiedern, daß wir mehr als thöricht eine unrechte geistige Fährte verfolgen; daß man, um das alte Gleichniß zu gebrauchen, zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, für die Nachwelt sorgen, und vielleicht die Gegenwart etwas schonen wolle; ja daß es dem Ununterrichteten fast so scheinen könnte, als wenn man der Nachwelt den sauren Apfel des Hypothekenbuches, in welchen die Gegenwart scheinbar nicht recht Lust habe entschlossen einzubeissen, zuschieben wolle, und daß die ganze Säure des Anbisses durch eine Reihe der Geschlechter repartirt werden solle.

Dieß wäre freilich eine gewiß sehr humane, menschliche Absicht, welcher wir gern volle und ungeheuchelte Gerechtigkeit wiederfahren lassen, da wir sehr gut wissen, was es bedeutet, wenn manche rechtliche und ohne ihre Schuld bedrängte Familie ihren Geldbeutel dem Scrutinio des Publicums auf einmal offen legen soll; allein wir fürchten, daß die Schonung ein seltner Genosse eines Hypothekenbuchs, wie überhaupt der Themis ist; jenes ist bislang unerbittlich gewesen, und der Schuldner seit dem 1sten October 1828 wird eben so gut um Erbarmen flehen als der ältere, und da die Nachwelt durch uns ihr Daseyn gewinnt, so wird sie schwerlich mehr Muth haben als wir vor dem judex inexorabilis, dem Hypothekenbewahrer, welcher anfangs als ein wahrer Radamanthus und Minos allen Deutschen Stämmen erschien. Ferner schlägt uns allen die Todesstunde doch einmal, später oder früher, und wie hart ist es, verschiedene Todesstunden den verschiedenen Indi=

viduen nach ihren Qualitäten und Categorien anzusetzen. Wie die Vorsehung uns das Ziel unserer Tage schonend verschweigt, so hat man auch die gerichtlichen Hypotheken ihre Todesstunde nicht wissen lassen; sie haben gleichsam unbestimmten Répite erhalten; dagegen ist das Loos der quasi publicae bedauernswürdig, denn mit dem 1sten October 1833 sollen sie ihre bisherige Carriere als öffentliche Personen im Creditwesen enden, und, dem hypothekarischen Staatscalender den Rücken wendend, zu bloßen Privatpersonen herabgesetzt seyn. Für sie gewiß sehr hart und beunruhigend, noch härter aber für ihre persona conjuncta, ihren Schuldner, denn alle quasi publicae werden entweder bis den 1sten October 1833 in das Hypothekenbuch rennen, oder, wenn man sie nicht für receptionsfähig hält, ausrufen: la bourse ou une hypothèque publique! Sie werden ein wahres run veranlassen, und ein panic davon wahrscheinlich die Folge seyn, der Manchen — sonst — Helden — ergreifen wird, welcher mehr als ein Mal unerschüttert die Kugeln hat um sich pfeifen hören. —

Obiges ist nicht bloß Scherz!

Der Zufall, sagt Cäsar, vermag in allen Dingen viel, vorzüglich aber im Kriege; indeß auch ein gut Theil in den Geschäften. Nehmen wir den Fall: A hat auf seinen Güthern gelebt, und hatte die Gerichte; so wird er in der Regel seinen Gerichtshalter dazu gebraucht haben, seine hypothekarischen Obligationen aufnehmen zu lassen; alsdann brauchen sie einstweilen sich nicht ingrossiren zu lassen, und wenn sie gescheut sind, werden sie es nicht thun, weil sie dabey nur verlieren können. B hat dagegen auf seinen Güthern nicht gelebt, oder hat keine Gerichte gehabt; alsdann hat man zu einem Notare seine

Zuflucht genommen; die von diesem aufgenommenen hypothekarischen Obligationen werden sich aber wahrscheinlich in einer oder der andern Absicht vor dem 1sten October 1833 bey dem Schuldner anmelden, und dieser alsdann vermuthlich sagen, daß die Verordnung für ihn sehr hart sey, und vielleicht wird er zum ersten Male in seinem Leben und zu seinem größten Schrecken hören, was für ein großer Unterschied zwischen einer hypotheca judicialis und quasi publica jetzt gemacht wird, und daß zu der letzteren zu seinem Verderben auch die notarialis nach der Verordnung gehören soll.

Ob sie theoretisch dazu mit Recht oder mit Unrecht gezählt sey, wollen wir später untersuchen, wir sehen hier bloß auf den Effect; dieser wird für Manchen ein Donnerschlag seyn, der vielleicht nicht wenig schmollen wird, daß man nicht darauf bestanden habe, bey der quasi publica, angeblich nach der l. 11. C. Qui potiores etc. und nach der Kaiserlichen Notariatsordnung, auf eine Definition dahin zu dringen, daß diese keinesweges vor Notar und Zeugen, sondern allein vor den berüchtigten drei ehrenwerthen Männern bestellt werde. Mit dieser Definition wäre der Effect der Verordnung ein ganz anderer, als jetzt mit der entgegengesetzten.

So viel wir hören ist aber gerade der fundus exemtus mit Notariatshypotheken beschwert, und der §. 16. des Berichts der ständischen Justizcommission läßt darüber keinen Zweifel; der fundus exemtus soll aber auch, wie man sagt, vorzüglich verschuldet seyn.

In den Westphälischen Provinzen hatte der Adel, wenn wir nicht irren, die Gerichte so gut als gar nicht, und im Lüneburgschen werden sie ihm wol nicht so bequem zur Aufnahme von Obligationen gewesen seyn, als im Calenbergschen und

Göttingschen, so daß dort bey weitem die Majorität der Schulden des fundus exemtus vor dem 1sten Oct. 1833 wird inscribirt werden müssen.

Daß die tres viri honesti, wegen ihrer allgemeinen Verläumdung in ganz Deutschland, so schnell als möglich auf die Seite geschafft wurden, war natürlich; wozu man aber einen Unterschied zwischen den hypothecae coram incompetente judice constitutae und den Notariales hinsichtlich des dies ingrossationis gemacht hat, können wir nicht ganz begreifen, wenn man nicht vielleicht sagen will, daß hier die Furcht vor dem Rückdatiren eingetreten sey, was kein Compliment für die Hannöverschen Herrn Notare seyn würde, und was der Verfasser keinesweges behaupten will. Hinsichtlich der Ungeschlossenheit des Hypothekenbuchs war es einerlei.

Ferner bleibt immer noch die große Härte übrig, daß wir für die Nachwelt ein Hypothekenbuch anlegen sollen, ohne selbst die Süßigkeit dieser verbotenen und immer etwas bedenklichen Frucht zu kosten.

Diesen Weg schlug keine andere dem Verfasser bekannte Legislation ein; alle präfigirten sofort einen bestimmten terminus ad quem, wenigstens hinsichtlich der Conventionalhypotheken, sobald sie das Gesetz der Inscription einführten.

Indeß auch die Nachwelt soll jene Süßigkeit nicht ganz schmecken, da die Privilegien weder pro futuro noch praeterito einer Inscription bedürfen; wir sagen darüber hier weiter nichts, als daß auch der Nachwelt der Genuß des Hypothekenbuchs, welches wir für sie bereiten, nicht ganz ohne Gefahr und Furcht seyn wird.

Am traurigsten sind indeß gewiß die hypothecae legales. Die Majorität der Hannöverschen Geschäftsleute in den alten Provinzen, und namentlich das höchste Lan-

desgericht hatten sich freilich, gerade umgekehrt wie im Braunschweigschen, schon lange für die Ansicht entschieden, daß solchen, für sich allein, nur der Rang von Privathypotheken gebühre; von den neuen Provinzen und deren früheren Rechte, im Verhältnisse zu dieser Bestimmung der Verordnung, werden wir unten etwas sagen.

Welche Ansicht in dieser Controverse richtig sey, hat immer ein sehr geringes Interesse für uns gehabt; wir konnten diese und viele andere dergleichen Controversen nur als eine Art Tonne ansehen, welche das Schicksal den Deutschen Gelehrten, wie der Wallfischfänger den Wallfischen, zum Spiel vorwirft, damit sie den nahenden Harpun nicht sehen, und darnach sich wenden; wir waren immer aufmerksamer auf die schwebenden Harpune als die ausgeworfenen Tonnen. Niemals wird und kann Verschiedenheit der Ansicht über diesen Punkt aufhören, wie noch die allerneueste juristische Literatur beweist; wozu also der Streit? der Glaube macht auch in solchen Sachen selig.

Solche unglückliche Controversen, die Größe ihrer practischen Nachtheile, und vor allem die Dauer ihres Lebens bey einem Volke, welches so leichte Formen für die Legislation hat, characterisiren sein etwas unpractisches Wesen. Wir sprechen hier durchaus von allen Theilen Deutschlands, wo das reine gemeine Recht in dieser Materie gilt.

Für den Politiker ist in der Sache weiter nichts zu wissen nöthig, als daß das Römische Recht einer gewissen Anzahl von Gläubigern, namentlich auch den Minderjährigen, theils ohne, theils mit einem Vater, wegen ihrer Ansprüche gewisse Vorzugsrechte in Form des Pfandes, schon Kraft des Gesetzes, ohne alle Willensoperation der Betheiligten, eingeräumt hat. Bey der Einführung des Grundsatzes der Nothwendigkeit der Inscription kann des-

halb auch nur davon wol die Rede seyn, ob jene Verhältnisse ihr Vorzugsrecht behalten sollen, oder nicht. Im Bejahungsfalle scheint von selbst zu folgen, daß das Vorzugsrecht als ein gesetzliches in vollem Umfange von den Interessenten und den sie vertretenden Staatsbehörden durch die Inscription muß realisirt werden können, da es wol in etwas ein legislativer Widerspruch seyn würde, wenn das Gesetz Vorzugsrechte einräumen, und ihnen die Qualität absprechen wollte, sich mit vollem Effecte geltend zu machen; kurz, sollen alsdann noch gesetzliche Pfandrechte existiren, so müssen sie auch ohne besonderen Consens der Verhafteten ingrossirbar seyn. Diese Ansicht befolgten, so viel der Concipient weiß, alle neueren Legislationen, nur größere oder geringere Modificationen beifügend; sie gaben den gesetzlichen Pfandrechten, welche sie beibehielten, und nicht von der Ingrossation dispensirten, die Ingrossationsfähigkeit ohne Consens der Belasteten.

Die Hannöversche Gesetzgebung befolgt gerade entgegenstehende Maximen; sie legt die Hand an das Werk; sehr wohl! sie conservirt aber auf der einen Seite die sämmtlichen gesetzlichen Pfandrechte in ihrer Bedenklichkeit, wie sie im Römischen Rechte vorliegen, und wie sie neben einer zweckmäßigen Inscription, namentlich auf Specialrealfolien, gar nicht bestehen können; auf der andern Seite spricht sie ihnen dagegen, und zwar im directen Gegensatze mit den Bestimmungen des Westphälischen Decrets vom 22sten Septbr. 1808, auf welche wir unten bey den transitorischen Verordnungen zurückkommen werden, die Ingrossationsfähigkeit Kraft des Gesetzes ab, und conservirt ihnen unter dem Namen und in der Form von Privathypothek Rechte, die sie in der Regel gar nicht realisiren können,

und gerade alsdann am wenigsten, wenn sie bedroht sind. Hier war, nach unserer geringen Ansicht, schwerlich der Ort zu einer declaratoria, um ein Gezänk der Schulen und eine Unsicherheit des Rechts zu beseitigen; sondern es war hier wol eher der Ort, um die alten Bestimmungen des nicht auf Ingrossation gebauten Rechtssystems aus dem politischen Standpunkte für einen auf Ingrossation berechneten Zustand zu modificiren, wodurch denn auch die Hannöversche, meistens schon abgemachte, Controverse ihre definitive Erledigung von selbst erhielt.

Was helfen, um in das Allgemeine wieder überzugehen, da jetzt in Deutschland so viel declarirt wird, überhaupt Declaratorien, wenn sie einen zweifelhaften politischen Effect haben? auf den Namen der Rechtsquelle, ob sie eine lex declaratoria oder nova genannt wird, kommt es ja überall wol nicht an, und die Fixirung des Rechts, wenn dieß einen bedenklichen politischen Effect hat, kann schwerlich um deswillen eine Wohlthat seyn, weil dieser bedenkliche Effect nun ohne allen Zweifel in allen Fällen eintreten muß.

Nur dann ist die declaratoria wol an ihrem rechten Orte, wenn sie auf der einen Seite nach richtigen Maximen der Theorie das Recht fixirt, auf der andern Seite aber auch das richtige politische Resultat für die Verhältnisse giebt; können diese beiden Zwecke nicht zusammen erreicht werden; so thut der Gesetzgeber vielleicht wohl, wenn er eine neue Legislation über den Gegenstand aufstellt, — Grundsätze, die nicht immer bey der Abgebung von Declaratorien in Deutschland befolgt sind, welche zuweilen entweder die richtige theoretische oder politische Ansicht, oder beide verfehlten, wie z. B. einige Hessische aus dem vorigen Jahrhunderte.

Der Effect dieser declaratoria namentlich für das Vormundschaftswesen ist den Hannöverschen Geschäftsleuten bekannt; die Hypothek der Minderjährigen ist für sich nicht ingrossirbar, ja es ist durch die Verordnung zweifelhaft geworden, ob die in dem Beeidigungsprotocolle der Vormünder als einem instrumento publico enthaltene Hypothek ingrossationsfähig sey, und aus diesem üblen Zweifel wird, wenn uns unser Ahndungsvermögen nicht täuscht, eine große Varietät der Praxis bey den Gerichten entspringen, indem wahrscheinlich einige diese Hypothek ex officio ingrossiren werden, andere nicht, und die traurigsten Processe werden davon vermuthlich bald die Folge seyn.

Hier hat die Chicane immer einen freien Spielraum, denn ingrossirt der Obervormund, der gewöhnlich auch der Hypothekenbewahrer ist, ex officio aus dem Beeidigungsprotocolle, als einem instrumento publico, die Hypothek; so querulirt der Vormund dagegen, und thut er es auch nicht selbst, und geräth später in Concurs, so können es wenigstens die andern Gläubiger nicht ohne Schein Rechtens versuchen, die Ingrossation als nicht mit Zustimmung des Vormundes und Cridars geschehen und als angeblich keine öffentliche Hypothek enthaltend, cassiren zu lassen; ingrossirt dagegen der Obervormund nicht, und der Vormund geräth in Concurs, so werden die Minderjährigen den Obervormund aus dem Tit. D. De magistrat. conven. belangen, weil das Beeidigungsprotocoll allerdings eine öffentliche Hypothek enthalte, und es alsdann des Obervormundes unzweifelhafte Pflicht gewesen sey, solche ex officio zu ingrossiren, auch ohne besondere landesherrliche Vorschrift. Eins von beiden hätte wol geschehen sollen, entweder eine Vorschrift, daß aus dem Beeidigungsprotocolle ex officio nicht ingrossirt werden könne, oder, im

entgegengesetzten Falle eine Auflage an die Obervormünder, daß sie ingrossiren sollten. Ein Geschäftsfreund sagte dem Verfasser neulich: „ich ingrossire nicht ex officio, weil es nicht vorgeschrieben ist, und weil ich auch bey meinen vielen andern Geschäften keine Zeit habe, einige 100 Vormundschaften und Curatelen in das Hypothekenbuch einzutragen, was wahrlich keine Kleinigkeit ist; ich helfe mir in dem obigen Dilemma dadurch, daß ich nur unzweifelhaft solvente Vormünder nehme." Allein gerade dieß ist nach unserm Creditsysteme mit Sicherheit nicht auszumitteln, und am wenigsten zu bestimmen, wie lange die Solvenz dauern werde.

Was es aber heißt, einen Vormund zu bewegen, eine specielle ingrossationsfähige oder überhaupt nur eine vertragsmäßige Hypothek zu bestellen, das hat der Concipient als ⅕ einer Obervormundschaft seit einigen Jahren hinlänglich erfahren, und dennoch soll derselbe nach dem Tit. D. De magistrat. conven. den Minderjährigen dafür verantwortlich seyn, wenn er ihre Vormünder entweder überall oder nicht hinlänglich Caution i. e. nach Lage unseres Creditwesens, öffentliche Hypothek mit oder ohne Bürgschaft, hat bestellen lassen, selbst bey einem tutor testamentarius. Der Obervormund bestellt aber auch keine Caution, und mancher ist nicht besonders solvent, so daß die Minderjährigen bey dem Vormunde und dem Obervormunde zugleich das leere Nachsehen leicht haben können.

Es ist schon unendlich schwer, die Menschen dieser Zeit, namentlich die Bauern, zur Uebernahme der Vormundschaften zu bewegen; jedermann hat seit 1823 in Erfahrung gebracht, was für Beschwerden und Mühseligkeiten die Vollziehung der meistens gemeinrechtlichen bestehenden

Rechtsbestimmungen über das Vormundschaftswesen, welche früher zum Theil auf sich beruhten, und deshalb nicht so fühlbar wurden, für den Obervormund und den Vormund mit sich führt; einer Legislation, welche in den Hauptpunkten dennoch kein günstiges politisches Resultat giebt, und zum Theil, z. B. bey der Gefahr der Capitalien der Minderjährigen, der Hauptsache, im Römischen Rechte so controvers, so wenig für uns anwendbar, und so wenig gründlich gekannt ist, daß sie fast ein Abschnitt aus der Apocalypse zu seyn scheint, und deren beabsichtigte Emendation eben so ruhmvoll als freilich gar sehr schwierig seyn wird. — Jedermann hat von dieser Lage der Dinge wenigstens ein dunkeles Gefühl, und meidet Verhältnisse, welche nur Verdrießlichkeiten, Ungewißheit, Arbeit und Gefahr nach sich ziehen. —

Ein befreundeter Hannöverscher Beamte sagt uns noch so eben: es ist fast nicht möglich, die Bauern zur Uebernahme der Vormundschaften zu bewegen; sie schützen oft die heiligsten Gelübde dagegen vor, und diese können zuweilen weder durch das Corpus juris, noch die Bibel, sondern nur durch Gefängniß, den mystischen Zauber, welchen die Deutschen Bauern Hundeloch zu nennen pflegen, gelöst werden; bey ihnen in der Regel die ultima ratio rerum. Und was für Mittel würden also erst nöthig seyn, wenn man von ihnen eine Einschreibung in das Hypothekenbuch, vor welcher sie mit Recht einen wahren horror naturalis haben, fordern wollte, und wenn diese von ihrer Willkühr abhängen sollte!

Die Dinge in der Welt greifen gar sehr in einander, und gerade dieß Ineinandergreifen der Dinge muß man durchschauen, und dann die Verhältnisse gegen einander abwiegend, ihr gegenseitiges Gewicht aussprechen.

Wie aber die Gewichte des Hypotheken- und des Vormundschaftwesens sich gegen einander verhalten, und daß gerade der Cautionspunkt das eigentliche politische Steuerruder der ganzen vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Administration abgiebt, dessen Biegung nach der rechten Seite ganz andere legislative Resultate haben muß, als eine Wendung nach der linken, und wie sehr dieß außerhalb den Grenzen einer declaratoria über den Rang der gesetzlichen Hypotheken liegt, — dieß wollen wir unten ausführlicher prüfen. —

Der Curiosität wegen führen wir indes schon hier folgendes an. Die Neubraunschweigsche Hypothekenlegislation bestimmte anfangs die Gewichte dahin, daß die sämmtlichen Privilegien und gesetzlichen Hypotheken, sogar die des unsterblichen Fiscus, des Todes ersterben sollten, ließ ihnen jedoch unbeschränkte Ingrossationsfähigkeit, welche ihnen die obige declaratoria abspricht; dessen ungeachtet hielt man sich später für genöthigt, acht derselben, und unter diesen auch die der Minderjährigen, aus dem Schlafe des Todes wieder aufzuwecken, und ganz in ihre alte Rechtssphäre der öffentlichen Hypotheken, ohne Ingrossation, wieder einzusetzen. Natürlich erschallte die Posaune der Auferstehung für den Fiscus etwas zeitiger, als für die andern! Hier hieß es: alerte à la muraille!

Das neue Wirtembergsche Pfandgesetz forderte die Ingrossation, gab die Ingrossationsfähigkeit, erlaubte aber im Art. 37. die Ingrossation nur im Falle eines Rechnungsrückstandes, „und wenn die Hülfsvollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden könnte,“ also doch wol, wenn das Nest in der Regel schon leer ist. —

4) Die Verordnung erwähnt gar nicht alle die Nebeninstitute, welche eine Inscription und die beiden Hypothekenbücher nothwendig voraussetzen, oder unfehlbar nach sich ziehen, wenn die Inscription überall einen guten Effect haben soll, als die Controle und die Verantwortlichkeit des Hypothekenbewahrers, dessen Productenbuch und Buchführung, die Löschung, die Cession, die Vormerkung oder das Protestationsbuch, und viele andere hypothekarische Kleinigkeiten, ja sie erwähnt nicht einmal des Besitztitels. Ohne diese Nebeninstitute und mit einer speciellen Legislation darüber kann aber niemals eine hypothekarische Inscription bestehen, oder sie wird schwerlich eine Wohlthat für das Land seyn, und vielleicht sich bald, wie die alten Ingrossationsbücher, in Verwirrung auflösen. Ein Blick in die meisten anderen Deutschen Verordnungssammlungen ergiebt, welche bittere und langwierige Erfahrungen die andern Deutschen Gesetzgebungen in dieser Hinsicht bereits gemacht haben.

Was namentlich die öffentliche Regulirung des Besitztitels betrifft, so zeigt das oben bereits citirte Gutachten der Justizcommission der provisorischen Ständeversammlung §. 14., in welcher traurigen Lage sich dieselbe im Gebiete der Verordnung befindet, und daß solche entweder gar nicht geschieht, oder, nehmen wir immer einige Städte, namentlich jetzt die ganze Hauptstadt, und einige unbedeutende Landstriche aus, auf eine sehr schlechte Weise, unterstützt durch eine confuse Buchführung, geschieht. Die Regulirung des Besitztitels, oder, um mit unsern Vorfahren zu reden, die Auflassung, ist aber der Grundstein der ganzen Lehre vom Grundeigenthume, und damit des ganzen Staates, wodurch allein das Grundeigenthum und alle daran zu erwerbenden dinglichen Rechte gesichert werden können. Steht dieser Punkt, der Besitztitel, fest; so

steht nicht allein das Eigenthum für sich fest, sondern es steht auch der Realcredit schon auf einem Beine, denn indem constatirt ist, wer Eigenthümer ist, ist zu gleicher Zeit mit constatirt, wer Hypotheken auf das Grundeigenthum ingrossiren darf, und es fehlt nur noch das andere Bein, die Uebersicht der gesammten ingrossirten Hypotheken. Der Besitztitel ist also die untere und die mittlere Etage, die Inscription der Hypothek erst die dritte; niemand bauet aber diese vor jenen.

Die Inscription auf das Grundeigenthum soll in foro rei sitae, sie soll, wie wir hören, auf Realfolien geschehen; sie will mithin „einer jeden einzelnen unbeweglichen Sache" den Stempel der Persönlichkeit als Schuldner aufdrücken. Dieß setzt aber voraus, daß die Gewißheit der festen rechtlichen Existenz dieses Schuldners, und daß seine Identität gehörig constatirt ist. Geschieht dieß nicht, so gerathen diese Persönlichkeiten in Verwirrung, gar bald ist es nicht mehr möglich, sie zu erkennen, alle Inscription wird gefährdet; die auf Realfolien gewährt indeß etwas Anhalt, die auf Nominalfolien dagegen auf die Dauer so gut als gar keinen.

Auf diese Weise hat auch noch ganz in unserer Nähe und noch ganz vor kurzem die Mecklenburgische Legislation hinsichtlich des Hypothekenwesens in den Städten die Sache angesehen. Die Besitzregulirung war daselbst nichts neues, dennoch hielt man dafür, daß diese nicht genüge, sondern ließ der weiteren beabsichtigten Verbesserung der Stadtbuchschrift die Verordnung vom 16. April 1828 vorangehen, die das Nöthige für die Errichtung der schon seit langer Zeit desiderirten Stadt Lager-

und Grundbücher vor allen andern Dingen bestimmte. Die bessere Regulirung der Inscription sah man mit Recht als den zweiten Schritt an.

Mehr als ein Deutscher routinirter Hypothekenbewahrer hat uns versichert, daß die Verwirrung der Inscription, ohne Regulirung des Besitztitels, immer mehr vorwärts schreiten werde und müsse, und daß auch bey der größten Aufmerksamkeit nicht viele der Jahre dazu gehörten, um im entgegengesetzten Falle aus dem Hypothekenbuche einen Gordischen Knoten zu schürzen, den niemand als das Schwerdt Alexanders entwirren könne.

So lange dieser Grundpfeiler des Deutschen Rechts nicht wieder hergestellt ist, scheint uns alle Arbeit im Hypothekenwesen auf die Dauer ziemlich effectlos, ja sie ist vielleicht nachtheilig, weil eine öffentliche Buchführung nothwendig immer gar viele Uebelstände und sehr große Gefahren mit sich führt, und diese nur durch überwiegende Vortheile erträglich erscheinen können. Zu den Nachtheilen allein, ohne die Vortheile, hat der Concipient wenigstens keinen Appetit. —

Wir wissen es sehr gut, was es heißt, den Besitztitel reguliren, und wie daran und an der Buchführung darüber einige neuere Legislationen bey dem von ihnen eingeschlagenen Wege, namentlich bey theilbarem Grundeigenthume, wol so ziemlich gescheitert sind; niemand denkt sich die Schwierigkeiten leicht größer als wir; allein, wenn eine Legislation davor erschrickt, und keinen andern Ausweg zu finden weiß; so thut sie, wie wir unten zeigen werden, wol rathsam, „von der Inscription in foro rei sitae und von jeder einzelnen unbeweglichen Sache“ ganz zu abstrahiren, und dahin sich zu wenden, wo, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, das Richtige und Ausführbare

in allen Zeiten und unter allen Umständen uns zu liegen scheint, nämlich auf der einen Seite zu der Auflassung im Sinne des Deutschen Rechts, und auf der andern zu der Inscription allein in foro domicilii.

Wir dürfen wol kaum noch übersichtlich erwähnen, daß die Verordnung die bisherige Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, so weit wir davon unterrichtet sind, beschränkt; die causae cognitio in einem juristisch ganz unbestimmten, sehr folgenreichen Ausdrucke ausdehnt, und die Fähigkeit zur Ingrossation, dieses so äußerst wichtige Moment der ganzen Sache, anknüpft an den bisherigen so ganz eigenthümlichen Hannöverschen Begriff einer öffentlichen Hypothek, welcher wol durch keine gerade oder krumme Linie irgend einer Art zu definiren ist, und überdieß jetzt noch mit dieser Verordnung combinirt werden soll; lauter kleine Punkte, deren großes politisches Resultat wir unten ausführen werden.

Sollen wir hier endlich noch der Reinigung des Hypothekenbuches von den alten getilgten Obligationen erwähnen? Diese fordert fast schon allein den Sohn der Alcmene!

Auf den besonderen Wunsch eines befreundeten Hannöverschen Beamten, wollen wir über diesen Punkt aus dem speciellen Theile hier noch gleich folgendes eintragen, obgleich es nicht hierher gehört. —

Es ist für die meisten Deutschen Obligationen unendlich schwer, in das Hypothekenbuch zu gelangen; auch für die Hannöverschen:

Non cuivis homini contingit adire Corinthum!

Aber noch viel schwieriger ist es für sie, wieder heraus zu kommen. Sie stehen oft noch viele Decennien darin, wenn sie längst getilgt sind, und alle Augenblicke heißt es: das Haus ist ganz frei von Hypotheken, es stehen aber noch 1, 2, 3, 4 darauf ingrossirt, seit 1800 — 1750, die aber

längst getilgt sind. Daraus erwachsen denn die kostspieligen Mortificationsproceduren, welche schon anfangen, die Hannöverschen Anzeigen anzufüllen.

Es entspringt dieß nicht daraus, daß die Gläubiger aus der Fortdauer der Inscription einen ungebührlichen Vortheil ziehen wollen, auch nicht immer aus der Nachlässigkeit der früheren Officianten, welche die Tilgung oft gar nicht erfahren, sondern daraus, daß die Interessenten von der Bedeutsamkeit der Fortdauer der Inscription, wenn sie letztere auch wissen, meistens gar keinen Begriff haben; jene auch früher so gut als gar nicht vorhanden war; ferner, daß die Interessenten glauben, daß die Tilgung der Obligation und die Quitung genügen, und endlich, weil die Wege der heiligen Gerechtigkeit in der ganzen Welt nicht mit Rosen, sondern mit sauern Gesichtern und Gebühren bestreuet sind. — So bildet sich mit der Zeit aus dem Hypothekenbuche, fast möchte man sagen, ein wahrer Augias Stall!

Wir wollen hier nicht an die Bestimmungen des Französischen Rechts, des Hadler-Landrechts, und an die jetzt aufgehobene Vorschrift der Frankfurter Reformation erinnern, nach welchen die Inscription der Hypotheken alle 10 Jahre erneuert werden soll, allerdings bedenkliche Bestimmungen, welche indeß, wenn nicht den Zweck, doch den Effect haben, das Hypothekenbuch von Zeit zu Zeit zu reinigen. — Wir wollen nur daran erinnern, daß die Oldenburgsche Hypothekenordnung §. 8. dem Schuldner bey 5 Rthlr. unabbittlicher Strafe aufgiebt, drei Wochen nach der gehörigen Ausstellung des Consenses der Löschung von Seiten des Gläubigers, um die Tilgung im Pfandprotocolle nachzusuchen. Eine ähnliche Bestimmung enthalten einige Holsteinsche Constitutionen. — Allein die

Oldenburgsche Legislation fällt in einen offenbaren Widerspruch, indem sie dem Schuldner eine solche Strafe androht, und damit das Wünschenswerthe der Reinigung des Hypothekenbuches anerkennt, sogleich aber dieser Operation wieder einen Hemmschuh anlegt, indem sie für die Tilgung der Hypothek Gebühren fordert, welche, mit Ausschluß der Copialien, bis zu 48 gr. (Grote?) steigen können, und wir können dabey nicht mit Gewißheit ersehen, wie es mit dem Stempel steht. — Man denke sich den Schuldner, der sich vielleicht so eben mit seinem letzten Thaler von seinem Gläubiger losgekauft hat, ein ihm unnütz scheinendes Geschäft, nach Wegen und Stegen, bey dem Hypothekenbewahrer vornehmen soll, und dabey die Wahl zwischen Gebühren und Strafe hat.

In diesen Widerspruch ist Gottlob die Hannöversche Legislation nicht gefallen; aber sie thut dennoch wol zu viel, indem sie in der Sportelordnung für die Untergerichte, Satz 112., 12 Ggr. Conv. Münze für die Löschung einer jeden hypothekarischen Obligation vorschreibt. Bey dieser Vorschrift ist niemals die Reinigung des Hypothekenbuchs von den alten Obligationen, welche jetzt den Hannöverschen Beamten so viele Arbeit machen soll, zu hoffen, und es steht ihnen, nach des Concipienten geringer Ansicht, auch gar kein directes juristisches Zwangsmittel zur Seite, um den Bauer zur Löschung zu nöthigen. Unser Freund sagte wol nicht ganz unrichtig, daß man für jede Löschung etwas zugeben sollte, und der Concipient darf hier vielleicht an die Regel der Klugheit erinnern, daß man dem Feinde goldene Brücken bauen soll.

Sind solche Gebühren den Deutschen Staatscassen nicht entbehrlich, so ist es viel rathsamer, die Ingrossationsgebühren um soviel noch zu erhöhen, wo man einen

realisirbaren Zwang in Händen hat, und dieß ist wol das Geringste, was die Deutschen Legislationen zur Reinigung des Hypothekenbuches thun können. Weiter jetzt in der Sache vorzuschreiten, ist vielleicht nicht rathsam, da möglicherweise noch größere dereinstige Veränderungen den Hannöverschen Hypothekenbüchern bevorstehen könnten, und bis dahin es wol nicht sehr erheblich ist, ob in den alten Hypothekenbüchern auch alte getilgte Obligationen stehen. —

Neben der Verordnung ist der Rechtszustand im Creditwesen so stehen geblieben, als er vorher in dem gemeinen Rechte und in den Statuten bereits stand, und dieß sagt unendlich viel!

Ziehen wir aus dem obigen eine kleine Summa (wir wollten, wir könnten sie so schreiben als der alte Cujacius), so möchte es vielleicht diese seyn: die Verordnung thut einen scheinbar kleinen Schritt vorwärts in Creditsachen; sie thut ihn gewiß in der besten Absicht; dieser kleine Schritt rührt aber dennoch fast alle Creditverhältnisse im ganzen Gebiete der Verordnung gewaltig an, und setzt fast alle Zweige des Civildienstes in größere oder geringere Bewegung; in seinen politischen Prämissen und in seinen nothwendigen Folgen ist dieser kleine Schritt ein Riesenschritt.

Ein Jahrhundert, wie wir sogleich sehen werden, ist die Regulirung des Creditwesens ein Gegenstand des Nachdenkens der Hannöverschen Geschäftsleute gewesen, und diese haben sich mit Recht seit langer Zeit zu der Ansicht bekannt, lieber gar nichts, als etwas Bedenkliches oder in der Entwickelung Ungewisses in legislativen Sachen zu thun. Auch unsere Devise! Fehlerhaft betretene Bahnen zeigen Vor- und Mitwelt in der Nähe und Ferne genugsam, und diese Erfahrungen sind dem Aufmerksamen

kein Geheimniß; sie werden also ohne Zweifel bey der Vollziehung und weiteren Entwickelung der Verordnung, wir können es fest hoffen, vermieden werden; ja selbst das Gute aber Alltägliche würde hinter den Leistungen Anderer jetzt fast zu spät kommen, da man von den spätesten Trauben eine größere Reife und Süßigkeit gewohnt ist. Das Vortrefflichste und die Originalität sind dagegen bey etwaiger Säumniß immer entschuldigt, die Rennbahn ist für sie niemals geschlossen, und diese steht also auch den Hannöverschen Geschäftsleuten bey der Regulirung des Creditwesens noch immer offen, und sie werden gewiß nicht vergessen, nach welchem Ziele sie ringen. —

§. 5.

Sey es dem Verfasser erlaubt, hier ein kleines Gleichniß hinsichtlich der Entwickelung des Rechts einzuschieben.

Alle Feuchtigkeit gelangt zu den Gewächsen der Erde von oben oder von unten; von oben in Gestalt des Nebels oder des Regens; von unten in Gestalt des steigenden Thaues, wenn die Erde, von dem Schleier der Nacht zugedeckt, ihr tiefes Leben träumt. Der Thau hört aber auf, wenn der Regen eintritt, oder nur nahet, und wenn der Regen sich seines Farbenbogens rühmen kann, so kann der Thau vielleicht noch stolzer seyn, wenn die aufgehende Sonne seine Tropfen in eben so viele Diamanten verwandelt, und jedem Grashalme den Schmuck verleiht, nach dem sich die Tochter Evas oft vergebens sehnt. —

Ganz so ist die Bildung des Rechts; die Völker, namentlich die reich begabten, treiben solches in ihrer Kindheit und Jugend von selbst und fast unbewußt aus der Fülle ihres geistigen Seyns als ein Ganzes, als einen organischen Theil ihres geistigen Gesammtlebens hervor; es

ist ganz von selbst da, wie Arme und Beine am Fötus, und wie die Sprache, mit welcher es auf das genaueste zusammenhängt. Dieß ist die eine, die ursprüngliche und die Hauptquelle des Rechts, wo die Dinge in ihrer natürlichen Entwickelung bleiben. Dieser Theil des Rechts wächst von unten herauf, und man könnte ihn vielleicht den Rechtsthau nennen.

Daneben entwickelt sich aber bald in jedem Volke seine Regierung; die Gewaltigen treten zusammen; sie concentriren im Laufe der Zeiten sich auf Wenige, oft auf Einen mit geringerer oder größerer Theilnahme des Volkes, oder religiöser und politischer Kasten an der Regierung. So ging es wenigstens in den Germanischen Stämmen, wenn der Herr von Haller es erlaubt, von unten herauf und nicht von oben herab.

Diese Gewaltigen schaffen auch ihrer Seits das Recht, und es kömmt durch sie auf die Völker von oben herab, und wenn das Recht, das von unten emporwächst, gewöhnlich durch Gemüthlichkeit, sinnreiche plastische Form, sogar durch Witz und vor allem durch Anpaßlichkeit sich auszeichnet; so hat der von oben gegebene Theil des Rechts oft auch seine brillanten Seiten; zuweilen sogar Donnerkeil und Blitz; in der Regel arbeitet er bloß auf jenem Urelemente fort, corrumpirt solches nicht selten, oder eine Generation der Herrscher wüthet bloß gegen die legislativen Emanationen der Vorgänger, um ein gleiches Schicksal von der Nachwelt zu erfahren. Wo die Dinge in ihrer natürlichen Entwickelung geblieben sind, da thut diese Rechtsquelle wohl, wenn sie sich bloß auf das Festhalten, das Ordnen und das Nachhelfen beschränkt, und nur die Uebergänge von der einen Zeit in die andere den Völkern erleichtert.

Geht man in die innere Römische und Deutsche Rechtsgeschichte tiefer ein, so wird man bald gewahr, daß der spätere, aus dem Volksleben selbst nicht hervorgegangene, Theil des Rechts bey weitem der politisch schwächere ist, und was in dem Rechte unseres Deutschen Volkes Vortreffliches sich darlegt, das ist eine Emanation theils des Römischen, theils seines eigenen Volkslebens, und wird niemals von einem geheimen Schreiber einer Regierung oder einem Deputirten zu einer Volksversammlung überboten werden, denen keinesweges alles das angehört, was sie in ihre Verordnungen aufnehmen; in der Regel schneiden sie nur aus fremder Haut Riemen. Beide Völker können auch in dieser Hinsicht mit dem Dichter von sich sagen: daß sie sich selbst den Werth erschufen!

Wie aber der Thau aufhört, wenn der Regen nahet, so fängt auch die Quelle des Rechts, welche von unten emporströmt, an zu versiegen, wenn die Quelle von oben reichlicher zu fließen anfängt, gewöhnlich um die Zeit, wenn die Völker das Alter ihrer Mannheit erreichen oder eben zurückgelegt haben; denn wie die Pflanzen nur ein gewisses Quantum von Feuchtigkeit bedürfen, so haben die Völker auch nur ein gewisses Quantum des Rechts nöthig, und wie sollte es noch der Quelle von unten bedürfen, wenn es von oben reichlich fließt, oft, wie in Mollen herabströmt, und sich in großen Reservoiren eine solche Menge Feuchtigkeit ansammelt, daß die Aethiopen ihren Durst damit löschen könnten? Selten transpirirt man stark, wenn man von einem Platzregen gehörig durchweicht wird. —

Wir Deutschen sind nun schon längst aus den goldenen Zeiten vorwärts gerückt, in welchen die Rechtsquelle von unten fließt; die fremden Rechtsbücher haben uns so getränkt, daß der Rechtsdurst wahrscheinlich auf immer ziem-

lich gestillt ist, und das vorige und das jetzige Jahrhundert haben den etwaigen, nach jenem Tränken noch vorhandenen, Mangel an Feuchtigkeit ganz gehoben; die Transpiration des Rechts hat aufgehört, und alles Recht muß nunmehro von oben herab geschaffen, oder, da an schöpferischem Genie in den späteren Perioden eines Volks selten Ueberfluß ist, auch das Recht sich schon vorfindet, oder einst vorfand, umgearbeitet und restituirt werden.

So ist es auch im Wesentlichen mit den Hypothekengesetzen der neueren Zeit gegangen, die im Grunde nur altes Römisches und Deutsches Material umarbeiteten, und den neuen Zuständen, oft nicht zu deren Vortheil, und nicht immer Herrn des Stoffes und der Sachen, anpaßten. Man sehe z. B. die Unbehülflichkeit und Befangenheit des neuen Wirtembergschen Pfandgesetzes.

Auf gleiche Weise hat sich die Sache auch im Hannöverschen entwickelt, und wird sich noch weiter entwickeln; das Volk konnte, nachdem das einmal aus seinem Innern geschaffene Creditsystem gesprengt, und seine eigene Schöpfungskraft getödtet war, nicht von neuem in pto. juris et hypothecae zu transpiriren anfangen; sondern es wendet sich respects- und vertrauensvoll zu der Quelle des Rechts, welche von oben fließt.

Manche Stadt in Deutschland hat in früheren Zeiten, auf ihr damaliges Recht fortbauend, sich eine gute Hypothekeneinrichtung gegeben; nennen wir Hamburg, Braunschweig, München, Kempten und Ulm, und selbst die Altstadt Hannover richtete sich, wie wir hören, noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts gut ein, an dem überlieferten Brocken der Vorzeit sich wieder anklammernd. Allein dieß sind vergangene Zeiten, wo es der Controle von oben wenige oder gar keine, der Productionskraft aber noch

viel gab, an welcher jetzt die Deutsche Dienerschaft, wenn nicht vom Umschreiben, Reinigen und Anpassen des alten Stoffes die Rede seyn soll, keinen besondern Ueberfluß zu haben scheint, denn fast alles Verständige scheint sich darauf zu reduciren. —

So müssen also auch wir, voll unbedingten und unterthänigen Vertrauens, nach oben hinauf blicken, hinsichtlich der Vollziehung dieser Verordnung, und derjenigen Institute, die nothwendig scheinen, wenn sie einen heilsamen Effect haben soll. — Wäre es möglich nur zu denken, wie aber gar nicht möglich ist, daß diese Art der Entwickelung nicht eintrete; so würden die Dinge, die nothwendig zur Vollziehung der Verordnung sind, aus diesem Grunde versuchen, von unten nach oben zu quellen, und eine sehr große und selbst gefährliche Verschiedenheit in der Vollziehung der Verordnung hervorbringen. Die Verordnung hält in den Hauptpunkten sich sehr im Unbestimmten, wie wir so eben gezeigt haben, mehr als ein anderes uns bekanntes neues Hypothekengesetz, weil sie die nöthigen Reglements sich stillschweigend vorbehalten hat. —

Wir haben dieß schon bis jetzt, wo wir diese Zeilen niederschreiben, im October 1829, bey einigen Hauptpunkten zu beobachten Gelegenheit gehabt.

Manche von den Gerichten und vorzüglich die Königlichen Justizcanzleyen, von deren dreien wir dieß gewiß wissen, haben ihre neuen Specialhypothekenbücher nach Realfolien angelegt, und hier wird dieß auch am leichtesten durchzuführen seyn, wenn der fundus exemtus erst gehörig ausgeschieden ist, und der einzelnen Grundgerechtigkeiten, welche zu keinem Hauptguthe als Parcelen gehören, nicht gar zu viele wären; auch bey einigen Untergerichten wird diese Art der Buchführung respective fortgesetzt, oder, wie

wir jedoch noch zur Zeit bestimmt nur von einem Gerichte wissen, vielleicht eingeführt; die Majorität der Bücher wurde aber bis jetzt auf Nominalfolien geführt und fortgeführt, so weit wir es haben in Erfahrung bringen können. —

Bey einigen Gerichten ist für die Generalhypotheken auf das bewegliche Vermögen ein besonderes Hypothekenbuch angelegt, z. B. bey dem Stadtgerichte zu Hannover und bey den Königlichen Justizcanzleyen; bey der Majorität, so viel wir es wissen, wird dagegen die Generalhypothek ganz auf die alte Weise auf dasselbe Folium mit den Specialhypotheken geschrieben, und zwar diese auf den Namen.

Für den Besitztitel wird in den allerwenigsten Hypothekenbüchern auch nur die Rubrik vorhanden seyn, was vielleicht für jene dereinst verhängnißvoll werden kann, wenn die Legislation sich von der Nothwendigkeit der Regulirung des Besitztitels und der Combinirung der Inscription mit der Auflassung in ein Buch bey dem von ihr eingeschlagenen Wege dereinst vielleicht überzeugen sollte. Das Generalausschreiben vom 13ten Juni 1828 enthält darüber so wenig etwas als die Verordnung selbst.

Viele Obligationen werden bey diesem Hypothekenbuche in der Instanz der causae cognitio, welche keine sichere Grenzen hat, als nicht ingrossationsfähig zurückgewiesen werden, die in ein anderes ohne Hinderniß ihren Zutritt gewinnen, namentlich die notariales, und die nicht das Wort „öffentlich" im Schilde führen. — Die clausula intabulandi quillt schon hervor, und wie wird sie sich zu dem Hannöverschen Begriffe der öffentlichen Hypothek zu stellen suchen? Beide werden wahrscheinlich in einen unseligen Conflict gerathen.

Aus den obigen Verschiedenheiten würde sich schon allein in sehr wichtigen Momenten eine freilich sehr mannichfache, aber vielleicht auch etwas beschwerliche, juristische Praxis bilden, zu deren Fixirung und Uniformirung wir bis jetzt kein hinreichend effectvolles Institut zu haben scheinen.

Im Braunschweigschen, ganz in dieser Hinsicht mit dem Hannöverschen in derselben Lage, sagte uns ein Geschäftsfreund, daß man schon bey einem Gerichte eine Protestation und eine Vormerkung angenommen habe, und der Einfall wird im Hannöverschen auch schon kommen. Im Bremischen und Verdenschen existirt schon längst gesetzlich ein Protestationsbuch, und in der Sportelordnung für die Untergerichte finden wir sub №. 114. für die Eintragung einer Protestation in das Protestationsbuch und den Schein einen Ansatz von 12 Ggr. Gebühren, was doch gewiß nur auf jene und in gleicher Lage sich etwa befindende Provinzen gehen soll, da ohne legislative Sanction es doch gewiß wol keinem Gerichte frei steht, ein so wichtiges Creditinstitut, als ein Protestationsbuch ist, einzuführen. Dieß giebt aber, wie die anderen Deutschen Territorialrechte ausweisen, eine ungeheuere Differenz in Creditsachen.

Ferner sind die Discrepanzen und die Divergenzen zuweilen ganz in der Nähe, ja in demselben Orte zu finden, wenn er der Sitz mehrerer Gerichte ist. Ein Freund sagte dem Verfasser kürzlich: ich habe die gerichtlichen Concepte der Obligationen. — „Nun, das ist das berühmte alte Deutsche sogenannte Ingrossationsbuch!" — Ferner schreibe ich einen kurzen Extract aus den sämmtlichen Obligationen, so wie sie aufgenommen worden, hinter einander in das Hypothekenbuch, mit einem Register auf den Namen

des Schuldners." Nicht wahr, ohne allen Zwischenraum, weder die Grundstücke noch die Schuldner weiter unterscheidend im Hypothekenbuche, und keinem ein besonderes Folium für sich allein gebend, so daß derselbe Schuldner und dasselbe Grundstück an 20 verschiedenen Stellen des Hypothekenbuchs vorkommen können? Das würde ja das Französische Inscriptionsbuch seyen: de suite, sans aucun blanc, ni intreligne! (Code Napoleon Art. 2203.) „Ganz richtig! es ist das Französische Inscriptionsbuch!"

Sein Grenznachbar, ungefähr in denselben Grundeigenthumsverhältnissen sich befindend, nur daß das Grundeigenthum nicht ganz so theilbar ist, soll ein Hypothekenbuch nach Realfolien anlegen, entblößt, wie er uns versichert, von allen Nebeninstituten, außer dem Ueberschlagungs-Manuale, der Mutterrolle und einem alten Erbregister, das Tilly wahrscheinlich zurückgelassen hat, wenigstens soll es seit 200 Jahren bey zum Theil flüchtigen Grundeigenthume nicht fortgesetzt seyn. — Diese beiden Hypothekenbücher werden wol nicht freundlichere Grenznachbaren werden, als die Franzosen und die Preußen an der Mosel; ganz dieselbe Erscheinung wie in Westphalen, wo das Französische und das Preußische Hypothenbuch sich begrenzen, nur mit dem Unterschiede, daß auch die beiden betreffenden Gesetzbücher, lange einstweilen noch, sich hier begrenzen, und daß der ganze legislative Complexus der betreffenden Rechte hier vorhanden und auf einander berechnet ist. —

Kurz die Verordnung scheint auf den ersten Blick eine kleine nicht erhebliche Sache, sie wird aber, wenn sie in ihrem Geiste vollzogen werden soll, viele große Dinge nach sich ziehen, und diese können zweckmäßig und einförmig nur von oben, und zwar im feinsten Detail,

regulirt werden. Nur da, wo reale erhebliche Verschiedenheiten vorhanden sind, wird vielleicht eine Modification in der Ausführung rathsam und nothwendig seyn; dieß kann aber auch nur die oberste Staatsbehörde beurtheilen; sonst entspringt aus der Verschiedenheit nur Verwirrung.

Wir bezweifeln auch nicht im mindesten, daß es die Allerhöchste Absicht sey, daß die Bestimmungen der Verordnung von oben herab entwickelt, und daß die Art ihrer Ausführung von dorther ihre Direction durch das ganze Gebiet der Verordnung respective schon erhalten habe und noch erhalten solle. Die gesammte Legislatur, man erlaube uns diesen Ausdruck, scheint aber hinsichtlich dieser Verordnung ihr Werk, wenigstens einstweilen, schon vollbracht zu haben; die Actenstücke der hohen Ständeversammlung enthalten keine Andeutung darüber, daß die allgemeinen Vorschriften, welche die Vollziehung der Verordnung nothwendig macht, z. B. die Einrichtung der Hypothekenbücher, auf dem Landtage mit berathen werden sollen, wie dieß in Baiern, weniger in Wirtemberg, so weit wir es übersehen, und in mehreren anderen Deutschen Territorien, z. B. im Mecklenburgischen und Detmoldischen der Fall war, und die Verordnung sollte ja den 1sten October 1828 vollzogen werden. — Es scheint also die weitere Entwickelung der zur Ausführung nothwendigen und sehr bedeutenden Maximen und Institute ohne Concurrenz der hohen Ständeversammlung geschehen zu sollen; wenigstens ist bis jetzt nichts im Drucke erschienen, woraus man das Gegentheil entnehmen könnte. Wir sagen dieß als ein bloßes Factum.

Von der höchsten Staatsbehörde ist auch, wie wir bereits oben bemerkt haben, ein allgemeines, nicht sehr umfassendes Ausschreiben an die Königlichen Landdrosteyen unter dem 13ten Juni 1828, also an demselben Tage,

von welchem auch die Verordnung datirt ist, erlassen, die Einrichtung der Hypothekenbücher betreffend. Es schreibt aber im Wesentlichen nur die Führung eines besondern Special- und General-Hypothekenbuchs, ersteres nach Realfolien, vor; giebt zu beiden die Rubriken an, so wie eine Definition, was eine einzelne unbewegliche Sache seyn soll, wie es scheint, leider nach der Baierschen Hypothekenordnung, und befiehlt Deutlichkeit und Genauigkeit der Einträge, ohne Zwischenschrift und unleserliche Ausstreichungen, ferner die Präsentirung der Eingabe nach Tag und Stunde, und verbietet die Eintragungen durch Amtsunterbediente. Ob alle diese Bestimmungen aber auch allenthalben unbedingt sollen zur Ausführung kommen, das wissen wir nicht; im Sommer 1829 waren sie wenigstens noch nicht allenthalben vollzogen, und wir müssen jenes nach der ganzen Fassung des Generalausschreibens, welches Modificationen Raum zu lassen scheint, bezweifeln. —

Wahrscheinlich werden auch aus dem Königlichen Justizdepartement an die Oberbehörden und von diesen wieder an die Unterbehörden theils allgemeine, theils specielle Erlasse über mehrere andere Punkte ergangen seyn, von denen wir schon oben einen angedeutet haben. Alles, was wir davon haben in Erfahrung bringen können, scheint uns aber nicht genügend zu seyn, um das schwierige Gesetz der Inscription ganz und zweckmäßig, so wie möglichst einförmig durchzuführen.

Die Einrichtung und Fortbildung der Hypothekenbücher hat eine starke administrative und financielle Seite, indeß ist die rein juristische auch nicht gering, und die Trennung der Oberbehörden wird vielleicht hierbey fühlbar werden, wie in andern Ländern bey manchen Sachen; in-

deß sind die Königlichen Landdrosteyen, welchen hinsichtlich der Untergerichte die Einrichtung der Hypothekenbücher und deren Controlirung devolvirt zu seyn scheint, eben so gut als die Königlichen Justizcanzleyen mit studirten Juristen besetzt, welche zum Theil selbst in den Obergerichten früher gedient haben. —

Die Obergerichte haben unter Direction und Controle der höchsten Centralbehörde sich ihre neuen Hypothekenbücher eingerichtet, und da die Königlichen Landdrosteyen über die Vollziehung der Verordnung von Seiten der Untergerichte natürlich gleichfalls an die höchste Centralbehörde berichten; so kann es nicht an einer, wenn gleich theils mittelbaren theils unmittelbaren, Uebersicht der verschiedenen Operationen fehlen. —

Eine gründliche Autopsie und Vergleichung aller Hypothekenbücher des Landes, würde natürlich die sichersten Resultate geben; sie ist aber auch keine kleine Sache, und würde auch dem in Hypothekensachen erfahrensten Geschäftsmanne viele Zeit kosten; eine bloß oberflächliche Ansicht würde aber hier eben so wenig als in andern Dingen förderlich seyn.

Im Drucke ist bis jetzt, wenigstens auf officiellem Wege, so viel wir wissen, noch nichts von den organischen Vorschriften erschienen, die zur Vollziehung der Verordnungen erlassen sind.

Die Vollziehung wird sich aber schon jetzt schwerlich als eine Kleinigkeit erweisen, und mancher Zweifel und manches Bedenken sich dabey wol hervorgethan haben. Hier werden sich erst die großen Schwierigkeiten, welche die vorgeschriebene doppelte Inscription mit sich führt, gezeigt haben; dieselbe Obligation, wenn, wie so oft der Fall ist, eine Ehefrau darin mitfigurirt, in zwei Hypo-

thekenbücher, oft an verschiedenen Orten, und daneben oft auf eine ganze Reihe von Grundstücken, die nicht selten unter verschiedenen Jurisdictionen liegen.

Wir glauben kaum zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß die gehörige Durchführung der Verordnung und zweier Hypothekenbücher, das eine vielleicht nach Realfolien, durch alle Verhältnisse des Lebens nicht viel geringeren Schwierigkeiten unterworfen seyn wird, als die Anlage der Grundsteuer, und welche Schwierigkeiten diese fand, und welches Resultat sie hatte, ergeben zum Theil die Actenstücke der hohen Ständeversammlung und die Königlichen Verordnungen. Die Grundsteuer legte allen Grundstücken einen Census auf; diese Verordnung legt ihnen jetzt oder in kurzer Zeit eine Hypothek auf; jene betraf die Personen nicht, diese ergreift sie mit.

Niemals kann aber wol ein solcher wichtiger Gegenstand von zu Vielen beleuchtet werden, und mancher Advocat und selbst mancher Prediger, unmittelbar an die Sachen und Personen gestellt, wird vielleicht auch einen gescheuten Gedanken darüber haben, ob eine Inscription ohne Regulirung des Besitztitels auf die Dauer und in allen Verhältnissen von Effect seyn wird; ob in seinem Dorfe Realfolien ohne Grundbuch eingerichtet, und ob und in wie weit das Ueberschlagungs = Manual und die Mutterrollen dazu mitgebraucht werden können. Immer sehen wol viele Augen in einigen Punkten besser als wenige, wenn diese auch die scharfsichtigsten wären, wie wir gern annehmen. —

Ferner ist auch das ganze Publicum gar sehr dabey interessirt, zu erfahren, wie die Verordnung vollzogen werde, da sie ja einen ganz gemeinnützigen Zweck, das Creditsystem des Landes, zum Vorwurfe hat, und wer ist dabey als Gläubiger, Schuldner und Grundeigenthümer

nicht interessirt? — Die Inscription ist ferner jetzt ein indirecter Zwang geworden, denn von dem Augenblicke an, wo der Staat die hypothekarischen Schuldverschreibungen lediglich nach dem Momente deren Inscription in das Hypothekenbuch in pto. prioritatis rangiren läßt, nimmt er sie virtualiter den Unterthanen aus den Händen, und legt die höchsten Geldinteressen in die Hände des Hypothekenbewahrers, welcher dadurch fast die wichtigste, gefährlichste aber auch verantwortlichste Person im Staate wird; und seine Culpa soll einstweilen bloß nach den gemeinen Rechten abgemessen werden, und was dieß bedeuten will, das haben wir ja noch kürzlich erfahren! Ein Gesetz über die civilrechtliche Culpa der juristischen Officianten und namentlich des Hypothekenbewahrers, des gefährlichsten von allen, ist eines der dringendsten Bedürfnisse sowol im Hannöverschen als im Braunschweigschen. Wir werden auch hierauf im speciellen Theile zurückkommen.

Man kann es also auch vielleicht nicht eine ungeziemende Neugierde nennen, wenn der Unterthan die allgemeinen Vorschriften kennen zu lernen wünscht über die Einrichtung und Controlirung der Hypothekenbücher, denn er muß ja seine Obligation aus den Händen geben, was er sonst gar nicht brauchte, und sie hat ja von jetzt an nur so viel Werth, als der Ort bedeutet, in welchem sie in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Dieß ist recht eigentlich Sache des großen Haufens, welche außerdem die Regierungen als solche wol nur in so weit interessirt, daß sie die möglichst sicherste, bequemste, wohlfeilste und effectvollste Einrichtung wünschen, einerlei von wem etwa passende Bemerkungen ausgehen.

So scheinen auch die andern Deutschen Staaten die Sache angesehen zu haben, indem von der Preußischen

Hypothekenordnung an bis zu der Wirtembergschen herunter die Bestimmungen über die Vollziehung derselben theils in den Gesetzen selbst, theils in Nebenverordnungen dem Publico vorgelegt wurden, und wir haben wenigstens nicht in Erfahrung bringen können, daß daraus ein Nachtheil entstanden sey. — Bis jetzt wissen aber die Hannöverschen Unterthanen, welche bey der Vollziehung der Verordnung nicht thätig sind, von den allgemeinen Grundsätzen dieser Vollziehung im Wesentlichen nichts mehr, als was die Verordnung besagt, und diese erlaubt in der Hauptsache, der Inscription auf das Grundeigenthum, vier Möglichkeiten, und giebt hinsichtlich der Ingrossationsfähigkeit der hypothekarischen Obligationen und einer ganz unbestimmten causae cognitio der Willkühr einen nur zu großen Spielraum.

Uns persönlich geziemt es nicht, in dieser Hinsicht auch nur einen unterthänigen Wunsch auszusprechen; wir sind ganz auch ohne alle wissenschaftliche Neugierde, da diese durch die geistigen Schätze der übrigen Deutschen Staaten in dieser Materie schon ziemlich befriedigt ist, und da die Verordnung den einen großen noch offenen Weg nicht eingeschlagen hat. Wir wollen nur in facto sagen, wie die Sache sich zu gestalten scheint, ohne alle Reflexion. — Die Erfahrungen der andern Deutschen Staaten haben uns hinlänglich darüber belehrt, wie sich solche Sachen, post varios casus, zu entwickeln pflegen. —

§. 6.

Widerlegen wir nun noch ein Vorurtheil, was wir hinsichtlich der obigen Verordnung hier und da haben äußern hören. Mehr als ein Individuum hat gegen uns die Ansicht ausgesprochen, daß zu fürchten stehe, daß die definitive und alles Nöthige umfassende Regulirung der

Creditverhältnisse in dem Königreiche Hannover noch auf sehr lange und unbestimmte Zeit hinaus geschoben seyn könne, weil, wenn dieß nicht die Absicht gewesen wäre, schwerlich eine so kleine Verordnung in dieser so umfassenden und wichtigen Angelegenheit gegeben, sondern die Axt an die Wurzel des ganzen alten morschen Gebäudes gelegt seyn würde. Jenachdem das Blut rasch oder langsam floß, meinten diese Herrn 10—20—50 Jahre— oder sogar ganz unbestimmte Zeit, die sich gar nicht berechnen lasse.—

Allein diese Herrn, wenn sie auch im Uebrigen sehr gut orientirt seyn mögen, verrathen doch gerade hierin, solvo honore judiciali, wie der Verfasser wenigstens glaubt, sehr wenige Ein- und Fürsicht. — Es ist, nach unserer Ansicht, ganz unmöglich, daß das jetzige oben characterisirte zum Theil wol ziemlich wurmstichiche Creditwesen sich noch lange Zeit im Lande halten kann, und wer behauptet, daß es niemals eine gründliche Heilung erfahren werde, der spricht eine Absurdität aus.

Obgleich es ganz unnütz ist, dieß ausführlich hier darzuthun, weil es dem Einsichtsvollen von selbst einleuchtet; so wollen wir es jedoch, bloß aber um der Schwachen willen, für die man immer besonders bedacht seyn muß, etwas ausführlicher hier demonstriren, ungefähr so, wie man den Kindern die Furcht vor den Gespenstern zu nehmen sucht.

Wir sind dieß Mal, ausnahmsweise, von der Richtigkeit und selbst von der Unfehlbarkeit unserer Ansicht so fest überzeugt, daß wir alle diejenigen, welche eine entgegengesetzte Divination etwa haben sollten, ganz ungescheut zu einem offenen literarischen Kampfe über diesen Punkt hiermit herausgefordert haben wollen, was sonst gar nicht unsere Sache ist. Jedoch müssen sie natürlich ihre Namen nennen, daß das Publicum die schlechten Propheten kennen lerne.

Es versteht sich indeß bey dieser Ausführung ganz von selbst, daß wir dabey lediglich von objectiven in der Sache selbst liegenden Gründen ausgehen, da wir die Ansichten der Allerhöchsten Landesregierung in dieser Hinsicht nicht im entferntesten nur ahnden, und, wie diese auch seyn möchten, immer in Unterthänigkeit unser Haupt davor neigen würden.

Wir haben drei Hauptgründe für die Unfehlbarkeit unserer Ansicht, die hypothekarische Umgebung des Landes, die Verordnung selbst, die Geschichte ihrer Entstehung.

Die hypothekarische Umgebung des Landes ist der Art, daß von den Pyrenäen bis zu dem Niemen, und von dem Belte bis über die Alpen fast in allen Territorien seit längerer oder kürzerer Zeit ein mehr oder weniger gutes Realcreditsystem sich etablirt hat. — Nur noch einige im Verhältnisse zu dem Umfange der andern Länder nicht bedeutende Sporaden liegen dazwischen, welche noch an den Mängeln des alten im Wesentlichen Römischen Creditsystems erkranken, und dazu gehört in einer oder der andern Hinsicht auch das Gebiet dieser Verordnung. Es ist aber über ganz Europa eine allgemeine geistige Atmosphäre durch die Druckpresse, den Eilwagen und die Dampfschiffe verbreitet, welche, sich täglich mehr concentrirend, nach der Ansicht vieler großer Politiker über kurz oder lang eine ziemliche Gleichheit der hauptsächlichsten politischen und bürgerlichen Institute, wenigstens in der äußeren Form, nach sich ziehen wird, und ein Blick in die Welt beweist, daß seit den letzten 40 Jahren in dieser Hinsicht bereits unendlich viel geschehen ist, und selbst der Gegensatz zeigt nur die Kraft des wirkenden Princips. Die Europäische Welt scheint in ihren Instituten sich uniformiren zu wollen; der Geist wird freilich immer sehr verschieden bleiben unter

derselben Uniform; wir sehen es ja schon jetzt bey den zwei Kammern- und dem Jurysystem. — Sic volvere Parcas! und was hilft dabey des einzelnen Atoms Lob oder Tadel, Förderung oder Widerstand! Dem politischen Historiker ist der Schnitt dieser künftigen Uniform kein Geheimniß. —

Eine gleiche Tendenz zur Uniformität liegt auch in dem Hypothekenwesen am Tage, wenn man auch nur die Hauptlegislationen übersieht. Wir sind bereit, jede Wette einzugehen, daß in 50 Jahren in Deutschland keine Privathypothek mehr existiren, und daß die Auflassung des Grundeigenthums alsdann sich durchweg wieder etablirt haben wird, ja unsere Kinder werden es vielleicht schon unbegreiflich finden, daß man mit Privathypotheken und ohne Auflassung 3 — 400 Jahre in Deutschland hat leben können. Niemand, selbst nicht ganze Staaten und Generationen können solchen geistigen Zügen widerstehen, und selbst der Versuch ist nicht zu rathen. Das Steuerruder der geistigen Welt wird durch eine höhere Hand regiert, in der wir nur die Wassertropfen sind, welche durch andere bald abgelöst werden. Es kommt nur darauf an, den rechten Zeitpunkt und die rechten Modificationen zu treffen. —

Sehen wir uns namentlich in unserer nächsten Umgebung um, so finden wir, daß mit unbedeutenden Ausnahmen alle unsere Nachbaren, wie auch schon die Justizcommission, jedoch zum Theil etwas anticipando, bemerkt hat, vollkommnere Realcreditinstitute besitzen, als der bey weitem größere Theil unseres Landes.

Preußen, das die Braunschweigschen Länder im Westen und Osten bedeutend flankirt, hat seit einem Jahrhunderte diesem Gegenstande eine fortgesetzte, consequente Anstrengung gewidmet, und schon die alte Preußische Hypothekenordnung vom 4ten Februar 1722, gepriesen von

allen damaligen Schriftstellern, welche über das Hypothekenwesen schrieben, namentlich auch von Just Hennig Böhmer, in seiner von Ludewig Böhmer herausgegebenen Abhandlung de praerogativa hypothecarum publicarum, übertrifft in ihren Bestimmungen bey weitem die Zustände, in welchen das gemeine Recht als Regel gilt, und jeder weiß, wie sehr die alte Preußische Hypothekenordnung von der neuen, vom 20sten December 1785, überboten ist. Diese ist mit dem später erschienenen Preußischen Landrechte lediglich auf den reinen Specialrealcredit der einzelnen Grundstücke berechnet, und wenn wir gleich unten die Bedenklichkeit dieses Princips zeigen werden, so hat doch die Preußische Legislation jenes Princip mit einer solchen Klarheit und Energie durchgeführt, auch das ganze neue Hypothekenwesen seinem übrigen Rechtssysteme so gut eingefügt, daß alle späteren Versuche einer Modification und Ueberbietung, bis auf wenige unbedeutende Punkte, eher eine Verschlechterung, als eine Verbesserung, wenigstens dem Concipienten dieser Zeilen, erscheinen.

Es ist dieses Grundprincip der Preußischen Hypothekenlegislation freilich aus einer einseitigen Auffassung des Römischen für sich selbst nicht haltbaren und des älteren Deutschen Creditsystems entsprungen, welche auch noch ein anderes Princip, das Deutsche Recht erst in der späteren Entwickelung, bey sich führten; es ist dieses Prinzip nicht unter allen Verhältnissen des Grundeigenthums, in allen Zeiten und auf die Dauer immer durchführbar; seine scharfe Durchführung erfordert außerdem einen unendlichen Aufwand von Zeit und Geld; beladet die Geschäftsleute mit einer unerträglichen Bürde von Arbeit, und gewährt außerdem, selbst unter Combinirung der Preußischen Concursordnung, nicht sämmtlichen Gläubigern einen gleich-

förmigen gerechten Schutz; es wird aber dennoch wegen seiner inneren Einheit, Klarheit und Kraft so lange in Deutschland prädominirend seyn, bis es durch etwas besseres verdrängt wird.

Dieß System flankirt aber das Hannöversche nicht nur größtentheils in Osten und Westen, sondern hat auch, wie wir oben gesehen haben, in einem nicht unbedeutenden Theile des Landes Gesetzeskraft, und ist auch in den übrigen Landestheilen eben so gut in den Köpfen der Geschäftsleute current, als der Preußische Thaler in den Händen des Deutschen Publicums, und eben so gewiß als dieser nur durch ein den Verhältnissen angemesseneres gemeinsames Münzsystem aus Deutschland wird verjagt werden können, eben so gewiß wird auch das Preußische Ceditsystem nur durch ein besseres in Deutschland vielleicht dereinst verdrängt werden, die einzige effectvolle Opposition, welche auf die Dauer in allen geistigen Sachen mit Erfolg gekrönt werden kann, da bloßes Ignoriren und Negiren nichts fruchtet. — Die obige Verordnung, nach Realfolien ausgelegt, ist ja selbst in ihrem Grundzuge der deutlichste Beleg des fortschreitenden Einflusses der Preußischen Hypothekenordnung.

Daran schließt sich im Osten das Mecklenburgische Creditsystem. Seine Städte, namentlich Rostock, haben sich von Alters her ein besseres Hypothekenwesen erhalten, oder durch den Erblandsvergleich von 1755 §. 371 und 372. wieder gewonnen, als wol die größere Anzahl der Hannöverschen *), und die Propositionen der Mecklenburgischen Regierung auf den Landtagen von 1828 und 1829 ergeben, daß die dortigen Geschäftsleute in Bewegung sind, solches jetzt noch zu verbessern, was allerdings in vielen

*) s. Kamptz Mecklenburgisches Civilrecht. Th. 2. §. 100.

Punkten noch nöthig ist, wie wir leider ex transmissis actis ersehen haben *).

Für die ritterschaftlichen Güther und die Domanial-Erbenzinsgüther, in dem Schwerinschen Landestheile, ist gleichfalls durch die neuere Gesetzgebung seit 1804 gesorgt. Wenn gleich die für die Rittergüther allein in beiden Herzogthümern gegebene Verordnung vom 12ten November 1819 **) sich nicht in jeder Hinsicht, und zum Theil aus guten Gründen, an die Grundsätze der anderen neueren Hypothekenlegislationen anschließt; so kennen wir jedoch kaum ein Hypothekengesetz aus der neueren Zeit, was so ganz den Verhältnissen angemessen wäre, und eine so

*) So eben fällt uns über diesen Gegenstand noch eine kleine Broschüre von einem unbekannten geschickten Geschäftsmanne in die Hände, unter dem Titel: Ansichten über wesentliche Lehren des Pfandrechts, in Beziehung auf eine neue Legislation in Mecklenburg, Rostock und Schwerin 1829. Sie bezieht sich bloß auf die Städte. Die legislativen Ansichten enthalten freilich wol nicht viel neues, dagegen ist der Inhalt äußerst interessant hinsichtlich der Geschichte des Pfandrechts und der Stadtbuchschrift in den Mecklenburgischen Städten, vorzüglich in Rostock, einem alten Sitze bürgerlicher Freiheit, und was fast immer damit verbunden ist, tüchtiger Geschäftskraft.

Nach den öffentlichen Blättern sind jetzt auch so eben den 28sten November 1829, die Propositionen der Mecklenburgischen Regierung mit wenigen Abänderungen durchgegangen, und mit diesem Gesetze soll eine Verordnung über die Legitimation der Erben in allen Hypothekensachen erscheinen, um auch diesem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Beide Gesetze werden aber wahrscheinlich noch nicht publicirt seyn, wenigstens liegen sie uns noch nicht vor. —

**) s. Erste Fortsetzung der neuesten Gesetzsammlung bis Ende des Jahres 1821 herausgegeben von dem Herrn Canzleydirector von Both. Rostock 1823. pag. 160 sqq.

individuelle Physiognomie hätte, als gerade die obige Verordnung; allenthalben ist nur das Nothwendigste abgeändert, und nach unserem geringen Dafürhalten mit großer Sachkenntniß und Schonung, und wenn irgend wo Specialität und Realfolien thunlich und heilsam waren, so war es hier der Fall, da, mit Ausschluß der Städte und des Cammerguthes, fast alles übrige Grundeigenthum der beiden Großherzogthümer in großen adlichen Güthern besteht. In keiner Hannöverschen Provinz des gemeinen Rechts ist der hypothekarische Zustand der Rittergüther mit dem dortigen auch nur zu vergleichen.

Wir werden sehr oft auf jene Verordnung zurückkommen; will aber einer unserer Leser sehen, wie man eine Hauptverbesserung im Hypothekenwesen verständig, besonnen und schonend herbeyführen kann, so müssen wir ihn schon im voraus auf jenes Gesetz verweisen. Die hier zu überwindenden Schwierigkeiten waren freilich verhältnißmäßig gering, da die beiden Großherzogthümer wol nicht viel über 1000 Güther enthalten; allein ein Hauptvorzug der Verordnung besteht gerade darin, daß man sich dennoch nicht über die gleichwol hinlänglich vorhandenen Schwierigkeiten täuschte, und genugsame geistige Mittel aufbot, sie gründlich zu besiegen.

Die obige Hannöversche Verordnung fand bey dem fundus exemtus allein fünf bis sechs Mal so große Schwierigkeiten vor, weil dieser mehr parcelenweise und ohne feste Grenzen mit dem übrigen Grundeigenthume vermischt liegt. Nehmen wir aber das ganze übrige Hannöversche Grundeigenthum, wie es theils geschlossen, theils nicht geschlossen in einigen Provinzen sehr bunt durch einander liegt; ferner die unzählbare Summe von Realrechten, die auch einer besonderen hypothekarischen Inscription fähig sind; alsdann

wissen wir freilich nicht, welch' ein relatives Verhältniß der Schwierigkeit wir angeben sollen, bloß für die Durchführung des ganz einfachen Satzes, daß nach Realfolien inscribirt werden soll.

Zugleich kann aber auch die obige Verordnung diejenigen unserer Freunde beschämen, die es haben zuweilen bezweifeln wollen, daß von manchen Deutschen deliberirenden Versammlungen etwas erheblich gutes für die Civillegislation zu hoffen sey; freilich ist aber auch das Mecklenburgische besonders reich an ausgezeichneten Geschäftsleuten, sowol unter seinen Richtern als Advocaten, und wir gestehen dankbar, vieles aus ihren Acten gelernt zu haben, wol wieder eine Folge wahrer bürgerlicher Freiheit.

Ob die Hannöversche Gesetzgebung nicht vielleicht rathsam gethan hätte, den Gang der Mecklenburgischen und zum Theil auch der Oesterreichschen und Holsteinschen zu befolgen, und ein besonderes legislatives System für den fundus exemtus, die Städte und die Bauergüther aufzustellen, das ist eine Frage, die, von großer politischer Bedeutung, gewiß früher in sehr reifliche Ueberlegung gezogen seyn wird, jetzt aber negative entschieden ist. — In vieler Hinsicht wären wenigstens die Schwierigkeiten geringer gewesen als jetzt, wo 9 Paragraphen die ganzen unendlich verschiedenen Grund- und Credit-Verhältnisse des Landes in einer Haupthinsicht, der Inscription, gehörig treffen sollen. — Wir kommen vielleicht unten bey der Inscription auf diesen Punkt zurück.

Im Herzogthume Lauenburg sind, soviel wir in Erfahrung gebracht, die Zustände noch so geblieben, wie sie zur Hannöverschen Zeit waren.

Die Geschäftsleute in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, unter denen wir das Glück haben, so viele

ausgezeichnete Bekannte und theure Freunde zu zählen, welche uns so lebhaft bey diesem Werke bereits unterstützt haben, und ferner unterstützen werden, haben auf das dortige Creditsystem jetzt fast seit einem Jahrhundert ihre Thätigkeit gewandt, und wenn auch der dortige Rechtszustand, so wie in fast allem anderen, so auch in dieser Rücksicht eine so wunderbare Bigarrüre darbietet, wie ihn jetzt wol schwerlich eine andere Deutsche Provinz von gleichem Umfange aufzuweisen vermag; so hat doch der größere Theil des Landes, von welchem Principe seine Verordnungen auch ausgehen mögen, ein besseres Creditsystem als in dem Gebiete der oben abgedruckten Verordnung, mit wenigen geringen Ausnahmen, anzutreffen ist *). Daneben sind so schöne ganz eigenthümliche Modificationen der gewöhnlichen Creditsysteme in einigen Theilen des Landes angebracht, das Generalhypothekenbuch, jedoch nur für das bewegliche Vermögen; das Deliren ante lineam, dieser Funke des originellen hypothekarischen Genies, der jetzt auch in Wirtemberg und Mecklenburg zum Theil bereits gezündet hat, und den so Viele noch gar nicht kennen; das Zusammenlegen der Grundstücke in ein Folium; die Ausgleichung des persönlichen mit dem Realcredite, in einigen Städten, fast so wie in Rostock, daß man über den politischen Reichthum der Materie die Nachtheile und die Unbequemlichkeiten der Verschiedenheit auf einen Augenblick zu vergessen fast geneigt ist, und sind wir nicht übel berichtet, so sind die dortigen Geschäftsleute jetzt bemüht, die Buntscheckigkeit der Zustände, die allerdings große politische Nachtheile

*) Systematische Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein rc. Verordnungen und Verfügungen. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Kiel 1828.

mit sich führt, zu verwischen, und das Gute in dem Creditsysteme des einen Landestheils auf alle übrigen auszudehnen. Mögen sie in der Hauptsache das rechte Princip nicht verfehlen, und sich nicht von dem einseitigen Preußischen Principe, was auch dort immer mehr zu prädominiren anzufangen scheint, beherrschen lassen! Wir werden auf die dortigen Verhältnisse, wegen der Reichhaltigkeit der versuchten Systeme, unten vorzüglich mit Rücksicht nehmen. —

Die Stadt Hamburg hat im Wesentlichen auf die Altdeutschen Institute fortgebauet, und dieß genügt schon um ein gutes Realcreditsystem zu begründen. Originell ist es ferner, wie sie in ihrer Faillitenordnung den persönlichen und dinglichen Credit in etwas auszugleichen gesucht hat. Sie kennt ferner gar keine hypothekarische Obligationen, was uns Hannöverschen Geschäftsleuten eine wunderbare Erscheinung seyn mag, und ihre ganz offene und öffentliche Procedur in Hypothekensachen und ihre Buchführung übertreffen bey weitem alles, was wir in der Hinsicht gesehen haben. Man geht nur mit Bewunderung von ihrem Hypothekenbuche weg, weil man vorher eine solche Präcision, Kürze und Zweckmäßigkeit nicht für möglich gehalten hat. — Indeß muß die erste Handelsstadt der Deutschen billig auch etwas vor ihren nicht ganz so gesegneten Schwestern voraus haben. Möge nur der Eilwagen ihrer Geschäfte, von dem Hügel herunter donnernd, nie das Gleichgewicht verlieren, und Verwirrung in das köstliche Hypothekenbuch einbrechen, die bey den angenommenen Maximen verderblicher seyn würde, als wenn die Fluthen des Meeres in die gute Stadt herauf drängen.

Das Hannöversche hat, so weit wir es in dieser Hinsicht kennen, keinen Fleck, der damit die Vergleichung aus-

halten könnte, und das Ingrossationsbuch manches benachbarten Amtes mag vielleicht einen kleinen Contrast gegen das Hamburger Hypothekenbuch bilden.

Freilich von einer solchen Kürze, wie neulich ein Deutscher Geschäftsmann vorgeschlagen hat, fünf Grundstücke auf ein Folium, als ein Realfolium, und für jedes Grundstück sieben Zeilen, angeblich, davon haben die Hamburger Geschäftsleute, so wie wir, leider noch keinen Begriff.

Alsdann kommen wir nach Westen zu den Fischen und Ungeheuern des Meeres; diese haben ohne Zweifel das beste Creditsystem, da ein jeder unter ihnen grade so viel gilt, als er ist und hat, und als er mit seinen Zähnen abreichen kann.

In Helgoland werden wahrscheinlich noch die Schleswigschen Verordnungen gelten.

Die Bremischen Institute sind uns bis jetzt aus Autopsie nicht bekannt, und nach den uns vorliegenden unvollständigen Rechtsquellen, wagen wir kein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen, da leider weder Gildemeister noch Deneken uns zur Hand sind, und die transitorische Verordnung vom 13ten August 1814 in der seit der Verjagung der Franzosen herauskommenden officiellen Verordnungssammlung nicht steht, sondern nur die Bekanntmachung von jenem Dato, daß jene Verordnung in der Rathsbuchdruckerei zu haben sey, womit uns in der Eile wenig geholfen ist. Indeß enthalten die alten auch bey Pufendorf abgedruckten und bekanntlich noch geltenden Statuten im Ganzen die gewöhnlichen Keime des Deutschrechtlichen Creditsystems, und wir können schon hiernach nicht, und noch weniger nach den übrigen Verhältnissen jener so gut regierten und bedeutenden Handel treibenden Stadt glauben,

daß sie ein schlechtes Creditsystem habe. Eine ältere, wie es scheint nicht officielle, Verordnungssammlung *) enthält nur einige nicht sehr erhebliche auf das Hypothekenwesen Bezug habende Gesetze, namentlich vom 13ten März 1754 über die Beschränkung des verderblichen privilegii dotis; ferner vom 30sten Januar 1770 über die Hypotheken in der Vorstadt, in welcher früher, wahrscheinlich wegen der Organisation der Behörden, gar keine gerichtliche Hypothek weder an dem fundus villicalis, noch selbst an dem ganz freien fundus scheint haben gewommen werden zu können; ferner den gemeinen Bescheid vom 30sten Januar 1809 in Betreff der Rechtfertigung der Beysprüche auf Handfesten und gerichtliche Hypotheken. Nach der zweiten eben citirten Verordnung und nach dem §. 2. des gemeinen Bescheides vom 27sten Februar 1815 wird es uns wahrscheinlich, daß freilich in Bremen, so wie fast in allen anderen größeren Deutschen Städten, die gerichtlichen Hypotheken früher einregistrirt (im Catalogo causarum angeschrieben) wurden, daß aber dennoch das Gesetz der Inscription im Sinne des neueren Hypothekenrechts die Priorität nicht regulirte.

Wie indeß auch die alten Statuten sich entwickelt haben mögen, so ergiebt doch jene Verordnung vom 27sten Februar 1815 **) soviel, daß man wenigstens seit der Französischen Zeit an dem Gesetze der Inscription festgehalten, und die neue mit der Französischen wahrschein-

*) Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hanseestadt Bremen von 1751 bis 1810. Bremen 1820. 8. pag. 16. 96 und 398.

**) s. Sammlung von Verordnungen und Proclamen der Hanseestadt Bremen. Jahrgang 1815. №. 16. pag. 39 seqq.

lich in Verbindung gesetzt hat, weshalb wir, melius instructa causa, in dem zweiten Hefte auf diesen Punkt zurückkommen werden.

Die neue daselbst angedeutete definitive Regulirung des Hypothekenwesens ist indeß, wie wir so eben aus guter Quelle erfahren, bis jetzt noch nicht eingetreten, es soll aber an einer vollständigen Hypothekenordnung seit 5 Jahren bereits gearbeitet, und deren Publicirung nicht mehr fern seyn.

Wir werden außerdem unten noch zwei Punkte des Bremischen Creditrechts besonders herausheben, den Unterschied zwischen den sogenannten Handfesten und den gerichtlichen Hypotheken, und diese Einrichtung mit der der Stadt Hildesheim zusammenhalten, welche auch noch zwei verschiedene Creditsysteme, die sogenannten Rathspfandebriefe und die gerichtlichen Hypotheken, nicht zum besonderen Vortheile des Credits, in ihren Ringmauern besitzt. Ferner werden wir alsdann berühren die Aufhebung des 29sten Statuts und des Artikels 78 der kundigen Rolle, durch welche die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien an Nichtbürger bey Strafe der Nichtigkeit verboten war *), wogegen wir alsdann, nicht ohne hypothekarischen Schmerz, wahrscheinlich werden bemerken müssen, daß auch jetzt in der Stadt Celle, und gewiß wol gegen den Wunsch der so einsichtsvollen Mitglieder ihres Magistrats, nicht allein ein solches privelegium odiosum hinsichtlich der Nichtverhypothecirung der städtischen Grundstücke an Nichtbürger, sondern sogar der Postlocation der Auswärtigen, selbst der Hannöverschen Unterthanen, wenigstens in derselben Classe, noch

*) Sammlung der Verordnungen 1826. №. 22. pag. 152. 153.

existirt, Einrichtungen, welche in gewisser Beziehung auf das Mittelalter passen mochten, und deshalb auch damals in mehreren Städten zu finden waren, aber schwerlich nach dem Grundsatze: Tempora mutantur! dem 19ten Jahrhunderte noch angemessen und, soviel wir Deutschlands Recht übersehen, gottlob jetzt einzig in ihrer Art sind. Indeß auch dieser letzte Strohhalm des einst in den Germanischen Staaten prävalirenden verderblichen Isolirungssystems wird schon von selbst bald jenem höheren Genius weichen, welcher in der Vereinigung und in der Gesammtheit des Interesse das Glück aller Staatsgenossen sucht und findet!

Im Herzogthume Oldenburg wurden schon durch die Vergantungsordnung von 1681 §. 29. gerichtliche Hypothekenbücher, wenn gleich leider damals noch ohne genauere Bestimmung über deren Einrichtung, wovon der Effect noch jetzt sich zu zeigen scheint, vorgeschrieben. Man erstaunt, wenn man jenen Paragraphen ließt und bemerkt, wie früh man dort im Wesentlichen zu den Deutschrechtlichen Maximen hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Hypotheken wieder zurückkehrte, und dadurch schon in jener Zeit Vortheile errang, um welche andere Deutsche Territorien noch mehr als ein Jahrhundert kämpfen sollten, und gewiß ist dieß einer der frühesten Rückschritte zu dem Guten, welche die Deutsche Rechtsgeschichte darbietet, wenn man einmal, in unglücklicher Stunde, von den Germanischen Principien hinsichtlich der Oeffentlichkeit sich losgesagt hatte. Das Princip der Inscription und der Classification darnach im Concurse wurde, mit Ausnahme weniger Privilegien und der Hypothek der Minderjährigen durchgeführt, ja Zinsen, Liedlohn und Kammergefälle auf zweijährige Rückstände beschränkt, und, was fast noch mehr

sagen will, die Verordnung, verstehen wir sie anders richtig, erhob sich schon damals zu der Kühnheit, das Pfandrecht selbst lediglich durch die Inscription zu bedingen. Auf welche wunderliche Weise aus der obigen Verordnung ein persönlicher Credit sich später entwickelte, werden wir unten sehen *).

Wie alsdann die Sache in jeder Hinsicht sich weiter entwickelte bis zur Einführung des Französischen Rechts, ergiebt das angeführte Werk von Halem und die daselbst angezogenen Oldenburgschen Constitutionen, die manche schätzbare Erfahrung in pto. des Creditwesens enthalten.

Ferner liegt uns jetzt auch, sumtibus petentis, die neue Oldenburgsche Hypotheken-Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11ten October 1814 vor, welche die älteren Verordnungen in den betreffenden Materien aufhob, nebst der Verordnung vom 15ten November 1825, welche indeß nur unbedeutende Punkte des Hauptgesetzes modificirt. —

Es ist jenes Gesetz gewiß in den meisten Rücksichten ein Schritt vorwärts zum Guten; in mancher Hinsicht scheint uns dieß dagegen nach unserer individuellen Ansicht über Creditwesen zweifelhaft. Hier ist denn auch die Hypothek der Minderjährigen der Ingrossation unterworfen, natürlich aber auch für ipso jure ingrossationsfähig erklärt.

Mag immerhin diese Hypothekenordnung auf der einen Seite nicht nach dem Zuschnitte der Preußischen geformt seyn, und ihr an Vollständigkeit weit nachstehen; so hat

*) Oetken Corpus Constitut. Oldenburgicarum. Oldenburg 1722. Th. 3. pag. 70 seqq.

Oldenburgsches Particularrecht (von Halem) Oldenb. 1804. Th. 1. Buch 5. §. 298 seqq.

Runde Oldenburgsche Chronik. §. 60. 114. 116.

sie dennoch, nach den individuellen Ansichten des Verfassers, auf der anderen Seite auch viel vor derselben voraus, und ist in Verbindung mit den früheren Zuständen eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Deutschen Creditwesens durch die Art des Verhältnisses und des Kampfes des persönlichen und des dinglichen Credits, der bloßen obligatio und der hypothekarischen, und wir werden in dieser Hinsicht oft auf das Oldenburgsche Recht recurriren.

Dieß werden wir gleichfalls vergleichungsweise thun bey dem Rückgange aus dem Französischen Rechte in das gemeine.

Wir vermögen aber jetzt zur Zeit noch nicht zu übersehen, wie man sich hinsichtlich der Besitzregulirung gestellt hat, ob diese bey allen oder nur bey denen von der Großherzoglichen Cammer relevirenden Güthern in offener Form nothwendig ist. Soviel scheint gewiß zu seyn, daß die Buchführung über die Besitzregulirung und über die ingrossirten Obligationen nicht vereint ist.

Noch bedenklicher scheint es uns aber, daß nach §. 115. jenes Gesetzes, die neue Inscription auf das Französische Hypothekenbuch des ehemaligen Arrondissements Oldenburg fortgebauet, und daß für das Hypothekenwesen vorläufig eine Centralbehörde in Oldenburg, unter Aufsicht der Großherzoglichen Justizcanzley, beybehalten ist, mit Nebenbehörden, in Vechta, Jever und im Lande Wührden *).

Vielleicht ist es diesem Umstande, so wie dem Besitztitel und der Buchführung zuzuschreiben, daß das dortige Hypothekenwesen, nach der Versicherung eines gelehrten Freundes, noch nicht als definitive regulirt angesehen werden kann. —

*) Runde l. c. §. 116.

So lange die übrige Deutsche Gerichts- und Geschäfts-Eintheilung bestehen bleibt, wird sich niemals eine besondere Hypothekenbehörde als gedeihlich ausweisen; wir werden unten hierauf zurückkommen bey der so unglücklichen Zerreißung der hypothekarischen Geschäfte im Herzogthume Braunschweig.

Die obige Verordnung gilt auch im Jeverschen.

Alsdann bilden die neuen, mit Preußischer Legislation versehenen, Hannöverschen und die Preußischen Provinzen in Westphalen eine nur hie und da unterbrochene hypothekarische Grenze im Westen.

Holland schloß sich an das Französische Hypothekenwesen an, solches zum Theil freilich verbessernd, aber des Französischen Einflusses auch in seinem Rechtssysteme sich nicht hinlänglich erwehrend, und überhaupt zwischen Deutscher und Französischer Bildung wie in einer Zwickmühle sich befindend, und seine angebliche Nationalität so schnell consumirend als ein Licht, das man von beiden Seiten anzündet.

Was sollen wir von Schaumburg-Lippe und Pyrmont anders sagen, als daß wir ihnen das Beste, so wie in allen Dingen, so auch in pto. hypothecae wünschen, aber bezweifeln, daß sie letzteres bereits haben! Ihre Rechtsquellen sind uns noch zur Zeit auf eine genügende Weise nicht zugänglich gewesen. — Was uns davon zu Gebote stand, waren bloß einzelne Verordnungen oder Convolute davon, die eben so bunt aber nicht so vollständig waren, als die Sammlung in der Arche Noah, und der höchst dürftige Hauber mit seiner Literatur; aber weder die Lippische Polizeyordnung von Rottmann, noch die Varnhägensche Sammlung der Waldeckschen Verordnungen konnten wir benutzen. — Die vor uns liegenden

zwei Convolute Waldeckscher Verordnungen sind fast nur administrativen und vorzüglich theologischen Inhalts, nebst einer ungeheuren Apothekentaxe! Vielleicht hat diese ein Gegengift für das Andere seyn sollen.

Nach einigen Andeutungen ist der hypothekarische Zustand in jenen beiden Ländern wahrscheinlich der früher gemeinrechtliche in Deutschland, d. h. die Contracte über die pflichtigen Güther sind der gerichtlichen Confirmation unterworfen, und werden ingrossirt und im Gerichte aufbewahrt. — Indeß das Gute in unserem Deutschen Vaterlande allenthalben und mit Freuden anerkennend, dürfen wir dem geneigten Leser es nicht vorenthalten, daß das Waldeckische eine Verordnung vom 30sten Juni 1792 hat, wodurch die Präferenz aller mit gesetzlichen Vorzügen begleiteten Reallasten, es mögen solche Fürstlicher Cammer, dem Lande, einem pio corpori oder einem privato zuständig seyn, sich nur auf Rückstände von den drei letzten Jahren erstrecken, und der etwaige weitere Rückstand aus vorhergehenden Jahren in die fünfte Classe collocirt, dahingegen aber dem Fisco der Regreß gegen den nachlässigen Erheber deshalb vorbehalten seyn soll. So war also dieser Fürst, einer der kleinsten und ärmsten Deutschlands, doch einer der ersten, welcher die gemeinschädlichen Privilegien des Fiscus, welche die Römischen Imperatoren, wahrscheinlich als legislative Fiscigebühren für das schlechte Creditsystem, welches sie der gebildeten Welt hinterließen, auf ein Billiges einschränkte, und dadurch im Creditwesen einen Stein des Anstoßes auf die Seite räumte, an welchem schon allein, nach den Holsteinschen, indeß jetzt auch benutzten, Erfahrungen, in unglücklichen Zeiten auch die besten Creditgesetze scheitern können! Wir fürchten dessen ungeachtet aber, daß das 19te Jahr-

hundert die Sonne noch nicht wird aufgehen sehen, welche diesen Uebelstand in einigen Theilen Deutschlands nicht mehr vorfinden wird!

Wir müssen hier noch nachträglich bemerken, daß uns ein ehemaliger Waldeckscher Geschäftsmann so eben versichert, daß das Hypothekenwesen in der Grafschaft Pyrmont seit einigen Jahren auf dem Preußischen Fuße eingerichtet sey; wir vermögen indeß diese Nachricht nicht zu verbürgen. —

Lippe-Detmold erhielt dagegen im Jahre 1771 wenn gleich eine kleine, doch in manchen Punkten nicht schlechte, jedoch auf den reinen Realcredit allein berechnete Hypothekenordnung. Dort erkannte man auch schon damals die mögliche Gefährlichkeit eines Hypothekenbuches, und die Nothwendigkeit großer Vorsicht in der Behandlung.

Die Hessischen Geschäftsleute, wir meinen hier bloß die Churhessischen, nicht auch die Darmstädtischen, welche indeß so eben auch hervorgetreten seyn sollen, arbeiteten fast seit einem Jahrhunderte an der Verbesserung ihres Creditsystems, mit der lobenswerthen Zähigkeit, welche diesem eben so talentvollen als tapfern Deutschen Stamme eigenthümlich ist. — Was für vortreffliche Nebeninstitute zur Begründung eines guten Realcredits in dem jetzigen Churfürstenthume Hessen vorhanden und wie schwer diese zu gewinnen sind, das ist von den Hannöverschen Geschäftsleuten, wenn den Concipienten sein Gedächtniß nicht täuscht, in Erfahrung gebracht, als sie von den dortigen langwierigen Grundsteueroperationen Kenntniß nahmen, und schwerlich ist in einem Lande mehr darauf Bedacht genommen, alle Grundeigenthumsverhältnisse, inclusive des Hypothekenwesens, zusammenzufassen, als gerade in Churhessen. Wenn gleich die Buchführung manches zu wünschen übrig

lassen mag, und der Besitztitel durch die verderbliche Westphälische Zeit etwas in Unordnung gekommen seyn soll; so bezweifeln wir es dennoch, daß die größeren Deutschen Territorien im Ganzen ein besseres Realcreditsystem besitzen.

Wir kommen nun, und wirklich nicht in einer ganz regelmäßigen Umkreislinie, zu dem Herzogthume Braunschweig, welches das Hannöversche auf so gar vielen Punkten und Seiten begrenzt. Man hatte hier 1814 die Energie, wenigstens ein ordentliches Hypothekensystem für die Grundstücke zu wollen; allein bald erschlaffte diese wieder, die vorhandenen Nebeninstitute wurden nicht benutzt, das ganze Unternehmen schrumpfte wieder erbärmlich zusammen, und man gerieth auch in diesen engen Grenzen in eine immer mehr wachsende Verwirrung. Indeß hat doch der dortige Zustand in einigen Punkten vor dem Althannöverschen vieles voraus, namentlich eine geschlossene Inscription hinsichtlich der Conventionalhypotheken, und der gesetzlichen bis auf acht, und wird ihn weit übertreffen, wenn man die Kraft und die Ueberlegung haben wird, das bey der neuen Legislation Versäumte, wenn gleich etwas spät, nachzuholen. —

Ziehen wir nun eine Summa aus dem Obigen, und die folgenden Abschnitte sollen im Detail sie bewähren, und die angedeuteten kleinen Lücken ausfüllen; so ergiebt sich, daß das Gebiet der obigen Verordnung in einem mehr oder weniger vollkommenen hypothekarischen, größtentheils auf den reinen Realcredit berechneten, Netze gleichsam eingegarnt ist, wenn man die kleinen bey Lauenburg, Schaumburg-Lippe und vielleicht bey Pyrmont etwa vorhandenen Oeffnungen übersehen will. — Namentlich ist, die obigen Ausnahmen etwa abgerechnet, allenthalben eine geschlossene Inscription vorhanden, und die Inscriptionsfähigkeit

an keinen so fehlerhaften Begriff als im Hannöverschen geknüpft, so verschieden auch sonst die Anlage und die Tendenz dieser Creditsysteme seyn mögen.

Nothwendig hat aber diese Umgarnung einen sehr erheblichen Einfluß auf die Hannöverschen Ansichten, Geschäfte und Capitalien, da man auf allen Punkten fast täglich mit den fremden und fast immer bessern Creditsystemen zusammen stößt, und die Capitalien, wie die Fische, dahin strömen, wo sie am sichersten sind, und die beste und gewisseste Nahrung finden. Solche Plätze, wie Hamburg, Braunschweig und Hannover sind wahre Laichpfuhle für den Geldverkehr, in welche jedermann sein Geld legen will; ihre Hypothekenbücher sind ganz voll gelegt, wo nur ein Plätzchen offen war, und werden alle Jahre noch voller, und es würde die größte Ignoranz in Creditsachen verrathen, wenn man dieß für ein Unglück halten wollte, da es eben nur die Sicherheit und den Umfang des Geldverkehrs beweist. Von allen Seiten werden Vergleichungen angestellt in und außer den Geschäften; die Ideen des In- und Auslandes fließen in einander wie Flüssigkeiten und Luftschichte, die sich berühren, und es giebt bekanntlich für sie so wenig als für das Geld eine nur mögliche Scheidewand. Spiritus, ubi est, volitat! und er ist auch, gerade in dieser Zeit, leicht entzündbar wie Gas!

Wenn jeder rechtliche Geschäftsmann schon eifersüchtig darauf ist, sich selbst an Geschicklichkeit und Thatkraft von einem Fremden nicht überbieten zu lassen; so will er noch weit weniger, daß das Land, dem er angehört, von dem Auslande in irgend einem seiner wichtigeren Institute, und dazu gehört das Creditsystem, überflügelt werde; man will es den Fremden wenigstens gleichthun, und so werden denn auch gewiß die Hannöverschen Geschäftsleute auch in diesem

Punkte von Nacheifer entbrennen, oder sie sind vielmehr schon längst davon entbrannt, und verschmähen mit Recht eine etwaige Compensation des Ruhmes rücksichtlich anderer Punkte. Die Zeit ist allenthalben von edlem Nacheifer gar gewaltig angeregt, und in ziemlich electrischer Stimmung für alles, was die Verbesserung des Rechts und der Staatsverhältnisse betrifft; der lange Friede und die Erwerblosigkeit geben ihr außerdem die größte Muße zum Denken und zum Vergleichen.

Auch kann man wol nicht mit Grunde uns einwenden: wir haben, mit wenigen Ausnahmen, 2 — 300 Jahre ein schlechtes Creditsystem gehabt, und wir sind doch bestanden; denn wir bestanden, wie die Anderen mit uns in gleicher Lage sich befindenden, in pto. hypothecae nicht gut, dieß weisen die alten, keineswegesr erbaulichen Acten und viele andere Dinge in Deutschland aus. Die Hauptsache ist aber diese: die Zeiten haben sich gewaltig geändert, und gehen niemals wieder zurück, so Mancher dieß auch für den Augenblick wol glauben mag. Wir hatten früher auch keine Chausseen; nur der südlichere Theil des Landes wurde, wenn der Concipient sich nicht irrt, zuerst nach dem siebenjährigen Kriege zum Theil chaussirt; Frankreich und Süddeutschland stießen uns Norddeutschen aber gleichsam mit Gewalt die Chausseen und den Eilwagen zu; wir konnten ohne großen Nachtheil nicht weichen, und es ist eins der größten und unsterblichsten Verdienste unserer väterlichen Hannöverschen Regierung, daß sie diese zeitgemäßen Institute nach der Vertreibung der Franzosen bereitwillig wieder ergriff, und mit Energie fortwährend durchführt. Die Hannoveraner und die Preußen schieben ihrer Seits wieder mit vereinter Kraft die Chausseen und den Eilwagen den Mecklenburgern und den Holsteinern zu,

und diese können, wenn sie auch (wir meinen einzelne Individuen) zum Theil vielleicht gern wollten, dem Stoße sich wieder nicht entziehen; bald werden Kiel und Lübeck nur halb so weit von Hamburg seyn als jetzt, und man wird in dem einen Orte, an demselben Tage, frühstücken, und in dem anderen diniren können; selbst die Schweden sprechen schon von Diligencen, und es sind also nur noch die Lappländer in dieser Richtung im Verzuge.

Ganz so geht es aber auch mit den Creditinstituten, weil die jetzige Welt, im Grunde doch wol die materiellen Interessen als die wesentlichsten, wenn gleich zuweilen mit etwas frommer Miene, verfolgend, gerade auf diesen Punkt als einen Theil derselben ihr Augenmerk mit gerichtet hat, und sich gegenseitig dafür entzündet.

Es kann natürlich in solchen Dingen von keinem eigentlichen Zwange oder nur von einer Zumuthung die Rede seyn; der Zwang liegt aber in dem Geiste, der durch die Welt zieht, und in dem respectiven Vortheile und Schaden, welchen die Befolgung oder Nichtachtung nach sich zu ziehen pflegen. — Diesem Geiste weicht schneller oder langsamer durchaus alles, und es ist nur die Frage, wann und wie man ihm mit dem größten Vortheile weichen muß. —

Freilich sind uns die benachbarten Geschäftsleute, an welche sich jetzt auch, wie wir hören, die Darmstädter anschließen sollen, namentlich in den Instituten des reinen Realcredits so voran geeilt, daß wir ziemlich große Schritte nehmen müssen, wenn wir sie wieder einholen wollen; allein dafür haben wir auch den unendlichen, gar nicht zu berechnenden, Vortheil, daß uns ihre Erfahrungen, die theuer erkauften, offen vorliegen; daß wir die großen Fehler, in welche sie vielleicht zum Theil gefallen sind, vermeiden können. Sie haben

für uns die Kastanien aus der Asche geholt; laßt uns sie selbst noch vor ihnen schmaußen, und ihnen durch die That beweisen, daß wir hinlänglichen Grund hatten zu zögern, und wenn fast die Letzten, doch die Erfahrensten, die Besonnensten und die Tiefsten kommen!

Würden wir aber, wie jedoch gewiß nicht zu fürchten ist, diese und die übrigen Erfahrungen der gebildeten Welt bey der neuen Einrichtung unseres Creditwesens besonnen und vollständig nicht benutzen, sondern wollten wir, von Anfang an selbst probirend, den ganzen Cyclus der kleinen und großen Irrthümer nach und nach auch durchwandern, in welchem die Geschäftsleute mancher anderen Deutschen Länder sich zum Theil über ein Jahrhundert mühsam abarbeiteten; so würden wir wahrscheinlich dafür nicht wenig durch die Resultate gestraft werden. —

§. 7.

Der zweite Hauptgrund gegen die wahrscheinliche Bodenlosigkeit der oben angedeuteten Bedenklichkeit ist die Verordnung selbst.

Sie kündigt freilich in der Ueberschrift und im Eingange einen gegen den Luxus mehrerer anderer Deutschen hypothekarischen Legislationen sehr contrastirenden bescheidenen Inhalt an; es soll bloß die Competenz hinsichtlich der Bestellung der öffentlichen Hypotheken regulirt, die gleichsam öffentlichen sollen abgeschafft, und die Controverse über den Rang der einfachen gesetzlichen Hypotheken entschieden werden. Es soll also keinesweges eine ganz neue, vollständige Legislation über das gesammte Pfand-, Hypotheken- Prioritäts- und vielleicht gar Creditwesen gegeben werden, und so kommt es, daß die ganze Verordnung nur 9 Paragraphen enthält, da doch mehrere Hypo-

thekengesetze der neuern Zeit geglaubt haben, sich nicht anders, als in einem bescheidenen Octavbande produciren zu können, größer als vielleicht das ganze Römische Edict. — Indeß entscheidet der äußere Druckumfang eines Gesetzes nicht immer über die Quantität des Gehaltes, und manche Zeile der Vorzeit ist durch die späteren Jahrhunderte in fast unzählige Quartanten und Folianten ausgewässert, und aus einem Senfkorne ein Baum geworden. Dieß war namentlich das Schicksal der Deutschen Gesetze über das Hypothekenwesen, die alle im Anfange gar sehr compendiös waren.

Wir wollen eine solche erschreckende Voluminosität dieser Verordnung nicht prophezeihen, wenn aber erst alle zu ihrer Ausführung erforderlichen Declaratorien, Interpretationen, Ausschreiben, Deductionen, Analysen 2c. erschienen sind; so wird der Umfang der Erzeugnisse wahrscheinlich auch nicht gering seyn. — Jetzt ist die Verordnung nur noch im ersten Keimen; man kann noch kaum mit Gewißheit unterscheiden, nach welcher Seite sie sich hauptsächlich entwickeln wird. —

Indeß wird der Inhalt der Kundebücher und der über die Vollziehung der Verordnung zwischen den verschiedenen Landesbehörden verhandelten Officialacten vielleicht schon jetzt ein kleines Argument für unsere Ansicht seyn; wenigstens soll unser eigener, nicht sehr schöpferischer, Witz hinreichen, einige Hefte bloß politischer Bemerkungen im Wesentlichen über diese Verordnung mit ihrem hypothekarischen Anhange, jedoch aus dem Standpunkte einer vergleichenden politischen Anatomie, zu schreiben. —

Auch ist der bloße buchstäbliche Inhalt der Verordnung schon unendlich reicher, als die Ueberschrift und der Eingang ahnden lassen, denn diese sprechen bloß von der

Bestellung der öffentlichen Hypotheken, einer sehr wenig bedenklichen, ganz harmlosen und fast immer heilbringenden Sache; jener giebt unter dem Ausdrucke der Bestellung die Inscription, was ein gewaltiger Unterschied im Gewichte ist, ungefähr wie zwischen einer Eiderdaune und einem Centnerstücke.

Fast eben so groß ist hier aber auch die Abweichung von dem bisherigen Sprachgebrauche, wie wir im dritten Hefte genauer erörtern werden; für diesen neuen können wir in den Deutschen Dingstätten keine andere Auctorität finden, als das neue Wirtembergsche Pfandgesetz; allein eine Schwalbe macht bekanntlich keinen Sommer, und hoffentlich wird diese Wirtembergsche, nicht besonders behende fliegende, hypothekarische Schwalbe uns Hannoveranern den Sommer im Creditwesen nicht bringen wollen. Durch diesen neuen Sprachgebrauch kann schon allein die Entwickelung der Verordnung in das Unbestimmte gerathen, wie denn das Wirtembergsche Pfandgesetz dadurch in der That wackelig wurde, eben so wie das Baiersche dadurch, daß es die uranfängliche Erwerbung der Hypothek an die Inscription binden wollte, statt nur ihren Effect dadurch zu bedingen.

Das Wort Inscription und die Bestimmung der Rangordnung der hypothekarischen Verbriefungen nach der Inscription pro futuro, und nach 5 Jahren zum Theil pro praeterito, sind ganz entscheidend, und führen die Entwickelung von selbst mit sich. Die Inscription ist für sich selbst schon keine Kleinigkeit; erheblicher noch in ihren nothwendigen Folgen. Denn man kann nichts inscribiren ohne eine Materie zu haben, auf welche man inscribirt. Dieß sind hier aber die contractsfähigen Personen und die unbeweglichen Sachen im weitesten Sinne

des Wortes; diese werden fast in allen ihren rechtlichen Verhältnissen directe und indirecte durch eine Inscription berührt; die Lehre vom Domicil folgt der Inscription auf die Person von selbst; daran schließt sich wieder von selbst die Lehre von der Uebertragung der Inscription von dem einen Domicile in das andere *); von dem Erblasser auf den Erben; oder von der Wahl eines festen Domicils; von dem Effecte des juris separationis und des beneficii legis im Verhältnisse zu der Inscription. Ferner kann auf das Grundstück nicht anders mit Sicherheit inscribirt werden, als wenn dasselbe gleichsam in seiner Persönlichkeit identificirt und fixirt ist; wenn der Boden der Inscription erst gehörig sondirt, kurz, wenn auf eine oder die andere Weise der Besitztitel gehörig regulirt ist, man mag nun auf Nominal- oder Realfolien inscribiren wollen.

Hielte man die Identificirung und Fixirung der Grundstücke lange Zeit nicht für nothwendig; so würde, nach den bisherigen hypothekarischen Erfahrungen des Auslandes, die Inscription vielleicht bald kein Cocon einer Seidenraupe, sondern ein Gordischer Knoten werden, in welchem man die einzelnen Fäden, alle auf den Geldbeutel gerichtet, nicht mehr verfolgen könnte. Scheinbar unbedeutende Punkte als die Controle des Hypothekenbewahrers, die Ingrossationsfähigkeit der Obligationen, die Protestationen und Vormerkungen lassen wir ganz außer Spiel. Alle diese Nebendinge folgen, wie das Ausland beweist, ganz von selbst, wie dem Kopfe des fabelhaften Drachen seine vielen Schwänze, und es kann nur davon die Rede seyn, in welcher Ordnung und in welchem Maaße sie folgen sollen. Alles dieß muß eigentlich schon mehr

*) Hannöversche juristische Zeitung. Jahrgang 1829. №. 2.

oder weniger da seyn bey den ersten Inscriptionen, oder es ergiebt sich bald von selbst als nothwendig. Das Beiwerk folgt der Inscription ganz von selbst, so wie der übrige Organismus, wenn das Herz einmal zu pulsiren angefangen hat.

Ferner werden sich auch bald schon die Resultate aus der doppelten Inscription, oft in verschiedenen Gerichtsständen, entwickeln, und nicht so ganz leicht, wie Mancher wol glauben mag, ist auch der Kampf der General- und der Specialhypothek geschlichtet, freilich weniger interessant und poetisch als der Kampf der Patricier und der Plebejer in dem alten Rom, aber in Creditsachen eben so ausgebreitet, eben so wichtig und eben so schwer zu enden, als jener einst in der Politik, wie die Deutschen Hypothekenbücher ausweisen, namentlich wo man neben der Inscription das gemeine Recht in seinem jetzigen Zustande hat beibehalten wollen.

Da Romulus und Numa, die Etrusker und die Latinen, die Horatier und die Curiatier durch die auf sie verwandten rechtshistorischen Untersuchungen jetzt wol ziemlich erschöpft seyn mögen; so sind wir so glücklich, in jenem Kampfe der General- und der Specialhypothek, der einige Jahrhunderte durch ganz Deutschland geht und noch nicht beendigt ist, einen ganz neuen Stoff für die Rechtsgeschichte aufgefunden zu haben, und hier den Rechtshistorikern andeuten zu können, und wer ihn würdig und mit politischem Talente beschreibt, dem versprechen wir, daß der Ruhm ihm nicht fehlen soll.

Alle oben angedeuteten Entwickelungen werden schon von selbst kommen, gefördert durch das Geldinteresse und eine freie juristische Presse.

Wir finden in der Königlich Hannöverschen Verordnungssammlung seit 1814 keine wichtigere und inhaltsschwerere civilrechtliche Verordnung als die oben abgedruckte, die Untergerichtsordnung selbst nicht ausgenommen, wenn gleich Mancher ihr Gewicht anfangs nicht geahndet haben mag.

Alle ähnliche Verordnungen bewiesen sich wenigstens im Auslande als sehr inhaltsschwer und als schwanger mit einer gewaltigen Entwickelung. Selten ahndete man dieß anfangs im Auslande, und erst später legte das Schicksal gleichsam die Maske ab, wie so oft in den menschlichen Angelegenheiten!

Wollte man aber **mit** der Inscription nicht gehörig vorwärts gehen, wie wir aber fest glauben; so bliebe durchaus nichts anders übrig, als sie wieder zu cassiren, und dieß würde schon wegen des Contrastes und als eine Contrarevolution in Creditsachen vielleicht etwas bedenklich seyn, und nur daran zu **denken**, wäre mehr als respectswidrig.

Man sehe nur, wie fast in allen andern Deutschen Staaten sich solche Verordnungen entwickelt, und was sie nach sich gezogen haben; so wird sich die Entwickelung im Hannöverschen auch schon von selbst darlegen.

Die Unbestimmtheit der Verordnung gerade in den Hauptpunkten, der causae cognitio, der Ingrossationsfähigkeit der Obligationen und der Durchführung des Gesetzes der Inscription, welche letztere, wenn wir es frei gestehen dürfen, durch das hohe Generalausschreiben vom 13ten Juni 1828 uns nicht völlig gehoben zu seyn scheint, kann die Entwickelung der Verordnung nicht aufhalten, sondern erschwert sie nur, und macht uns bey der Verschiedenheit der menschlichen Ansichten vorzüglich bedenklich; das Unbestimmte entwickelt sich auch in geistiger Hinsicht viel schwieriger als

das Bestimmte, weil es einen größern Cyclus der Möglichkeit durchlaufen kann, und es ist dann schwer, es endlich einförmig zu fixiren. —

Freunde wollen den Concipienten bedeuten, daß nach ihrer Ansicht die Verordnung keineswegs eine Hypothekenordnung, sondern nur eine Hypothekenverordnung seyn soll, wie ja auch die Ueberschrift derselben ergebe; allein die Titel der Verordnungen haben uns immer sehr wenig geirrt; wir sehen auf die Sachen. Die ganzen Bestrebungen der neueren Hypothekenordnungen lassen sich, wie diese auch selbst bekennen, auf zwei Hauptpunkte reduciren, Publicität und Specialität der Hypotheken. Diese beiden Principe finden wir in der Verordnung dem Ausdrucke nach vielleicht mit großer Sorgfalt vermieden, indeß den Keim der Sache darin niedergelegt. Nur ist es ungewiß, wie weit diese Keime schon jetzt Wurzel schlagen sollen, und aus dieser Ungewißheit wird gerade ein großer Kampf sich entwickeln, und mancher Hypothekenbewahrer vielleicht darauf seine vergeblichen Hoffnungen eines, wenn nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste nach angeblich möglichen, in der That aber unmöglichen, Rückschrittes gründen. Das hohe Generalausschreiben vom 13. Juni 1828 hat aber doppelte Hypothekenbücher und Realfolien für das Specialhypothekenbuch wenigstens als rathsam ausgesprochen, und so finden wir hiernach schon Hypothekenbücher derselben Behörde die Titel führen: Generalhypothekenbuch, Specialhypothekenbuch, dieses mit Realfolien. Alle neueren großen Hypothekenordnungen drehen sich aber, außer der Pseudopublicität, die fast allen anklebt, im Wesentlichen bloß darum, daß eine Inscription statt finden, und daß sie speciell auf das Grundstück, sey es mit oder ohne das Dach

des Namens des Schuldners, statt finden soll. Kurz das Gesetz der Inscription ist gerade die Hypothekenordnung, wenn jene gedeihlich seyn und nicht große Gefährde bringen soll. Der Stamm giebt von selbst die Wurzeln und die Aeste. — Jenes Gesetz der Inscription auf die einzelnen Grundstücke in foro rei sitae ist das Pünktchen des Kreises, von welchem alle Radien ausschießen. Dasselbe Pünktchen enthält aber, nach dem hohen Generalausschreiben, die obige Verordnung, welche es auch schon andeutet, und von diesem aus werden also auch die Radien schon von selbst sich ziehen.

Gerade wegen dieses Pünktchens, und weil die auch von dieser Verordnung gewählte Publicität nicht diejenige ist, zu welcher der Concipient dieses Buches in Hypothekensachen sich bekennen muß, hat er die Feder ergriffen, um den politischen Gehalt dieser beiden Pünktchen einmal genauer zu analysiren, und um daneben auf die Gefahr der Unbestimmtheit aufmerksam zu machen, bey einem Institute, das gerade der größten Bestimmtheit und des feinsten Details bedarf.

Wir haben also die beiden Grundprincipe der großen neueren Hypothekenordnungen im Keime, welche die Nebenpunkte schon von selbst nach sich ziehen werden, gerade weil sonst die Principe selbst nicht, oder nicht ohne Gefahr, in das Leben treten können, und wir sehen deshalb nicht ein, warum eine solche Verordnung sich nicht mit Recht den doch gewiß ehrenvollen Titel einer Hypothekenordnung allenfalls anmaaßen soll, wenigstens bis dahin, daß eine größere Verordnung über diesen Gegenstand erscheint, und die jetzige erweitert. — Ja sie hat noch ein Pünktchen mehr als fast alle andere Hypothekenordnungen, sie hat das Pünktchen einer, von ihrer bloßen gewöhnlichen Beglei-

terin, der Specialhypothek, getrennten, Generalhypothek und einer besonderen Buchführung für dieselbe. Sie kann also auch wol mit Grund auf den Titel einer Hypothekenordnung mehr Anspruch machen, als ihre in diesem Punkte dürftigeren Schwestern, und deshalb wird gewiß niemals der Verfasser einem Oldenburgischen oder Detmoldischen Geschäftsmanne es erlauben, sich zu rühmen, daß sein Land vor dem des Verfassers oder auch nur vor dem Braunschweigschen eine Hypothekenordnung voraus habe, weil die betreffenden dortigen Verordnungen diesen Titel angenommen haben, obgleich sie nur einige Blätter stärker sind, als die vorliegende und die Braunschweigsche Verordnung von 1823, welche beide noch gar viele Dinge enthalten, welche jenen fehlen. —

Große Dinge erläutern oft verhältnißmäßig kleine. Als vor noch nicht langer Zeit der erste Consul der einen und untheilbaren Französischen Republik, nachdem er diese, an dem berüchtigten 18ten brumaire, in St. Cloud zu Folge des bekannten witzigen Französischen Epigramms getheilt hatte, auch den Schein der Alleinherrschaft und deren Erblichkeit in seiner Familie nicht mehr entbehren konnte; so wollte er sich zum Impérateur du peuple Français wählen lassen; das Volk täuschte sich nicht; per Syncopen machte der Sprachgebrauch aus dem Impérateur alsbald einen Empereur, und so haben auch wir vielleicht gegründete Hoffnung, daß aus der obigen Hypothekenverordnung in der Entwickelung bald eine Hypothekenordnung im ächten Sinne des Worts, alles Nöthige und Heilsame umfassend, werden wird. Sie ist das sicherste Unterpfand dazu, und die Hannöverschen Unterthanen können ihrer väterlichen Allerhöchsten Landesregierung nicht genug dafür danken, daß sie ihnen dieß lange ersehnte Un-

terpfand jetzt gegeben hat. — Die weitere Entwickelung wird auch schon kommen. —

§. 8.

Endlich verbietet uns die Entstehungsgeschichte dieser Verordnung solche in der That fast unpatriotische und respectswidrige Zweifel. — Da diese Verordnung ein allgemeines Landesgesetz für die Hannöverschen Provinzen des gemeinen Rechts ist; so können wir, mit einstweiliger Uebergehung der wenig bedeutenden Verbesserungen in den einzelnen Provinzen, seit der Einführung des Römischen Rechts, welche wir gelegentlich, vorzüglich bey dem Bremischen und dem Osnabrückschen, hervorheben werden, hier nur diejenigen Bemühungen berühren, welche hinsichtlich des ganzen Landes früher statt gefunden haben. Wir geben nur die Grundzüge und mit den dürftigen Materialien, die uns jetzt zur Zeit zugänglich sind, das Uebrige billig einer etwaigen dereinstigen Hannöverschen Rechtsgeschichte überlassend, welcher die Quellen mehr als uns zu Gebote stehen werden. —

Daß zur Zeit der Sprengung des Deutschen Rechts nichts geschehen konnte, ist von selbst klar, da man ja gerade so sehr befangen in dem Römischen Rechte war, dieß erst ganz und möglichst rein durchführen wollte; erst den Effect seiner Bestimmungen kennen lernen mußte, und niemand an eine verständige Combination dachte; nur Fragmente erhielten sich in Creditsachen aus dem alten Rechte, corrumpirt durch das Römische Recht. Gleichzeitig waren auch die religiösen Spaltungen, welche selten auf die Entwickelung des Rechts einen günstigen Einfluß haben, und überhaupt fehlte es jener Zeit an Ruhe und Unbefangenheit des Geistes, so wie an Großartigkeit der Ansicht,

um für ein so großes Werk als die Combinirung zweier Rechte empfänglich zu seyn. In Sachsen geschah auch hierin das Erheblichste. Der dreißigjährige Krieg, die Erlähmung alles Geistes durch ihn und durch die späteren theologischen Controversen, eine kümmerliche und philistermäßige Bildung, dann bald die Französischen Kriege, die Dürftigkeit in jeder Hinsicht, waren auch solchen Unternehmungen nicht besonders günstig; man hatte genug zu thun, die polizeylichen, financiellen und dringenden currenten Dinge im Gange zu halten, und durch neue Ordnungen für die Procedur der Obergerichte zu sorgen. Indeß hatten zur Zeit von Ernst August und Georg dem Ersten Regierung und Volk sich wieder etwas erholt; das Königliche Oberappellationsgericht zu Celle wurde 1713 errichtet, und ihm eine Ordnung gegeben, welche noch jetzt eine Hauptquelle des Landesrechts ist. Sein Einfluß auf die Justizverwaltung des Landes war gleich von Anfang an heilsam, und schon 1724 trug dasselbe auf die Einführung der Hypothekenbücher und auf den Vorzug der ingrossirten Hypotheken an. Unsern, freilich nicht immer sichern, Gewährsmann dafür werden wir unten nennen.

Jenes Datum ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig; vergleicht man die verschiedenen Deutschen Provinzialrechte, so findet man, daß um jene Zeit in den größeren Deutschen Staaten hypothekarische Bewegungen entstanden, namentlich in Oestreich und in Preußen; man fühlte allgemein, daß man mit dem Römischen Rechte in Creditsachen nicht durchkommen konnte; man hatte seine Effecte kennen gelernt, und im Ganzen ging das Streben dahin, sich wieder den Deutschrechtlichen Prinzipien zu nähern. Die alte Preußische Hypothekenordnung ist vom 4ten Februar 1722, also nur zwei Jahre älter als jener Antrag.

Der Antrag des höchsten Tribunals ist nicht zu unserer Kunde gekommen; er hatte aber keinen uns bekannt gewordenen oder in den Landesordnungen ersichtlichen Effect. —

In dem letzten Viertheil des vorigen Jahrhunderts, genauer können wir die Zeit nicht angeben, und wissen auch nicht, ob dieß ganz richtig ist, erhielt aber das Höchste Gericht von der Höchsten Landesbehörde den Auftrag, ein Gutachten wegen Einführung einer neuen Concursordnung abzustatten *). Gewiß scheint es zu seyn, daß dieser Auftrag zwischen dem siebenjährigen Kriege und der Französischen Occupation ertheilt wurde. — Dieser Zeitpunkt war auch zu einer solchen Verbesserung, wie wir schon oben angedeutet haben, wol der günstigste. Mäßige Schulden; ein überaus reiches Kammerguth, dessen Producte jährlich mehr im Preise stiegen; ein günstiges Debouche für die Hauptproducte des Landes; ein immer mehr wachsender Wohlstand und Credit aller Classen der Unterthanen, welcher einer hypothekarischen Neuerung ohne Zittern entgegen sehen konnte; Sinken und nicht Steigen des Geldwerthes; eine allgemeine Bildung, welche, hervorgegangen aus einem solchen politischen Zustande, wie ihn das heilige Römische Reich darbot, vielleicht nicht die höchste, aber dafür verständig war, und die vollkommen

*) Ob dieser Stoß noch von Münchhausen und Strube, die sehr viel zusammen operirten, ausging, weiß der Verfasser nicht. — Gewiß ist es, daß ersterer sein Augenmerk auch auf die heilige Justiz mit gerichtet hatte; die eingeforderten Consilia fielen aber zum Theil wunderlich aus, z. B. über die Stellung der Advocaten, s. die Lebensgeschichte von Johann Jacob Moser, Th. II. §. 27. pag. 81. Welch ein unendlicher Umschwung der Ansichten! —

genügte, um wenigstens das gewöhnliche Gute zu schaffen, und offenbare Mißbräuche abzustellen; ein Gemeinsinn, der das Bessere wollte, und vor allem, was zu diesem Zwecke fast mehr als alles Uebrige war, einige ausgezeichnete Geschäftsmänner, als Esaias von Pufendorf, Strube, vorzüglich Möser, und am Ende dieser Periode schon der jüngere Brandis und Rehberg, da wir nur von Schriftstellern reden wollen.

Fern ist von uns jede gehässige Vergleichung der damaligen Geschäftskraft im Lande mit der jetzigen; die Acten aus jener Zeit machen nicht immer den besten Eindruck; aber jenes Geschlecht der Geschäftsleute hatte in jenen genannten Spitzen eine größere Celebrität vor uns voraus, und einen Möser bringt auch diese Zeit schwerlich hervor, weil sie zu sehr im Allgemeinen und in Abstractionen befangen ist.

Dieß wäre also vielleicht der rechte Zeitpunkt gewesen, den auch Preußen, Braunschweig, Hessen, Lippe-Detmold, Schleswig und Holstein, zum Theil selbst Mecklenburg und Oldenburg für die Verbesserung ihres Creditsystems oder wenigstens seiner Nebeninstitute mehr oder weniger benutzten.

So viel uns bekannt geworden ist, wurde aber das Gutachten des Höchsten Gerichts, wahrscheinlich wegen der Französischen Unterbrechungszeit, nicht abgestattet, indeß vielfach von den damaligen Mitgliedern des Höchsten Gerichts, von welchen vielleicht jetzt niemand mehr am Leben ist, daran gearbeitet.

Ein Herr, der solches genau kannte, versicherte uns, daß dasselbe im Wesentlichen nur eine Darlegung des bey dem Höchsten Gerichte eingeführten Concursverfahrens enthalte, mit gutachtlichen Ansichten über die Verbesserung

des Concursverfahrens überhaupt, und daß dabey natürlich auch der Hypothekenpunkt nebenbey erörtert sey. — Eine gute Concursordnung setzt ja immer eine gute Hypothekenordnung voraus, und mehrere der neueren Legislationen z. B. die Mecklenburgische haben sogar geglaubt, daß man alsdann eines Prioritätserkenntnisses hinsichtlich der inscribirten Forderungen ganz entbehren könne.

Ein anderer Herr versicherte uns, daß die darin ausgesprochenen Ansichten von den jetzt gewöhnlichen etwas abweichend seyen. —

Wir haben uns dessen Einsicht nicht verschaffen können; wir sahen solches nur zufällig auf einem Tische liegen und, wenn wir nicht irren, daneben ein Gutachten einer Hannöverschen Provinziallandschaft. — Vielleicht sind damals auch die Gutachten der Landschaften und der Mittelgerichte über denselben Gegenstand eingeholt. Es schien ein mäßiger geschriebener Quartant zu seyn.

Jeder Hannöversche Geschäftsmann wird mit uns gewiß den Druck dieses Gutachtens sehr wünschen, um zu sehen, wie in einer frühern Zeit die damaligen Mitglieder des Höchsten Gerichts über das Hypothekenwesen im Lande und dessen Verbesserung geurtheilt haben, da keine Landesbehörde, mit Ausnahme der Höchsten, die Mängel desselben besser beurtheilen kann, als das Höchste Gericht, welchem die Uebelstände aus allen Provinzen durch den immer wiederkehrenden Geschäftsgang täglich vorgeführt werden, und kein Ort in der Welt scheint auch zu tiefen juristischen Abstractionen mehr geschaffen zu seyn, als gerade Celle, das von der Natur selbst befriedet ist.

Wir können jedoch die gewiß nicht geringe Neugierde des Lesers in etwas befriedigen, indem wir dasjenige, was der Herr von Ramdohr, selbst Mitglied des Höchsten Ge-

richts vor der Französischen Umgestaltung desselben, in seinen juristischen Erfahrungen von diesem Gutachten zur öffentlichen Kenntniß bereits gebracht hat, mit seinem Urtheile darüber in der Anlage I in extenso abdrucken lassen.

Verstehen wir diesen Extract richtig, so ist die Majorität der damaligen Mitglieder des Höchsten Gerichts im Wesentlichen der Ansicht gewesen, daß bloße ordentlich geführte Ingrossationsbücher genügen würden, und daß bloß die Bestellung der künftigen gerichtlichen oder öffentlichen Conventionalhypotheken respective an das Forum rei sitae und domicilii zu binden, im übrigen aber an den bisherigen Zuständen nichts zu verändern sey. Dieß würde freilich eine sehr heilsame, indeß nur eine geringe Verbesserung der bisherigen Mängel ergeben haben; in einem großen Theile von Deutschland war man damals schon bedeutend weiter in der Sache vorwärts gerückt. Im Grunde wäre aber dennoch die Sache auf ein Hypothekenbuch herausgelaufen, das sich von einem Ingrossationsbuche nur durch die größere Uebersichtlichkeit unterscheidet, nur daß die Wirkung des Hypothekenbuches auf das Recht des Gläubigers gefehlt hätte, und daß die Ingrossation eine bloße Officialhandlung geblieben wäre, welche die Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner nicht afficirt hätte. Hiervon abgesehen sind dieß im Uebrigen dieselben Ansichten, welche auch der Verordnung zum Grunde liegen, nur daß in dieser die Inscription in ein Hypothekenbuch die Stelle der Bestellung und der bloßen Ingrossation vertritt, und daß die bereits vorhandenen quasi publicae mehr bedroht sind, da wir in der That nach jenem Gutachten nicht einzusehen vermögen, wie die

hypothecae privatae durch Einführung der Inscription mehr bedroht werden können, als sie es bey dem früheren Rechtszustande waren, wo ja auch jede öffentliche noch so junge Hypothek ihnen vorging. —

Ob und welchen Einfluß dieses Gutachten auf die Entwerfung der obigen Verordnung etwa gehabt habe, vermögen wir nicht zu sagen; wir bezweifeln indeß einen erheblichen Einfluß, da das Gutachten damals noch nicht abgestattet gewesen seyn soll, wenigstens die Mitglieder der hohen Ständeversammlung dasselbe schwerlich, außer durch den obigen Extract, gekannt haben. —

Indeß bleibt dieß immer ein wichtiger Beleg, wie die damaligen Ansichten zu denen von 1724, falls solche von dem Herrn von Ramdohr richtig angegeben sind, und zu denen von der später niedergesetzten Justizcommission sich verhalten haben.

Von den etwaigen Gutachten der Provinziallandschaften und der Mittelgerichte haben wir gar nichts in Erfahrung gebracht.

So blieb also die kostbare Zeit vom siebenjährigen bis zum Revolutionskriege in dieser Hinsicht im Uebrigen leider unbenutzt, und schwerlich wird, nach des Concipienten politischem Calcüle, eine so segensreiche und mußevolle sobald wieder kommen. —

Darauf folgte die schonungslose Einführung und dann die unbedingte Wiederaufhebung des Französischen Rechts, welche nicht einmal die geschlossene Inscription beibehielt, zwei Catastrophen, welche den frühern Zustand nur verwirren und verschlechtern konnten. Weder die Franzosen wollten von uns, noch wir etwas von ihnen lernen, gewöhnliches Schicksal der Menschen, namentlich der Feinde. — Wir kommen unten auf jene Catastrophen zurück. —

Als darauf, im December 1814, also nach Emanirung der transitorischen Verordnung für die alten Provinzen, eine allgemeine provisorische Ständeversammlung nunmehro zum ersten Male für das ganze Land berufen wurde; so waren die Propositionen der Allerhöchsten Landesherrschaft hinsichtlich der Justizsachen auf zwei Gegenstände, die Patrimonial- und die ehemaligen Hofgerichte, vorläufig beschränkt.

Die provisorische Ständeversammlung faßte den Gegenstand aber allgemeiner auf, und ernannte eine besondere Commission, welche „die Verbesserung der hergebrachten Justizverfassung zum Hauptgegenstande ihrer Untersuchung und Bearbeitung machen sollte.“ Die Namen der Mitglieder dieser Commission sind leider nicht mit abgedruckt *).

Dieser Commission wurde von der hohen provisorischen Ständeversammlung unter andern auch die Frage zur Begutachtung gestellt:

„Ob und welche Mängel und Unvollkommenheiten bey dem Hypothekenwesen im Königreiche Hannover anzutreffen sind?“

Wie die Commission darauf in der Diät von 1815 — 1816 antwortete, und mit welchen Anträgen die provisorische Ständeversammlung dieses Gutachten der Allerhöchsten Landesbehörde den 8ten May 1816 vorlegte, ergiebt die Anlage №. II. **).

Dieß Conclusum der provisorischen Ständeversammlung wurde mit Einheit der Stimmen abgefaßt ***).

*) Actenstücke der provisorischen Ständeversammlung. Hannover 1822 bey Kius. Erster Band. №. 5. pag. 13 seqq. №. 6. pag. 18 u. 19. №. 119. 120. pag. 383 — 385.

**) Actenstücke. Band I. №. 159. pag. 466 — 471.

***) s. Kurze Uebersicht der Verhandlungen des ersten allgemeinen

Vielen unserer Leser wird der Inhalt jenes Actenstücks wieder entfallen, mehreren der Zugang zu demselben nicht leicht, und manchem seine Existenz nicht einmal bekannt seyn. Es enthält aber dieser commissarische Bericht, außer den Verordnungen selbst, das vorzüglichste bekannte officielle Actenstück in der Geschichte des Hannöverschen Hypothekenwesens, weshalb wir ihn ganz abdrucken lassen.

Die darin gerügten bisherigen Mängel sind freilich einem jeden Hannöverschen Geschäftsmanne, wenigstens in seiner Provinz, bekannt; vielleicht faßt er sie selbst noch tiefer und in ihren Quellen auf; sie sind nur höchst summarisch und bey weitem nicht vollständig aufgeführt; die Vorschläge enthalten ganz die gewöhnlichen Einrichtungen anderer Staaten, oder eine der currenten Ansichten über die Verbesserung des Hypothekenwesens, und sind bey weitem nicht erschöpfend; manches darin verstehen wir nicht ganz z. B. den §. 5.; anderes scheint uns widersprechend oder bedenklich in der Ausführung; von einigen Ansichten weichen wir in politischer Hinsicht ab; weder die Erfassung des Uebels noch die vorgeschlagenen Heilmittel scheinen uns durchgreifender Natur zu seyn; allein es ist dieß Gutachten dennoch von der größten Wichtigkeit, weil es beweist, daß die Justizcommission der provisorischen Ständeversammlung die Mängel für s e h r e r h e b l i c h, und deren Beseitigung für n o t h w e n d i g und d r i n g e n d hielt, und weil das Gutachten gerade ein o f f i c i e l l e s Actenstück ist, mithin niemandem der Vorwurf einer einseitigen und unpatriotischen Darstellung mit Grunde gemacht werden kann, wenn er dieselben und ähnliche Mängel in guter Absicht vor dem Publico rügt. —

Landtages in Hannover. Hannover 1815 u. 1816. Zweiter Abschnitt. pag. 348.

Die provisorische Ständeversammlung machte sich das Gutachten ihrer Commission ganz zu eigen, wie es scheint, ohne in weitläuftige Debatten über diesen wichtigen Gegenstand einzugehen *), da die Commission in ihrem Gutachten die Ansicht ausgesprochen hatte, daß die Mittel, den Fehlern des hypothekarischen Zustandes des Landes abzuhelfen, nahe genug lägen, was sie schwerlich gethan haben würde, wenn der Concipient des Gutachtens, jetzt, wenn uns die Darstellung nicht täuscht, nicht mehr unter den Lebenden, die großen und dennoch oft zu keinem erbaulichen Resultate führenden Anstrengungen anderer Staaten etwas genauer fixirt gehabt, selbst Hand an das Werk gelegt, und, die ganze historische Entwickelung des Römischen und des älteren Deutschen Creditsystems verfolgend und vergleichend, ihr Verhältniß zu der jetzigen, hinsichtlich der Geld- und Creditverhältnisse gar sehr verschiedenen, Zeit erwogen hätte.

Sowohl die Commission als auch die Ständeversammlung waren aber beide darin einverstanden, daß die Uebelstände sehr bedeutend, und deren Beseitigung dringend nothwendig sey, und es wurde deshalb in dem fraglichen Actenstücke auf Abstellung der gerügten Mängel durch eine verbesserte Ordnung angetragen.

Aus diesem Antrage und dem ganzen Actenstücke ist klar, daß die Absicht der provisorischen Ständeversammlung auf ein die ganzen hypothekarischen Verhältnisse regulirendes Gesetz, was man gewöhnlich Hypothekenordnung zu nennen pflegt, gerichtet war.

Die Höchste Landesbehörde, immer das Wohl des Landes und die gerechten Wünsche der Unterthanen in allen

*) s. die kurze Uebersicht rc.

Beziehungen vor Augen habend, ging auch in diesem Sinne auf den Antrag der provisorischen Ständeversammlung ein, und es war nun nur noch der Mann zu finden, der die bedenkliche Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes, das A und das O in der ganzen Sache, auf seine Schultern zu nehmen wagte und zugleich vermochte.

Wenn wir hier den Namen des Herrn Präsidenten Heise in Lübeck nennen, welcher in den Jahren 1818 und 1819 als Oberjustizrath in Hannover fungirte; so wird wol ganz Deutschland anerkennen, daß die Wahl des Concipienten des Gesetzentwurfes nicht glücklicher seyn konnte. Noch jetzt, in dieser recht eigentlich sterblichen Zeit, regieren seine bloßen Collegienhefte einen Theil der juristischen Catheder und selbst der Praxis in Deutschland*), und seine

*) Zur gelegenen Stunde erzählt uns unser Copiist folgendes: der Professor N. N., ein gar sehr armer Mann, ließ mir für eine Abschrift eines Heiseschen Pandectenhefts 70 Rthlr. auszahlen; ein junger Deutscher Edelmann bot mir 20 Louisd'or; allein der Eigenthümer wollte mir sein Originalheft nicht zur Abschrift leihen!

Das Cursiren der Heiseschen, der Eichhornschen und der Savignyschen Collegienhefte in Deutschland, vorzüglich auch unter den Gelehrten, ist eine in vieler Hinsicht bedeutsame Erscheinung, im Ganzen aber ungeachtet der Vortrefflichkeit jener Hefte nicht erfreulich, denn es weiset auf ein geringes eigenes Studium der Quellen hin, welche dem Kenner der Sprachen immer leichter und sicherer sind, als irgend ein Collegienheft es seyn kann, und dort schlägt man immer 10 Fliegen mit einer Klappe. Nichts wäre der Nation nothwendiger als ausführliche und vollendete Handbücher über die verschiedenen Theile des gemeinen Rechts, welche mit Stereotypen geschrieben und gedruckt wären; allein die gute Mutter Natur vergaß leider bey der Bildung des Deutschen Characters und des ganzen Deutschen Wesens die Stereotypen, und so verdrängt denn auch zum

unumwundenen, immer klaren und durchschlagenden Vota, ähnlich den sichern Stößen des Spanischen Matadors, werden uns stets unvergeßlich bleiben. Aber bald zu der höchsten Justizstelle seines Vaterlandes berufen, sollte das Hannöversche ihm diese große Verbindlichkeit nicht schuldig werden, und ein anderer Gelehrter des Landes wurde mit der Entwerfung des Gesetzes beauftragt, welche er auch vollendete.

Weiter erlauben dem Concipienten seine bürgerlichen Verhältnisse keine Aeußerung darüber.

Hierauf setzte sich der selige Oberjustizrath Roscher an das Werk. Sein offener, gerader, fester Character; sein durchdringender Verstand; seine große, immer gleiche Thätigkeit; seine umfassenden Kenntnisse der neueren Literaturen und der großen Legislationen des Continents wurden selbst von seinen etwaigen Gegnern anerkannt; wir haben nur einige Male das Glück gehabt, ihn über juristische und namentlich legislative Gegenstände sich ganz offen aussprechen zu hören, und müssen ganz das obige Urtheil uns zu eigen machen. Nur wollte es uns, wenn wir ganz offen seyn dürfen, fast scheinen, als wenn jener auch von uns sehr geachtete Geschäftsmann, vielleicht ohne frühe rechtshistorische Studien, mehr in der modernen als in der antiken Welt zu Hause sey; er trug wenigstens vollständig das Gepräge der neueren legislativen Zeit, und in

größten Nachtheile der Geschäfte ein Collegienheft das andere, und wer vor 30 — 40 Jahren ein berühmter Mann war, hat jetzt seinen Einfluß auf die Nation verloren und ist vergessen! Jede Generation in Deutschland setzt sich immer wieder auf einen andern Schemel, und es wird für den Historiker dereinst schwer halten, alle diese verschiedenen Schemel für die verschiedenen Generationen aufzufinden.

einem Grade, der uns, bey unsern Ansichten, befremden mußte.

Die ganze Kraft seines eminenten Geistes setzte er an dieß Werk, welches, wie wir hören, die Krone seiner Geschäftsthätigkeit und der Grundstein seines Ruhmes im Lande werden sollte, und das Land hatte die Augen auf ihn gerichtet. —

Weder dieser noch der früher concipirte Entwurf einer Hypothekenordnung sind dem Publico bis jetzt bekannt geworden, und auch wir haben sie nicht eingesehen; wir finden aber keinen Grund, warum wir dem Leser nicht dasjenige über den Roscherschen Entwurf mittheilen sollten, was wir durch andere zuverlässige Geschäftsleute, und nicht sub modo, darüber in Erfahrung brachten, da ja solche Dinge eben so wenig ein Geheimniß zu seyn pflegen, als ein nur denkbarer Grund der Verheimlichung wol vorhanden seyn kann. — Wir selbst haben, aus leicht begreiflichen Gründen, es vermieden, gerade diesen Gegenstand im Gespräche mit dem seligen Oberjustizrathe Roscher zu berühren, als wir vor seinem Tode ihn zuletzt sahen. —

Der eine Geschäftsmann sprach sich dahin aus, daß der Roschersche Entwurf lediglich auf Realfolien gebauet, und das Consequenteste und Schärfste sey, was man im Fache der Legislation bis jetzt wol gesehen habe. — Er habe aber sehr tief in alle Verhältnisse eingeschnitten.

Unten bey der Inscription werden wir noch eine andere, wenn gleich nur temporaire Bedenklichkeit, gegen seine damalige Realisirung hervorheben, welche wir nicht von Andern in Erfahrung gebracht haben, sondern die in den damaligen Zeitverhältnissen selbst, vorzüglich in der Werthlosigkeit der Producte des Grund und Bodens, lag.

Ein anderer Geschäftsmann, welchem der Concipient den Entwurf selbst zur Prüfung vorgelegt, und mit ihm seinen Inhalt umständlich besprochen hatte, stimmte ganz in das obige Urtheil ein. Nach Roschers eigener Aeußerung habe die Baiersche Hypothekenordnung dabey zum Grunde gelegen, wol nicht die glücklichste Vorbedeutung; das beabsichtigte Hypothekenbuch sey nicht allein auf Realfolien berechnet gewesen, sondern habe auch alle onera perpetua und selbst die Servituten enthalten sollen, die neu constituirten sofort, die bereits vorhandenen, wenn wir nicht irren, erst in einem Zeitraume von 30 Jahren.

Nimmt man dazu den übrigen hypothekarischen Apparat der Baierschen und der Preußischen Gesetzgebung; so ergiebt sich daraus das tiefe Einschneiden für denjenigen von selbst, der die Grundeigenthumsverhältnisse im Hannöverschen auch nur etwas kennnt. —

Wir können diesen Grundlagen, wenn sie uns genau berichtet sind, unsern geringen Beifall leider nicht geben, da wir von einem ganz andern Grundgedanken bey diesem Werke ausgehen; vielleicht wird aber der Geist des dahin geschiedenen Geschäftsmannes, wenn Verklärte das irdische Treiben eines Rückblickes würdigen mögen, auf die obige Verordnung und ihre künftige, wol von keinem Sterblichen noch zur Zeit mit Gewißheit zu berechnende, Entwickelung, theilnehmend jetzt hernieder sehen, nur die Waage des Objectiven in der Hand haltend. Nicht von seinem Werke geleitet werden wir unsere bescheidene Wanderung antreten, und zu einem ganz entgegengesetzten und wol weniger bedenklichen Ziele hinsteuern; wir hoffen aber nichts desto weniger, bey gleichgesinntem Streben in der Hauptsache, der friedlichen Nähe dieses Genius uns zuweilen erfreuen zu dürfen. —

Alle diese bemerkten Vorbereitungen zu einem umfassenden Gesetze blieben natürlich dem Lande nicht verborgen; jeder Geschäftsmann sah ihr baldiges Resultat, bey einem solchen, gar nicht geheimen, glücklichen Gesammtbestreben als ziemlich gewiß an, und in mehr als einem Archive werden vielleicht noch Urkunden vorhanden seyn, die hierüber keinen Zweifel zu lassen scheinen; ja Mancher tröstete sich vielleicht über den etwaigen Mangel eines Hypothekenbuches, dessen Anlegung, ohne alle genauere Bestimmung, durch die transitorischen Verordnungen von 1814 und 1815 vorgeschrieben war, mit der Hoffnung, daß die neue Hypothekenordnung ihn über die Art der Einrichtung eines so bedenklichen Buches bald belehren werde, und hielt es für indiscret, durch eigene Erfindsamkeit einer solchen Belehrung vorzugreifen, wodurch vielleicht die frühere Arbeit sich als ganz unnütz darstellen könnte.

Die Königliche Verordnung vom 21sten April 1819, auf welche wir unten zurückkommen werden, bezeugt es auch selbst, daß manche Gläubiger aus der Westphälischen Zeit, welche ihre Hypotheken eintragen lassen sollten, damals in dem Wahne standen, daß es damit bis zur bevorstehenden Erscheinung einer neuen allgemeinen Hypothekenordnung wol Zeit haben werde. Sie bestimmte außerdem, neben der Prorogation der Frist zur Anmeldung, daß für jetzt keine besondere Form bey der gerichtlichen Eintragung der Hypotheken weiter beobachtet zu werden brauche, als daß jedem einzelnen Grundstücke ein besonderes Blatt gewidmet werde ꝛc., eine Vorschrift, welche auch nur auf einen festen bereits gefaßten Plan hinsichtlich der Inscription gedeutet werden konnte, deren Vollziehung aber, wenn nicht ganz unmöglich in manchen Gegenden, doch unendlich

schwierig war, da die Französische Inscription bekanntlich auf den Namen des Schuldners geführt war. Wir werden unten den Erfolg dieser Vorschrift und einer ähnlichen im Herzogthume Braunschweig genauer darlegen.

Ganz entscheidend in der obigen Hinsicht war aber die Hohe Ministerialverfügung vom 28sten Junius 1816 *) hinsichtlich des Hypothekenwesens in den Eichsfeldischen und Goslarschen Jurisdictionsbezirken. Diese Hohe Verfügung, so sehr einflußreich für die Verhältnisse auf dem Eichsfelde, spricht am deutlichsten die früheren Ansichten über diese Angelegenheit und die darnach im voraus genommenen Maaßregeln aus, weshalb wir sie in der Anlage №. III. abdrucken lassen, um auch bey der Entwickelung der Eichsfeldischen Zustände demnächst darauf recurriren zu können.

Als darauf der Roschersche Entwurf vollendet war, so erließ die Allerhöchste Landesbehörde den 18ten März 1824 an die zweite allgemeine Ständeversammlung dasjenige Schreiben, wegen commissarischer Prüfung der Entwürfe einer Untergerichts- und einer Hypothekenordnung, welches wir in der Anlage №. IV. abdrucken lassen.

Es ergiebt auch dieses Actenstück, daß es damals unzweifelhaft die Absicht war, dem Lande eine Hypothekenordnung im gewöhnlichen Sinne des Wortes alsbald zu geben.

Die Erwiederung der hohen Ständeversammlung vom 27sten März 1824, die Ernennung der ständischen Commissarien zur Prüfung des Gesetzentwurfes enthaltend, ergiebt die Anlage №. V. **).

*) Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen rc. Jahrgang 1816. Th. 1., №. 166. pag. 364.

**) Actenstücke rc. fünfte Diät 1824. №. 40. pag. 170 u. 171. №. 62. pag. 291 u. 293.

Allein, soviel wir gehört haben, ist diese Gesammtcommission nicht zusammengetreten; der Entwurf des Oberjustizraths Roscher hielt die Prüfung, wenigstens als für jetzt ausführbar, in dem Hohen Geheimen-Raths-Collegio, nach dem Vortrage des dazu ernannten Correferenten, nicht aus, sondern wurde, wenigstens für jetzt, gänzlich beseitigt. —

Auf welche Weise die hohe Ständeversammlung von dem Schicksale des Roscherschen Entwurfes den 1ten Febr. 1827 in Kenntniß gesetzt, und welche Allerhöchste Propositionen statt dessen derselben gemacht wurden, ergeben die Anlagen sub №. VI und VII. *).

Sey es uns erlaubt, über den Inhalt der Anlage №. VI. einige ganz unvorgreifliche und submisse Ansichten mitzutheilen, da übel unterrichtete Individuen vielleicht gerade aus diesem Actenstücke irriger Weise die Folgerung ziehen möchten, daß das Hannöversche Creditwesen noch lange nicht definitive regulirt werden würde. —

Es ist dabey natürlich nicht im entferntesten unsere Absicht, neugierig Regierungsgeheimnisse ausspähen zu wollen, was uns eben so wenig möglich als wünschenswerth, und eben so wenig für uns schicklich als rathsam seyn würde; wir wollen nur den Sinn eines officiell bekannt gemachten Actenstücks möglichst und ganz objectiv zu fixiren suchen, welches dem Lande das einstweilen unglückliche Resultat einer langjährigen und ernsten Bestrebung angekündigt hat, im übrigen ohne alle Neugierde und ganz zufrieden mit dem bescheidenen Loose, was auch uns der Dichter gesungen hat:

The self-same sun that shines upon his court,

*) Actenstücke der dritten allgemeinen Ständeversammlung zweite Diät 1827. №. 29 u. 30. pag. 143 — 145.

Hides not his visage from our cottage, but
Looks on us alike.

Sollte unsere Auslegung dieses Actenstücks irrig seyn, so wird seine Kürze und der geringe Grad unseres Scharfsinns uns hoffentlich entschuldigen. —

Das unzweifelhafte sehr erfreuliche Resultat dieses Actenstücks ist dieses, daß ein das gesammte Hypothekenwesen vollständig regulirendes Gesetz, welches den Landständen zu proponiren früher die Absicht war, keinesweges definitive aufgegeben, sondern daß dessen Proponirung einstweilen nur aufgeschoben ist.

Nur der gegenwärtige Zeitpunkt, welchen man ungefähr von der Mitte des Jahres 1824 an datiren mag, wird als nicht geeignet zu der Einführung eines solchen Gesetzes angegeben.

Es scheint dabey kein Tadel des im Königlichen Geheimen-Rathe geprüften Gesetzentwurfes angedeutet zu werden. Dessen etwaige Uebelstände scheinen also nicht der eigentliche Grund der Suspension der früher beabsichtigten Maaßregel gewesen zu seyn, wenigstens ist dieß nicht ausgesprochen; der allgemeine Ausspruch in der Anlage VI. ist dahin gestellt, „daß ein solches allgemeines Gesetz in alle Verhältnisse so tief eingreifen möchte, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu dessen Einführung nicht habe geeignet erachtet werden können."

Dieß hat sich bey der sorgfältigen Erwägung des Gesetzentwurfes ergeben.

Allein alle Hypothekenordnungen in dem neuern Zuschnitte, selbst diejenigen, welche sich möglichst nahe an die alten Zustände hielten, waren mehr oder weniger tief eingreifend, wie die Preußische, Baiersche, Wirtembergsche und selbst die Mecklenburgsche Hypothekenord-

nung für die Rittergüther ergeben, und sie müssen es in gewisser Hinsicht auch seyn, wenn sie den großen Uebeln abhelfen sollen. —

Nach des Verfassers Ansicht muß aber eine verständige Hypothekenordnung überall nicht, wenigstens nicht tief in Staatsverhältnisse eingreifen, die höhere Interessen enthalten, als sie selbst zu reguliren berufen ist. Sie muß nicht, so wenig als die Grundsteuer, eine indirecte Tendenz haben, die Grundeigenthumsverhältnisse, welche einmal hergebracht sind, zu sprengen; sie muß die verschiedenen Classen des Gewerbes nicht in ein falsches Verhältniß stellen; nicht in den Organismus der Behörden tief eingreifen, noch den Officianten und den Unterthanen einen Aufwand an Zeit und Geld zumuthen, welcher, das Uebrige eingerechnet, deren Kräfte übersteigt; sie muß nicht das Unausführbare wollen, wenn es in der Theorie sich auch noch so schön ausnehmen sollte. Diese Verhältnisse sind höher und älter als die Hypothekenordnung; das Kleinere muß sich in das Höhere im Staate fügen, und thut es gewöhnlich auch leicht, wenn es nur vernünftig und naturgemäß gestellt wird. —

Verstehen wir ferner die Anlage richtig, so ist auch weder das tiefe Eingreifen des Entwurfes noch einer Hypothekenordnung überhaupt in die Verhältnisse als der Grund der Suspendirung der Maaßregel angeführt. Jenes hätte wol leicht geändert werden können z. B. durch Ausscheidung der etwa mit aufgenommenen Lehre von der Eintragung der onera perpetua und der Servituten, der Regulirung des Besitztitels, oder durch Einschiebung von Vorschriften, welche man nicht für tief eingreifend gehalten hätte. Wenn aber das tiefe Eingreifen in alle Verhältnisse, in soweit solches einer gesunden Politik angemessen

und nothwendig ist, ein absolut zutreffender Grund gegen die Einführung eines solchen Gesetzes hätte seyn sollen; so wäre gewiß der ganze Plan definitive und für immer aufgegeben, und dieß deutlich ausgesprochen, damit niemand ferner mit leerer Furcht oder eitler Hoffnung sich hätte täuschen können.

Die obige Königliche Verordnung ergiebt auch unzweifelhaft durch die That, daß dieß nicht der Fall ist, da sie schon einen bedeutenden, tief eingreifenden, Vorschritt in der Sache enthält.

Wir können also den Sinn der Anlage nur dahin auffassen, daß ein solches allgemeines Gesetz zu tief eingreifen würde, und daß dieses tiefe Eingreifen, wenn solches auch im Uebrigen einer gesunden Politik angemessen und nothwendig seyn möchte, dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht angemessen sey. —

Forschen wir nun nach den Vorschriften, welche in einer Hypothekenordnung nach dem neueren Zuschnitte zu gleicher Zeit tief eingreifend und doch dem jetzigen Zeitpunkte nicht angemessen sind; so befinden wir uns freilich auf einem weiten Felde der Conjectur, das fast keine andere Grenzen als die Verschiedenheit der Ansichten über das tiefe Eingreifen solcher Vorschriften und über den jetzigen Zeitpunkt haben wird. — Wir können deshalb darüber auch nur unsere ganz individuellen und unvorgreiflichen Muthmaßungen bescheiden äußern, die sehr leicht ganz irrig seyn mögen, welche wir jedoch lediglich aus der Sache selbst zu schöpfen uns bestreben werden. Sie werden gern besseren und höheren Ansichten weichen.

Für eine solche Vorschrift, welche zugleich tief eingreifend und für den jetzigen Zeitpunkt nicht passend wäre, könnte man nun

1) die Anlegung eines Grundbuches oder eines Catasters, allenfalls mit einer Flurcharte, aus dem hypothekarischen Standpunkte entworfen, vielleicht halten, um den Besitztitel gehörig fest zu reguliren. Die meisten Geschäftsleute im In- und Auslande halten diese Institute für durchaus nothwendig, die neueren Hypothekenordnungen haben sie zum Theil vorgeschrieben, und der Herr Oberlandesgerichtsrath Neigebauer geht davon auch aus *).

Die Regulirung des Besitztitels und die oben erwähnten Nebeninstitute sind freilich überhaupt und namentlich da etwas tief eingreifend, wo der Besitztitel entweder gar nicht oder nur per indirectum auf eine fehlerhafte Weise bisher meistens regulirt wurde, und wo es an solchen gehörigen Nebeninstituten so gut als ganz bisher fehlte, wie nach dem oben angeführten Gutachten der Justizcommission in dem Gebiete der Verordnung meistens der Fall seyn soll. Selbst die Grundsteueroperationen lieferten jene Nebeninstitute nicht, sondern, soviel wir wissen, nur ein Ueberschlagungsmanual und Mutterrollen, welche wol nur einen Anhaltspunkt, namentlich bey theilbarem Grundeigenthume, für das Hypothekenbuch gewähren können. Es würde also vielleicht eine Art Widerspruch seyn, sie dort für entbehrlich, hier aber für nothwendig halten zu wollen, vorzüglich wenn für beide Bestrebungen vielleicht eine einzige Einrichtung genügt hätte, angelegt aus einer Gesammtansicht der Grundeigenthumsverhältnisse.

Diese Nebeninstitute sind aber wol nur eine absolute, keine bloß temporaire Schwierigkeit bey einer Hy-

*) s. Neigebauer Ueber die Möglichkeit (ja wohl!) einer einfachen Hypothekenordnung bey der fortschreitenden Theilung des Grundvermögens. Abschnitt II. Hamm 1822.

pothekenordnung, da wir nicht einsehen können, warum gerade dieser jetzige Zeitpunkt sie weniger liefern könne, als irgend ein supponirter künftiger. Die Welt lebt jetzt in tiefem langen Frieden, zum Theil gleichsam erzwungen durch die Größe der öffentlichen Schuld und den abnehmenden Wohlstand der Völker, neben den wachsenden Bedürfnissen einer rasch vorwärts schreitenden Civilisation, und wir haben die Hoffnung dessen einstweiliger Fortdauer; die Verhältnisse der kommenden Geschlechter sind aber ungewiß. Andere Deutsche Stämme haben dieß Hinderniß auch bereits mehr oder weniger glücklich überwunden, z. B. Hessen und ein Theil von Preußen und Mecklenburg; die Anlegung eines Grundbuches ist außerdem schon indirecte durch die etwaige Vorschrift von Realfolien gegeben, und es fragt sich nur, ob man, wie in Baiern, sich über dessen Nothwendigkeit bey Realfolien eine zeitlang vielleicht täuschen, oder, wie in Preußen, nicht täuschen will.

Unten läßt sich außerdem vielleicht ein Ausweg zeigen, wie man allenfalls ein Grundbuch für das Grundcreditwesen allein entbehren kann, nur muß man alsdann auf die, wie wir hören, beschlossenen Realfolien verzichten, welche solches nothwendig nach sich ziehen, oder vielmehr voraussetzen. Die Regulirung des Besitztitels scheint uns nicht ganz nothwendig davon abzuhängen, obgleich ein ordentliches Grundbuch, angelegt nach dem juristischen Verbande des Grundeigenthumes, so wie eine Flurcharte solche gar sehr erleichtern und sichern.

Die Regulirung des Besitztitels bietet selbst freilich große allgemeine Schwierigkeiten dar; sie sind in dieser Zeit aber nicht größer, als zu jeder andern.

Hier treffen also beide angeführte Gründe nicht zusammen.

2) Die Eintragung der **onera perpetua**. Allein auch diese wird uns nicht schwieriger seyn als der Nachwelt, wenn sie für dieselbe, wie nicht zu erwarten ist, in dieser Maaße noch existiren sollten; besondere Zeitverhältnisse, welche darauf Einfluß haben könnten, sind uns nicht bekannt. — Die anderen Legislationen, mit Ausnahme der Französischen in den ehemaligen Deutschen Departements, haben sie nicht vorgeschrieben, sondern zum Theil bloß freigestellt, und wir würden eine solche Vorschrift im Hannöverschen vorzüglich für bedenklich halten, wo fast alles Grundeigenthum wie ein großes Lianengewächs in einander verflochten ist.

Nach der Ansicht, welche wir von einem bloßen Schuld- und Pfandbuche haben, gehört dieser Punkt gar nicht in dieses, sondern in ein großes allgemeines Grundbuch über alle Verhältnisse des Grund und Bodens, öffentliche Grundabgaben aller Art, alle dinglichen Lasten, die Servituten und die Hypotheken. Die Anlegung eines solchen Grundbuches wird schwerlich ein Deutscher Staat versuchen, und zu seiner Benutzung würde wol eine ganz andere Organisation der Behörden nöthig seyn.

Nur ein solches Grundbuch, aus der Gesammtansicht der vorhandenen Grundverhältnisse angelegt, lohnt die Mühe und den Aufwand einer Beschreibung, Vermessung und Chartirung des Grund und Bodens und die unendlichen Schwierigkeiten nicht sowohl der ersten Anlage als der gehörigen Fortbildung und Aufrechthaltung eines solchen Unternehmens; aus einem einseitigen Standpunkte, namentlich bloß für das Creditwesen, aufgefaßt, scheint es bedenklich, und noch hat wol kein politischer Schriftsteller, wie viel weniger ein Staat sich an einem solchen Riesenwerke mit Glück versucht.

3) Die Errichtung etwaiger neuer Behörden für das

Hypothekenwesen, wie sie das abgedruckte Gutachten der Justizcommission §. 9. vorgeschlagen hat. Allein auch diese würde wol ein absolutes, kein bloß temporaires Hinderniß seyn, und wir halten bey einer zweckmäßigen Begrenzung des Hypothekenwesens sie gar nicht für nothwendig, selbst nicht einmal für wünschenswerth. Wo man diesen Wunsch im Lande hört, entspringt er in der Regel bloß aus der Furcht der zu sehr wachsenden Geschäftslast für die richterlichen Stellen, welche freilich bey Realfolien in manchen Gegenden sich von selbst ergiebt.

4) Die Geldmittel und die allerdings große Arbeit. — Reich oder nur besonders wohlhabend sind wir freilich so wenig als unsere Nachbarn; allein der Concipient bezweifelt es, daß die kommenden Geschlechter, denen das jetzige seine Erbschaft namentlich aus der Französischen Occupation transmittirt, reicher seyn werden, als das jetzige, und er findet leider in der unsichern politischen Lage der Welt, namentlich der neuen, transatlantischen, und in den Handels- und Gewerbsverhältnissen keine erheblichen Gründe zu einer Hoffnung, daß die glücklichen Conjuncturen vom siebenjährigen bis zum Revolutionskriege sich sobald in Deutschland wiederholen werden.

Diese Einrede würde die Nachwelt auch immer für eine peremtorische und für keine bloß dilatorische erklären, wenn man ihre Vernehmlassung einholen könnte. Außerdem glaubt der Verfasser, daß bey einer besseren Organisation des ganzen Creditwesens die Kosten wol nicht größer seyn möchten, als die Durchführung des jetzigen Zustandes des Hypothekenwesens für Regierung und Unterthanen wol mit sich führen mag. — Der Stempel, die Confirmations- und die übrigen Gebühren, der verhältnißmäßige Theil des Gehalts der Officianten für die betreffenden Arbeiten werden schon jetzt eine nicht ganz geringe

Totalsumme ergeben. Das Institut selbst, zweckmäßig organisirt, wird sehr leicht seinen Aufwand mehr als decken, ohne schwere Auflagen auf den Umsatz der Capitalien und des Grundeigenthums und den Betrieb der Gewerbe.

Die Arbeit kann wol gar kein Hinderniß seyn, denn es giebt der Arbeiter im Weinberge des Herrn jetzt gar viele, und sie sind sehr wohlfeil, fast umsonst, zu haben. Die Arbeit ist ja jetzt überhaupt der wohlfeilste Artikel auf dem Markte der Welt, auch die der gebildeten Classe. Wenige Glückliche in dieser ausgenommen, wirft sie ja in vielen Theilen Deutschlands kaum die nackte Subsistenz noch ab, und die Concurrenz, mithin die Wohlfeilheit der Arbeit, wird noch ganz anders vorwärts schreiten, wenn wir noch 20 — 30 Jahre Frieden behalten sollten. Wir müssen ja schon jetzt in ganz Deutschland die Studien hemmen, dämmen, stauen, fast quetschen, und wo unsere Deutschen Vorfahren Dünger nöthig hatten, da müssen wir Sand fahren, um den zu üppigen Wachsthum der Studien zu dämpfen, nach des Concipienten Ansicht, in der äußern Erscheinung, ein großes Glück, wenn es nur nicht auf Gewerblosigkeit hindeutete.

Unser kleines Creditprojectchen soll außerdem die jetzige Arbeit reduciren, wenn die Laune es uns an das Licht fördern läßt.

5) Die geringe juristische und politische Kraft zu dem Werke! Dieß würde den meisten Geschäftsleuten gewiß als ein ganz frivoler Einwand erscheinen, da sie sich ohne Zweifel in dieser Hinsicht mehr als kräftig dünken werden, und schwerlich sich bescheiden möchten, daß unsere Enkel uns geistig überbieten könnten. Die zu einem solchen Werke sich fähig Haltenden würden wir vielleicht nach Dutzenden zählen können; einer derselben behauptete, daß er eine gute

Hypothekenordnung in drei Tagen, ein anderer, in einem Morgen und auf ein Quartblatt schreiben könne; ein anderer, im Auslande, ganz roh zu dem Werke schreitend, und nicht einmal die Grundeigenthumsverhältnisse vor seinem Wohnorte kennend, soll sie nebst vielen andern Arbeiten in drei Monaten wirklich absolvirt haben, einen schlechten Gypsabdruck von der Baierschen Hypothekenordnung nehmend. —

Wer sich bloß negativ halten wollte, der würde freilich leichtes Spiel bey dem Römischen Rechte haben.

Machen wir außerdem nicht auf besondere Originalität Anspruch, so haben die anderen Deutschen Geschäftsleute uns die Arbeit auch schon ziemlich erleichtert; die hypothekarischen Garben, wie sie die Vorzeit eingescheuert hatte, sind von ihnen ziemlich ausgedroschen, und wir brauchen, wie auch schon Mancher im Auslande gethan haben soll, nur die Wurfschaufel zu nehmen, und damit den fremden hypothekarischen reinen Waitzen in unsere Säcke einzuthun, so werden wir mehr als genügend haben. Nur mögen wir vor dem Einschaufeln wenigstens genau untersuchen, auf welcher hypothekarischen Tenne der beste und der reinste Waitzen liegt, und welche Sorte auf unserm Boden am besten gedeihen wird; es ist dieß nicht immer die neueste und die breiteste Tenne, und dieß Einsammeln können wir wol eben so gut als die Nachwelt thun. —

Wendet sich aber der Concipient in dieser ernsthaften Sache zum Ernste zurück; so möchte, wenigstens ihm, gerade dieser Punkt der allerbedenklichste scheinen; nicht als wenn er glaubte, daß die legislativen Kräfte im Hannöverschen verhältnißmäßig geringer wären, als in den übrigen Deutschen Staaten; der Niedersächsische und der Westphälische Stamm sind zu solchen Werken nicht weniger gut

von der Natur ausgerüstet als die andern; allein die absoluten, allenthalben vorhandenen, geistigen Schwierigkeiten in der Sache sind gar sehr erheblich, und es gehört wenigstens zu einem bloßen wohl überlegten legislativen Entschlusse in dieser wichtigen Materie, daß man die Ursachen, die Entwickelungen und die Resultate des Römischen und des Deutschen Creditsystems, nebst deren so mannichfaltigen auch jetzt noch in Deutschland vorhandenen Hauptverzweigungen, welche zum Theil ganz entgegengesetzte Creditpole indiciren, ziemlich übersehe, und darnach, mutatis mutandis, das Heilsamste für Zeit und Ort auswähle. Der ächte politische und legislative Sinn, unterstützt durch Reinheit und Festigkeit des Characters, durch großartige und reiche Anschauung, durch gründliche, durchaus unentbehrliche, Gelehrsamkeit und eine durch Quellenstudium gewetzte Schärfe des juristischen Urtheils, ist aber immer eine seltene Erscheinung, und es ist unendlich schwer, ihn in Deutschland auszubilden, weil das Land so gut als gar keine Institute einer ächten Oeffentlichkeit hat, und darnach die politische Größe der Charactere und die Tiefe der Einsicht sich schon ziemlich von selbst ergiebt.

Zu dieser schwierigen politischen Arbeit, welche uns die Vorzeit im Wesentlichen auch zuschob, wird aber selbst in dieser Zeit, wo so viele ausgezeichnete Männer ihre Augen auf die Interessen ihres Vaterlandes in guter Absicht richten, immer nur eine sehr kleine Anzahl innerlich sich für berufen halten, und diese wieder durch andere Pflichten und Verhältnisse an der fortgesetzten Verfolgung solcher Bestrebungen zum Theil verhindert werden. Indeß bemerken wir mit Freuden auf manchen Punkten von Deutschland auch in dieser Hinsicht ein Streben, von dem man nur günstige Resultate dereinst erwarten darf. —

In wie fern nun die bereits vorliegenden zwei Gesetz-

entwürfe diesen geistigen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen mögen, darüber kann natürlich das juristische Publicum nicht eher urtheilen, als bis ihm deren ganzer Inhalt bekannt geworden ist; bis dahin kann man immer nur das Beste hoffen, und gerade darum wäre ihre Bekanntmachung auch so sehr wünschenswerth, weil die Kritik den Gesetzen besser vorangeht als ihnen nachfolgt. —

Gewiß können die Hannöverschen Unterthanen aber das unbedingteste Vertrauen hegen, daß sie kein so wichtiges Landesgesetz erhalten werden, bey welchem nicht die früheren Erfahrungen mit der größten Umsicht geprüft und benutzt sind, da die Lösung dieser Aufgabe nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit für mehr als einen Privatmann, wenn gleich leider für den Concipienten, liegen wird, bey keiner Deutschen Regierung aber wol erheblichen Anstand finden kann, da man natürlich annehmen muß, daß ihnen die Blüthe des geistigen Lebens des Volkes zu Gebote steht. —

6) Die Umänderung des ganzen Hypothekeninstitutes und vielleicht die Modification mehrerer verwandten Rechtslehren. Allein dieß ist gleichfalls eine absolute und keine dilatorische Ausflucht, mit welcher wir der Nachwelt die Arbeit zuschieben können. Der Concipient ist in der Regel auch nicht für ein tiefes Eingreifen der Legislation in das Rechtssystem; seine Theorie von dem Rechtsthaue ergiebt dieß schon; allein dieß tiefe Eingreifen gewährt eine doppelte Ansicht, jenachdem die bisherigen Rechtsinstitute gut oder wenigstens erträglich sind; alsdann ist es immer ein Unglück, eine Thorheit und eine Eitelkeit, über welche sich Mit- und Nachwelt lustig machen, wenn oft ein gemeines neues Gericht auf die Rechtstafel aufgesetzt, und ein feines altes abgehoben wird; oder wenn man oft längst

bekannte gute Gerichte mit einem Nachgeschmacke bekommt; oder oft dürftige Bruchstücke aus einer alten reichen Collation, wie den Code Napoleon und das Oestreichsche Landrecht; oft alten Wein, nur daß er trübe gemacht ist; zuweilen ganz unverdauliche und fast vergiftete Gerichte.

Sind dagegen die Rechtsbestimmungen wirklich schlecht und der Nation außerdem ursprünglich gar nicht angehörig, sondern in üblen Bildungsperioden ihr aufgedrungen, und in ihren Folgen als verderblich schon längst und allgemein anerkannt; so kann das chirurgische Messer wol nicht tief genug angesetzt werden, wenn man allen Eiter und alles wilde Fleisch von Grund aus wegschneiden will. —

Dahin gehört aber gerade das neuere Römische Creditsystem, welches ohne einige scheinbar tiefe Einschnitte nicht geheilt werden kann; die Römische und die Deutsche Rechtsgeschichte haben längst darüber entschieden, und die Grundsätze einer gesunden Politik thun es noch mehr. Ganz können diese Schäden, wie so viele andere, freilich wol nicht wieder auscurirt werden; es kann aber etwas erhebliches in dieser Hinsicht geschehen. —

Ferner ist der Begriff des tiefen Eingreifens und Einschneidens auch nach der Verschiedenheit der Reizbarkeit der Subjecte gar sehr verschieden; der Eine erschrickt, wenn ihm die Epidermis nur gestreift wird; der Andere läßt sich ruhig ein Bein amputiren, und im Ganzen haben die letzten 40 Jahre eine ziemliche Unempfindlichkeit in dieser Hinsicht an den Tag gelegt, so daß man fast hätte glauben sollen, die Rechtsoperationen geschähen an einem corpore mortuo, wie auch im Wesentlichen leider der Fall war. —

Mancher erschrickt vielleicht, wenn er hört, daß gar keine Privathypothek mehr existiren soll, die er nun einmal

von Jugend an gekannt, vielleicht gar ihren Begriff in den Köpfen weiter propagirt hat; Mancher kann sich gar nicht denken, daß gar keine Privatübertragung des Grundeigenthums mehr gültig seyn, und daß diese schöne Lehre des Römischen Rechts mit so vielen andern bloß noch auf den Cathedern dominiren soll; Andere werden dieß nur für ein heilsames Streifen der Epidermis halten, und die allgemeine Wiedereinführung der Auflassung für eben so unumgänglich nothwendig als leicht halten. —

Sollte man vielleicht gar der Ansicht seyn, daß eine jede hypothekarische Inscription von selbst omnia bona im Concurse nach sich ziehen könne, ja daß auch ohne allen Unterschied, ob in dem Instrumente die formula hypothecaria gebraucht sey oder nicht, die Inscription dennoch dinglichen Effect auf das Grundeigenthum des Schuldners, wenigstens quoad concursum, haben müsse; so wird dieß von Vielen für eine größere juristische Ketzerei gehalten werden, als sich Huß jemals eine theologische zu Schulden kommen ließ. Gleichwol kann man vielleicht dereinst nachweisen, daß man mit solchen juristischen Ketzereien recht gut an andern Orten bestand, besteht und vielleicht besser bestehen wird als mit der formula hypothecaria, geschrieben auf jede einzelne unbewegliche Sache und Gerechtigkeit.

Kurz ohne tiefe Einschnitte in die Vorschriften des Römischen Creditsystems ist eine gründliche Verbesserung durchaus nicht möglich, und es bleibt nur die Wahl, entweder in einem unleidlichen und auf die Dauer nicht zu haltenden Zustande sich fortzuschleppen, oder das Uebel von Grund aus zu heilen.

Der tiefste und heilsamste Einschnitt ist außerdem bereits geschehen, durch die Vorschrift der Inscription, freilich leider nur halb, indem man neben der sogenannten öf-

fentlichen Hypothek die übrigen Arten einstweilen noch bestehen ließ.

Fassen wir alles Obige zusammen, so kann gerade der jetzige Zeitpunkt in allen jenen Rücksichten wol keine besondere ihm bloß eigenthümliche Schwierigkeiten darbieten; sie sind zu allen Zeiten gleich groß; omnis definitio in jure periculosa! Immer wird die Erlassung eines allgemeinen das gesammte Hypothekenwesen umfassenden Gesetzes eine für viele Verhältnisse bedenkliche Operation seyn; immer wird dabey der Schweiß vor der Stirne stehen; immer wird die Operation mehr oder weniger kostbar seyn; immer wird der Zustand des Ueberganges viele Interessen unangenehm berühren; immer wird daraus für die ersten Jahre eine bedeutende Ungewißheit des Rechts erwachsen; die Cur bleibt immer eine Badecur in einem politischen Wies- oder Carlsbade; man unterzieht sich einer solchen aber dennoch einmal, um unleidliche Zustände los zu werden, und Geld und Zeit werden nicht geschont.

Unsere Lage und Verhältnisse kennen wir; ein tiefer Frieden seit 1815, und die Hoffnung seiner einstweiligen Fortdauer, so lange vorzüglich die Herrn Pariser die Ruhe ertragen können; eine Muße, welche die ruhigste Besonnenheit erlaubt, nicht immer der Fall in Krisen des Credits, wie Dännemark ergiebt; was dem künftigen Geschlechte vorbehalten ist, wissen wir nicht; ein jeglicher Tag hat seine eigene Plage, und gewiß ist uns die politische Probabilitätslehre nicht unbekannt.

Wir arbeiten ja auch, wenn wir das Werk verrichten, nicht allein für die Nachwelt, sondern auch für uns, und auch für jene, namentlich für die eigene, zu arbeiten, ist, wie wir hören, ja so süß!

Ferner schildern der Herr von Gülich und der Herr

Dr. Stüve *) die financielle Lage der Unterthanen und unsere Erwerbsquellen nicht mit den günstigsten Farben; um so mehr ist es aber nothwendig, daß die Leichtigkeit und Vollendung der Form der Bedenklichkeit der Materie zu Hülfe komme. Laßt uns wenigstens diese formellen Hindernisse beseitigen, da dieß in unserer Gewalt steht, die Materie des Credits aber leider außer unserem Bereiche liegt. — Die Prosperität der Materie hinsichtlich der Erwerbsquellen kann die erheblichen Mängel der Form leider nicht länger aufrecht halten; eine gute Buchführung ist dem Lande durchaus nothwendig, und es wird den Unterthanen bey ihren Lasten dadurch wesentlich geholfen werden, wenn gleich der Zinsfuß fast allenthalben auf 4 Procent herunter gegangen ist. Gute Creditgesetze würden ihn noch ganz anders niederdrücken, bey der großen Erwerblosigkeit, welche die ganze Welt ergriffen hat, und sie haben noch viele andere eben so heilsame Folgen. Niemand weiß ja auch, wann das Geld wieder selten werden, oder ein ergiebiges Debouche finden wird! Lassen wir nicht dieß zweite dilucidum intervallum ungenutzt vorübergehen, da wir nicht wissen, wie lange es dauern, und wann das dritte kommen wird; einige der Deutschen Stämme benutzten schon das erste, andere haben so eben das zweite benutzt, oder sind fast ohne Ausnahme vom Walliser Lande bis in die Cimbrische und selbst die Scandinavische Halbinsel emsig noch damit beschäftigt; schließen wir uns wenigstens an diese Letzten bey der Lösung einer Frage an, welche bey uns eben so überreif ist, als es die katholische in England war, und deren glückliche Lösung, gerade wie in England, den Zustand

*) s. Dr. C. Stüve. Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. gr. 8. im Verlage der Hahnschen Buchhandlung. 1830.

der Vergangenheit in dieser Hinsicht uns zu einem unerklärlichen üblen Traume machen wird. — Alle Dinge in der Welt haben den rechten und den äußersten Zeitpunkt, den man nicht ohne Folgen ungenutzt vorüber gehen läßt. —

Auch täuschen wir uns nicht, daß wir ja in der That den hypothekarischen Rubico schon überschritten haben, durch das Gesetz der Inscription; alles Andere wird ganz von selbst folgen, es muß folgen und es ist schon zum Theil gefolgt. Dieß Gesetz, wenn es nicht übel wirken soll, durchzuführen, haben wir den ganzen apparatum hypothecarium, der auf eine effectvolle und sichere Inscription Bezug hat, bis auf das kleinste Handwerksgeräth nöthig, es mögen nun tausend Inscriptionen oder viele Millionen derselben geschehen, das Hypothekenbuch mag geschlossen werden oder nicht. —

Vielleicht ist von allen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten bey der Einführung eines allgemeinen Hypothekengesetzes die angebliche Gefährlichkeit der ganz geschlossenen Inscription allein dilatorischer Natur. Allein pro futuro schreibt die Verordnung die Inscription schon vor; hinsichtlich der notariales und quasi publicae innerhalb 5 Jahren, und dieß hätte können ein vorzüglich bedenklicher Punkt scheinen; nur die judiciales sind davon noch frei, und die Prüfung der transitorischen Verordnungen soll ergeben, in welchem, gar nicht bedeutenden, Umfange. Diese Seite des Gegenstandes werden wir unten bey dem nächsten Abschnitte über die Inscription prüfen, da er den bedenklichen Punkt für manche Verhältnisse enthalten soll.

Ferner ist nach der Anlage VI. die obige Königliche Verordnung aus der Ansicht hervorgegangen, daß die dadurch zu treffenden Mängel so erheblich seyen, daß deren Abstellung nothwendig und ohne große Schwierig-

keiten zu bewerkstelligen sey. Diese beiden Bedingungen treffen aber bey noch gar vielen andern Uebelständen zusammen, z. B., wie die Gesetzsammlung schon anerkannt hat, bey dem Prioritätsverhältnisse der Zinsen im Concurse; ferner bey dem Liedlohne, wie auch schon öffentlich anerkannt ist; ferner dem jure fisci, der exceptio non numeratae pecuniae, einem juristischen und legislativen Räthsel, das unser Justizreglement noch räthselhafter machte, der legis Anastasianae und vielen andern Klippen des Credits, die gefährlich sind und leicht gesprengt werden können. —

Wir können also auch wol die schmeichelhafte Hoffnung hegen, daß, wo solche Mängel erheblich sind, und wenn ihre Abstellung ohne große Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist, alsdann ihnen auch bald wird abgeholfen werden; ja wir können vielleicht hoffen, daß dieß bey allen Mängeln der Fall seyn werde, wo die Schwierigkeiten nicht größer als bey der eingeführten Inscription sind, da man sich ja diesen, wie es nach der Anlage scheint, ohne großes Bedenken unterzogen hat. —

Diese scheinen uns aber so groß, daß wir gar keine gleich große im Hypothekenwesen finden können, selbst nicht die allgemeine Einführung der Auflassung und die Regulirung des Besitztitels. — Nur muß man, wie auch gewiß nicht der Fall seyn wird, sich nicht täuschen, indem man glaubt, in Hypothekensachen trennen zu können, was gar nicht trennbar ist, und daß man dieses nach und nach geben könne. Dieß ist nur bey einigen außerwesentlichen Punkten der Fall; alles Andere hängt gar eng zusammen, und wir glauben, daß Hessen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihre hypothekarischen Legislationen „nach und nach" jetzt zu bereuen Grund haben, da am Ende denn doch das große Bad der gänzlichen hypothekarischen Wiedergeburt allenthalben einmal be-

standen werden muß, und dann sich vielleicht hier und da in Deutschland ausweisen könnte, daß die vielen mühsamen und doch auch wol etwas kostspieligen Vorbäder mehr geschadet als gefruchtet haben, und daß man sie vielleicht gar mit einem guten Theile der schönen dazu verwandten hypothekarischen Ingredienzien wieder ausschütten muß, ehe man das neue Stahlbad einlassen kann.

Schießen wir also nicht ganz die hypothekarische Scheibe mit unserer Conjectur vorbey; so dürfen wir vielleicht hoffen, daß gerade die Anlage №. VI. uns die sicherste Gewähr darbiete, daß die Hannöverschen Unterthanen bald einer definitiven und umfassenden Legislation in Hypothekensachen, vielleicht mit einziger Ausnahme, der zu diesem Zwecke ganz außerwesentlichen, Inscription der alten hypothecae judiciales entgegen sehen dürfen.

Wir haben dafür auch noch eine bessere Gewähr als die unsrige in der Erwiederung der hohen allgemeinen Ständeversammlung vom 17ten März 1827, welche wir in der Anlage VIII. anschließen *). Hier wird die obige Königliche Verordnung als eine Vorbereitung zu einer umfassenderen Hypothekeneinrichtung bezeichnet, und selbst in Bezug auf die Anlage №. VI. vertrauensvoll dem Zeitpunkte entgegengesehen, den die höchste Landesbehörde zu jenem Zwecke geeignet finden werde, wodurch, ganz wie von der provisorischen Ständeversammlung, von beiden hohen Cammern vereint ziemlich deutlich der Wunsch ausgesprochen zu seyn scheint, daß jener Zeitpunkt nicht mehr fern seyn möge!

Die sicherste Gewähr für eine zeitgemäße Entwickelung dieses wichtigen Theils des Rechts ist uns aber die Höchste

*) Actenstücke 2c. Zweite Diät 1827. №. 66. pag. 307 seqq.

Landesbehörde selbst, welche in ihrer hohen Weisheit den Unterthanen eine solche Wohlthat gewiß so bald wird angedeihen lassen, als die bisherigen etwaigen Anstände auf die Seite geräumt, und Principien für das Creditwesen von ihr aufgefunden seyn werden, welche weder auf eine bedenkliche Weise in die bisherigen Verhältnisse tief eingreifen, noch das Gesammtinteresse der verschiedenen Classen der Einwohner gefährden. Vielleicht ist das bisherige Zögern mit aus der erleuchteten Ueberzeugung entstanden, daß die bis jetzt in den großen Hypothekenlegislationen offerirten Heilmittel nicht durchgehends die richtigen seyen, denn wären diese unzweifelhaft schon dargeboten, wir sind es gewiß, so würden sie auch schon angewandt seyn.

Was die in der Anlage VIII. enthaltenen und später angenommenen Amendements betrifft, so werden wir darauf bey dem betreffenden Detaile zurückkommen, und müssen es alsdann auch dem Leser zur Beurtheilung überlassen, ob die Gründe der, in der Anlage VII. enthaltenen, Allerhöchsten Proposition für sich selbst so einleuchtend, auch so allgemein anerkannt seyen, daß es einer besonderen Entwickelung derselben nicht bedarf.

Dieß sind alle Umstände und Actenstücke, welche wir in Beziehung auf die obige Verordnung dem Leser mitzutheilen vermögen; namentlich können wir ihm nichts von den Debatten in den beiden hohen Cammern vorlegen, da die Auszüge aus den Protocollen der hohen Ständeversammlung, soviel wir haben in Erfahrung bringen können, seit 1821, zweite Diät, nicht mehr gedruckt werden. Wie sehr dadurch das Geschäft der Interpretation der Verordnung bey einigen Punkten erschwert werde, dieß wird der Versuch einer solchen Auslegung unten am besten zeigen. —

Anlage I.

Juristische Erfahrungen

von

F. W. B. v. Ramdohr.

Zweiter Theil. pag. 358.

§. 4.

Hypothekenbücher. Fortsetzung. Beantwortung einiger Zweifel.

Bey der Deliberation über das Gutachten, welches das Tribunal wegen einer neuen Concursverordnung abzustatten hatte, kamen mehrere sehr bedeutende Stimmen dahin überein, daß ihre allgemeine Einführung nöthig sey, und daß man festsetzen müsse, daß die ingrossirten Hypotheken allen übrigen vorgehen sollten. Allein darüber konnten auch diese, in der Minorität gebliebenen, Stimmen unter sich nicht eins werden, welche Güter dieser Ingrossation unterworfen, auf welche Forderungen sich das Vorrecht der Ingrossation erstrecken, und wie die gesetzlichen Hypotheken zur

Ingrossation kommen sollten. Auch über die Art, wie die Ingrossation geschehen sollte, konnte man sich nicht vergleichen.

Das Tribunal hatte ehemals (nämlich 1724) selbst auf Hypothekenbücher, und auf den Vorzug der ingrossirten Hypotheken angetragen.

Folgendes floß über diese Materie in das abgestattete Gutachten ein:

„Ratione des Mobiliarvermögens steht unstreitig die „Besorgniß entgegen, daß der Credit, besonders der Kauf„leute, dabey verlieren würde. Ratione Immobilium hin„gegen ging der Vorschlag vieler Votanten dahin: daß auf „selbige gerichtliche Hypotheken nicht anders, als in foro „rei sitae mit Effect bestellt werden könnten; diese sodann „einen allgemeinen Vorzug vor allen andern, auch privile„girten, Forderungen haben, und unter sich nach der Ord„nung der Zeit concurriren sollten. Ueber dergleichen In„grossationen müßten Verzeichnisse gehalten werden, worin „die Immobilia selbst aufgeführt, und der titulus adqui„sitionis von einem jeden Besitzer bey der ersten Ingrossa„tion bescheinigt würde; man solle (?) gezwungen seyn, seine „Schulden einschreiben zu lassen; eben so wenig (?) sollte „der Werth der Grundstücke eingetragen, sondern die Erfor„schung derselben (desselben?) lediglich den Gläubigern über„lassen werden. Der Vortheil davon sey dieser: der neue „Gläubiger könne durch Nachschlagung des Pfandbuchs den „Belang der Schulden, welchen er nachstehen muß, erfah„ren, und sich mittelst der Ingrossation eine solche Sicher„heit verschaffen, die durch nachherige unverzügliche (?) For„derung nicht zu vereiteln steht."

„Folgendes sind die Bedenklichkeiten:

1) „Ueberhaupt werden dadurch künftige Anleihen sehr

„erschwert, mithin wird manche nützliche Unternehmung „dadurch gehindert.

2) „Allein besonders machen die hypothecae tacitae „et privilegiatae große Schwierigkeit.

„Werden diese nicht nachgesetzt, so verlieren die Hypo„thekenbücher beinahe ihre Wirkung.

„Werden sie nachgesetzt, so werden der Ehemann, der „Vater, der Vormund und übrigen, denen sie zukömmt, „verpflichtet, die Illata, Materna et pupilli bona ingros„siren zu lassen. Dadurch würde manche Ehe gehindert, „manche Uneinigkeit in der Familie gestiftet, und die Ue„bernahme mancher Vormundschaft erschwert werden. Auch „würden die bisherigen Rechte mannigfaltig verändert „werden.

3) „Noch bedenklicher wird die Einführung der Hypo„thekenbücher durch die großen Schulden, womit die mehr„sten Immobilia, vornehmlich die Lehngüther, bereits er„schwert (?) sind. Freilich würde eine neue Verordnung nur „auf künftige Forderungen eingeschränkt werden müssen; „freilich würde den bisherigen Forderungen annoch eine ge„raume Zeit, etwa von 10 Jahren, ihr Vorzug in seinem „ganzen Umfange gelassen, auch zugleich festgesetzt werden „können, daß von den jetzigen Gläubigern Niemand durch „die eilfertigere Bewürkung der Ingrossation innerhalb die„ses decennii ein Vorrecht vor seinen bisherigen Con„creditoribus erlangen könne. Aber dann bliebe doch die „Frage übrig: ob eine neue, in diesem decennio ingros„sirte, Forderung den bisherigen hypothecis privatis vor„zuziehen sey? Würde solche verneint, so würden künftighin „die Wenigsten, selbst zu den nützlichsten Absichten, Geld „geliehen erhalten. Würde sie bejahet, so würden ohne „Zweifel die mehrsten alten Creditoren, um sich wenigstens

„vor neuen Forderungen in Sicherheit zu setzen, sofort auf „ihre Befriedigung oder Ingrossation dringen, und eben „dadurch manchen Concurs veranlassen. Sobald nämlich „die auf den mehrsten Lehngüthern, auch sonstigen Immo- „bilibus haftenden Schulden in publico bekannt werden „sollten, wird manche Familie, die sich sonst durch Spar- „samkeit und Ordnung aufrecht erhalten hätte, oder sich „wieder aufgeholfen haben würde, vom Umsturze nicht zu „retten seyn.

„Es ist also die Besorgniß, daß durch die allgemeine „Einführung der Hypothekenbücher entweder gleich, oder „wenigstens bey Annäherung und Eintritt der zu deren „völligen Gültigkeit bestimmten Zeit, für das ganze gemeine „Wesen mehr Schaden als Vortheil gestiftet werden mögte, „nicht ohne Anschein.

„Majora haben daher nur folgende Vorschrift als ge- „meinnützig empfehlen wollen, daß den künftig zu bestellen- „den gerichtlichen Hypotheken nicht anders, als wenn sie „in foro competente constituirt worden, der effectus hy- „pothecae judicialis beizulegen, hierzu bey pflichtigen im- „mobilibus das forum rei sitae, bey schriftsäßigen Grund- „stücken eines der höhern Gerichte in jeder Provinz, und „bey mobilibus das forum domicilii vel privilegiatum „debitoris zu bestimmen sey. Alle und jede Gerichte sollen „angewiesen seyn, über die künftig bey ihnen zu bestellen- „den gerichtlichen Hypotheken ordentliche Verzeichnisse zu „halten. Die Vortheile sind: daß der Mißbrauch gehemmt „wird, bey einem ganz fremden Gerichte hypothecam ju- „dicialem zu bestellen, daß in die Aufbewahrung der ein- „zelnen Ingrossationsprotocolle mehr Ordnung kömmt, und „daß nun die neuen Gläubiger erfahren können, wie hoch „sich die ingrossirten Schulden des debitoris belaufen.“

Die hier angeführten Gründe sind die nämlichen, welche man in allen Ländern gehört hat, ehe die Hypothekenbücher eingeführt sind. Seit d'Aguessau's Zeiten bis zu den unsrigen. Ich würde mich nicht unterstehen, sie zu beantworten, wenn ich nicht die Autorität mehrerer Länder für mich hätte, in denen die Erfahrung es gezeigt hat, daß der Credit durch die Einführung der Hypothekenbücher im geringsten nicht gelitten hat, und die Möglichkeit, Anleihen zu erhalten, dadurch im geringsten nicht erschwert ist.

Ein Kaufmann wird seinen Credit schwerlich auf den Besitz von Immobilien gründen können; dieser Credit folgt ganz andern Regeln, als denen einer bestimmten angewiesenen Sicherheit, und hängt mehr von dem Character des Kaufmanns und von Handelsverbindungen, als von dem ausgemachten Besitz liegender Gründe ab.

Dieser nämliche Credit folgt auch demjenigen, der nicht Kaufmann ist, bey einem ordentlichen Haushalte und bey dem Rufe seiner Rechtschaffenheit, so lange er seine Anleihen auf seine gewöhnlichen Bedürfnisse einschränkt. Nur bey den größeren Anleihen, welche mit seinem Erwerbe oder seinen jährlichen Einkünften in keinem Verhältnisse stehen, wird der, für seine Zinsen und sein Capital besorgte, Rentenier verlangen, daß ihm eine hinreichende Sicherheit dargeboten werde. Und hier ist es klar, daß unter zehn Fällen sich kaum einer findet, wo derjenige, der größere Summen sucht, ohne eine hinreichende Sicherheit anweisen zu können, durch Unglücksfälle dazu gebracht werde. Der unordentliche Haushälter verdient aber diese Begünstigung durchaus nicht, und des ordentlichen, aber durch die Umstände bedrängten Mannes darf sich der Staat nicht durch eine Maaßregel annehmen, die dem Schwindelgeiste und der Unordnung öfterer und mehr zu Statten kömmt,

als diesem. Dagegen gewinnt derjenige, der gehörige Sicherheit anschaffen kann, unendlich an Credit, wenn er beim Nachsuchen des Geldes den Verleiher von jener Sicherheit sofort überzeugen kann. Ohnehin kömmt das Wechselrecht, welches ein correlatum des Hypothekenrechts ist, dem nicht = hypothekarischen Schuldner und Gläubiger zu Statten.

Die Schwierigkeiten, welche die gesetzlichen Hypotheken in den Weg legen, lassen sich zwar nicht völlig, aber doch großentheils durch die Einschränkung dieser gesetzlichen Hypotheken, und durch diejenigen Mittel beseitigen, welche neuere Gesetzgebungen dagegen in Vorschlag gebracht haben, und denen ich unter den nachfolgenden Artikeln noch einige nähere Modificationen geben werde.

Was endlich den Stoß anbetrifft, den einige Familien durch diese neue Einrichtung in ihrem Credit erleiden werden; so wird dieser Nachtheil für einige wenige völlig durch den Vortheil aufgewogen, den das Ganze daraus zieht. Aber wenn ich auch bey diesen einzelnen Familien stehen bleibe, die bey unserer gegenwärtigen Einrichtung vielleicht mehr Credit als Vermögen besitzen, so ist es für sie vielleicht, und für ihre Creditoren unstreitig, vortheilhaft, wenn sie sobald als möglich creditlos gemacht werden. Mir sind mehrere Fälle bekannt, wo Personen, die nach Abfassung jenes Gutachtens mit einem Concurse aus der Welt gegangen sind, wahrscheinlich bey sofort erfolgter Publication einer von demselben abweichenden Verordnung keine Gelegenheit mehr gefunden haben würden, ihre Schulden ansehnlich zu vergrößern, und so manche Menschen mehr zu hintergehen.

Anlage II.

Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 8ten May 1816, die Mängel und Unvollkommenheiten bey dem Hypotheken- und Notariatswesen, auch die Einführung einer allgemeinen Sporteltaxe bey den Untergerichten betreffend.

Wenn in der Ständeversammlung bey den, durch die Königliche Proposition (Band I. №. 5. pag. 13.) veranlaßten, mannichfaltigen Betrachtungen über den mangelhaften Zustand des bisherigen Justizwesens in den hiesigen Landen, nicht allein die Inconvenienzen für eine gute und schnelle Rechtspflege in streitigen Partheisachen, sondern auch diejenigen Nachtheile in Frage kommen mußten, die aus den bisherigen, auf die Sicherheit der Unterthanen bey ihren freiwilligen gerichtlichen Handlungen abzweckenden Einrichtungen resultiren, so konnten ihr unmöglich die großen Mängel und Unvollkommenheiten beim Hypotheken- so wie bey dem, seit der Auflösung des Deutschen Reichsverbandes gänzlich desorganisirten Notariatswesen entgehen. Nicht weniger mußte sie dann hierbey eine abermalige Gelegenheit finden, die Bedrückungen und Beschwerden aufzunehmen, welche für die Unterthanen in dem bisherigen, bey

den freiwilligen gerichtlichen Handlungen eben so fühlbar, und vielleicht noch fühlbarer werdenden, höchst ungleichen Sportelnwesen der Untergerichte ihren Grund haben.

Die dringende Nothwendigkeit, das Hypotheken- und Notariatswesen im ganzen Königreiche auf eine solche Art zu organisiren und einzurichten, daß dadurch der Credit der Grundbesitzer, die Sicherheit der Creditoren und das Gemeinwohl überhaupt, besser wie bisher befestigt und begründet werde, und die Rathsamkeit einer vollständigen, für die sämmtlichen Untergerichte des Königreichs, sowohl Königliche als Patrimonialgerichte, gleichförmigen Sporteltaxe, damit auch in dieser Hinsicht alle Unterthanen eines Scepters gleichgestellt und gegen Willkühr geschützt werden mögen, ward schon bey den ersteren ständischen Zusammenkünften lebhaft gefühlt, und ist noch mehr empfunden, nachdem sich die Ständeversammlung aus den auf Verlangen von ihrer Justizcommission darüber abgestatteten Berichten eine vollständige Uebersicht der vielen und wesentlichen, bey diesen Zweigen der gerichtlichen Verfassung vorgefundenen Mängel und Gebrechen verschafft, und sich nicht allein von der Rathsamkeit, sondern auch von der Ausführbarkeit allgemeiner verbesserter Ordnungen näher überzeugt hat.

Da diese drei Berichte, welche die Stände hierneben zu überreichen die Ehre haben, alles enthalten, was sowohl zur Motivirung des gegenwärtigen Antrages erforderlich, als worauf auch bey Projectirung der neuen Verordnungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten seyn möchte; so bittet die Ständeversammlung um die Erlaubniß, sich darauf beziehen, und ohne weiteres zu dem ehrerbietigen Antrage selbst wenden zu dürfen, den sie, zufolge ihrer in den Sitzungen vom 14ten und 16ten März d. J. so wie des

heutigen Tages genommenen Beschlüsse, dahin richtet: daß hohes Königliches Cabinets-Ministerium geruhen möge, die in den überreichten Berichten der ständischen Justizcommission gerügten Mängel durch verbesserte Ordnungen zu heben, letztere jedoch, da sie in das Interesse und die Eigenthumsverhältnisse eines jeden einzelnen Unterthanen tief eingreifen, vor ihrer Publication den Ständen zum weitern rathsamen Gutachten gewogentlichst zu communiciren.

Die Stände beehren sich zugleich, dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio ihre vollkommenste Hochachtung zu bezeugen.

Hannover, den 8ten May 1816.

Die zum allgemeinen Landtage allhier versammelten Deputirte des Königreichs Hannover.

L. v. Bar,
Präsident.

Hartmann, Dr.,
Vice-General-Secretair.

Commissarischer Bericht über die Mängel und Unvollkommenheiten bey dem Hypothekenwesen.

1.

Will man die der Justizcommission vorgelegte Frage:

> Ob und welche Mängel und Unvollkommenheiten bey dem Hypothekenwesen im Königreiche Hannover anzutreffen sind?

gründlich beantworten, so bedarf es wol vor allen Dingen einer vorläufigen Prüfung derjenigen Erfordernisse, welche vorhanden seyn müssen, wenn man den Zweck der Hypothekbestellung in möglichster Vollkommenheit zu erreichen denkt.

2.

Die Hypothek soll dem Gläubiger, zur Sicherheit seiner Forderung, ein dingliches Recht auf eine fremde Sache verschaffen, vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen, und zu dem Ende auf deren Veräußerung antragen kann.

3.

Der Gläubiger will demnach, außer seinem persönlichen Anspruche an den Schuldner, noch eine besondere Sicherheit durch bestimmte, zum Vermögen des Schuldners gehörende Gegenstände haben; diese Gegenstände sollen ihm, in wessen Händen sie sich auch befinden, vorzugsweise für seine Forderung haften, und nur im Vertrauen auf eine solche Gewähr trägt er kein Bedenken, einen Theil seines Vermögens, in manchen Fällen selbst sein ganzes Vermögen, in fremde Hände zu geben.

4.

Durch welche Mittel nun dieser Zweck am leichtesten und sichersten erreicht werden könne? — das ist eine Frage, welche bey den mannigfaltigen Verhältnissen, in die unsere jetzige bürgerliche Lage uns verwickelt, und bey den vielen Mängeln, Controversen und Unbestimmtheiten, welche das gemeine Recht in Hinsicht auf das Hypothekenwesen darbietet, schwieriger zu beantworten ist, als es auf den ersten Anblick scheinen mag.

5.

Nachfolgende Punkte möchten jedoch eine besondere Rücksicht bey dem vorliegenden Gegenstande verdienen, und als wesentliche Bedingungen eines zweckmäßigen Hypothekenwesens sich darstellen:

1) Nur bey Verpfändungen solcher Gegenstände, welche nicht unbemerkt aus einer Hand in die andere übergehen, oder auf die Seite geschafft, oder gänzlich vernichtet werden können, darf der Gläubiger die Mitwirkung des Staates zu seiner Sicherheit in Anspruch nehmen. So lange es also noch Hypotheken auf bewegliche Gegenstände

giebt, und der Gläubiger sich mit einer solchen begnügen will, ist es lediglich seine Sache, wie er sein Unterpfandsrecht daran sicher stelle; der Staat kann ihm dabey nicht weiter zu Hülfe kommen, als daß er ihm die durch das gemeine Recht bestimmten Vortheile, unter Mitwirkung der Landesgerichte, in den Fällen, wo sie zu realisiren stehen, gewährt.

Es ist daher nur das unbewegliche Vermögen des Schuldners, in so fern es aus Grundstücken und Grundgerechtigkeiten besteht, was bey der jetzigen Darstellung in Frage kommen kann.

6.

Für dasjenige 2), worüber der Gläubiger selbst sich hinreichende Auskunft zu verschaffen im Stande ist, ohne daß es dazu weitläuftiger und schwieriger, nur durch die Vermittelung der Staatsbehörden zu erhaltender Nachforschungen bedarf, hat auch er allein Sorge zu tragen. — Ob also die Immobilien, welche ihm zur Hypothek dienen sollen, an und für sich einen solchen Werth haben, welcher mit der Darlehnssumme im Verhältniß stehet? — darüber muß der Gläubiger selbst sich gehörig zu unterrichten suchen. Dieß läßt sich durch Sachverständige in Erfahrung bringen, deren Zuziehung, wenn er sie für nöthig hält, dem Gläubiger überlassen bleiben muß. Nur hat freilich der Staat dahin zu sehen, daß es nicht an Personen fehle, welche die nöthigen Kenntnisse zu solchen Schätzungen besitzen, und dem Gläubiger oder Schuldner deren Beihülfe durch zweckdienliche Maaßregeln zu erleichtern.

7.

Dagegen kann aber 3) jeder Gläubiger mit Recht verlangen: a) daß ihm der Staat eine sichere Gelegenheit zu

der Ueberzeugung verschaffe, ob der Schuldner über die zu verhypothecirenden Gegenstände in der vorhabenden Maaße zu disponiren befugt sey, oder, mit andern Worten, ob und welche Eigenthumsrechte ihm an diesen Gegenständen zustehen?

Hiezu ist ein sogenanntes Grundbuch oder Cataster erforderlich, in welches jede Veränderung des Eigenthums unbeweglicher Güter bey Strafe der Nichtigkeit eingetragen werden muß, und welches so einzurichten ist, daß der Gläubiger ohne große Schwierigkeiten den jedesmaligen Eigenthümer eines ihm zu verpfändenden Grundstückes ersehen kann. Nur derjenige, welcher sich in diesem Register aufgeführt findet, ist in Beziehung auf den Gläubiger als der Eigenthümer zu betrachten, er mag solches wirklich seyn, oder nicht.

Es versteht sich von selbst, daß auch die rechtliche Qualität eines jeden Grundstücks darin verzeichnet werden muß, um sich belehren zu können, ob der angegebene Eigenthümer unbedingt, oder nur mit Zustimmung dritter Personen, z. B. des Lehns- oder Gutsherrn, darüber zu verfügen berechtigt sey.

Die nähere Erörterung über die zweckmäßigste Einrichtung eines solchen Catasters würde die der Justizcommission vorgezeichnete Grenze ihres Gutachtens überschreiten.

8.

Sodann muß b) Gewißheit darüber vorhanden seyn, ob und mit welchen Hypotheken das Grundstück, welches dem Gläubiger zur Sicherheit dienen soll, schon belastet sey?

Unstreitig ist dieses der wichtigste, aber ohne eine wesentliche Veränderung in unserm bisherigen Hypothekenrechte nicht ganz zu erledigende Punkt.

Um indessen hiebey, soweit es nach der jetzigen Verfassung möglich ist, zum Zwecke zu kommen, stellt sich α) die Errichtung eines vollständigen, genauen Hypothekenbuches als unentbehrlich dar.

Zur Erreichung dieser beiden Eigenschaften, der Vollständigkeit und Genauigkeit, scheinen zwei Wege zu führen. Der erste ist der, das Hypothekenbuch so einzurichten, daß jedes Grundstück oder Gut und jede demselben gleichstehende Berechtigung in einem gewissen Bezirke, ein besonderes Folium erhält, auf welchem jede Veränderung des Eigenthümers und jede Hypothekbestellung vermerkt wird, so daß man, um zu erfahren, ob bereits Hypotheken auf einem gewissen Grundstücke oder Gute haften, nur dessen Nummer oder Folium im Hypothekenregister aufschlagen zu lassen nöthig hat.

So vortheilhaft diese Einrichtung zu seyn scheint, so hat sie doch ihre großen Schwierigkeiten, wenn der Umfang des Bezirkes von einiger Bedeutung ist, namentlich wenn er sich auf eine beträchtliche Feldmark ausdehnt. Sie erfordert sehr genaue Vermessungen und Catastrirung der einzelnen Grundstücke, und eine vollständige, numerirte Charte, welche dem Hypothekenbuche zur Grundlage und Vergleichung dienen muß, — Erfordernisse, die sich nicht ohne große Kosten und Zeitaufwand bewirken lassen. Dessen ungeachtet wird sie nicht frei von Unvollkommenheiten bleiben, und wenigstens nach Verlauf mehrerer Jahre manche Ungewißheit herbeiführen. — Wo das Grundeigenthum frei und theilbar ist, können Veränderungen bey den vermessenen und catastrirten Grundstücken nicht fehlen, durch welche diese eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Gestalt bekommen, und wenn gleich diese Veränderungen auch im Hypothekenbuche bemerkt werden müssen,

so können doch Irrungen und Unordnungen leicht entstehen. — Hat der Schuldner eine allgemeine Hypothek auf sein ganzes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen constituirt, so wird es bey einem solchen, nach den einzelnen Grundstücken eingerichteten Hypothekenbuche ebenfalls seine großen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten haben, den Gläubiger gegen die Nachtheile einer ältern Generalhypothek gehörig sicher zu stellen.

Der zweite Weg, um zu einem zweckmäßigen Hypothekenbuche zu gelangen, ist der, daß jeder Schuldner ein besonderes Folium in dem Register erhält, auf welches alle von ihm bestellten General- und Specialhypotheken eingetragen werden. — Daß diese Einrichtung unzulänglich werden könne, wenn der Schuldner die verhypothecirten Grundstücke in der Folge veräußert, und dann der neue Eigenthümer wiederum Hypotheken darauf bestellt, — oder auch, wenn die Grundstücke durch Erbschaft an einen ganz andern Namen kommen, steht freilich nicht zu leugnen. Allein, wenn man mit dem Hypothekenbuche das oben erwähnte Grundbuch in Verbindung setzt, und durch letzteres dem Gläubiger Gelegenheit giebt, sich über die etwa eingetretenen Eigenthumsveränderungen genau zu unterrichten, diese Veränderungen auch mit kurzen Worten im Hypothekenbuche bemerklich macht, so werden jene Inconvenienzen verschwinden. Vielleicht wird man dann der jetzt erwähnten Einrichtung des Hypothekenbuchs den Vorzug vor der zuerst bemerkten einräumen.

9.

Außerdem β) muß auf eine deutliche und zweifelsfreie Art diejenige Behörde bestimmt werden, welche die Hypothekenbücher in einem gewissen Bezirke führen, und die

Grundbücher in Ordnung halten soll. Am sichersten scheint es, dieses Geschäft einer besondern, von den Gerichten getrennten Behörde zu übertragen, weil auf diese Weise die so nachtheiligen Jurisdictionsconflicte, und die von den privilegirten Gerichtsständen unzertrennlichen Nachtheile, so weit sie das Hypothekenwesen betreffen, vermieden werden können. Wo dieses nicht zulässig ist, dürfte es am zweckmäßigsten seyn, dem Richter der belegenen Sache das Geschäft zu überlassen, wobey aber freilich dafür gesorgt werden muß, daß keine Collisionen mit benachbarten Gerichten entstehen können. — In Ansehung derjenigen bürgerlichen Grundstücke, welche nach der Landesverfassung nur dann gültig verhypothecirt werden können, wenn davon eine Anmeldung bey dem Stadtmagistrate geschehen ist, wird natürlich, eine besondere Bestimmung nothwendig.

10.

Vor allen Dingen scheint es γ) unumgänglich nöthig, daß keine Conventionalhypothek auf den Vorzug einer öffentlichen, Anspruch machen könne, wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden, und daß sich diese Qualität erst vom Tage der Eintragung an datire.

Sehr zu wünschen wäre es, daß auch die gesetzlichen Hypotheken jeder Art einer gleichen Bedingung unterworfen werden könnten, allein es steht zu bezweifeln, daß dieses in unbedingter Maaße ohne Verletzung der Billigkeit geschehen könne. Für Pupillen und Minderjährige, deren Vermögen dritten Personen zur Verwaltung anvertrauet werden muß, würde es außerordentlich hart seyn, wenn sie ihr gesetzliches Hypothekenrecht einzig durch die Nachlässigkeit ihres Vormundes verlieren sollten. Zur Un-

gerechtigkeit würde ein solcher Verlust in den Ländern werden, wo der Staat wenig oder nichts thut, um diese Schutzbedürftigen gegen die Verringerung ihres Vermögens durch unwissende, nachlässige oder treulose Vormünder zu sichern.

Doch ließe sich hiebei noch wol mancher Nachtheil von den hypothekarischen Gläubigern abwenden, wenn die obervormundschaftlichen Behörden, bey Strafe eigener Verantwortlichkeit, dafür Sorge zu tragen hätten, daß die Vormünder, nach Ablauf einer bestimmten Frist, die Eintragung der Hypothek auf eine angemessene Summe bewirken müßten; — ohne daß jedoch eine Vernachlässigung dieser Vorschrift den Minderjährigen an ihren Rechten etwas entziehen dürfte. —

In Hinsicht des Brautschatzes können ebenfalls Umstände eintreten, die es ohne die größte Unbilligkeit nicht erlauben, den Ehefrauen ihr Vorzugsrecht zu entziehen, wenn sie nicht für dessen Eintragung gesorgt haben, denn auch diese Personen befinden sich nicht immer in einer solchen Lage, worin sie mit voller Freiheit für ihr Bestes sorgen könnten.

Sehr zu wünschen wäre es aber, daß die Fideicommisse in der Folge nur dann auf ein hypothekarisches Recht Anspruch hätten, wenn sie gehörig eingetragen worden, wie dieses hin und wieder ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Auf jeden Fall würde die Zahl der gesetzlichen, ohne Eintragung gültigen Hypotheken und Privilegien möglichst zu beschränken, und in allen den Fällen, wo der Berechtigte sein eigener Herr ist, oder durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, kein Vorzug ohne vorgängige Eintragung in das Hypothekenbuch ferner statthaft seyn dürfen. — Selbst das Liedlohn, welchem man bey Con-

cursen eine so vorzügliche Stelle einräumt, möchte wol einer Beschränkung auf bestimmte Zeit, z. B. auf zwei, oder höchstens drei Jahre bedürfen, für welche der Vorzug geltend zu machen wäre, damit die hypothekarischen Gläubiger nicht Gefahr laufen, durch unbekannte Liedlohnsrückstände von vielen Jahren um das Ihrige gebracht zu werden.

11.

Endlich δ) versteht es sich von selbst, daß die mit der Führung der Hypothekenbücher beauftragte Staatsbehörde für allen Nachtheil verantwortlich seyn müsse, welcher durch Vernachlässigung einer gehörig nachgesuchten Eintragung für den Gläubiger entsteht. Doch wird der Staat dafür zu sorgen haben, daß Regreßklagen solcher Art realisirt werden können, damit nicht, wenn es gegen den Beamten zur Execution kommt, der Verlust des Gläubigers noch durch vergeblich aufgewendete Kosten vermehrt werde.

12.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich noch, daß, bey einem zweckmäßig organisirten Hypothekenwesen, der Unfug, welcher hin und wieder mit Hypotheken getrieben wird, welche vor Notar und Zeugen, oder gar vor drei ehrbaren Personen ausgestellt worden, nicht statt finden, wenigstens eine solche Hypothek nie der öffentlichen gleichgesetzt werden könne. — Indessen wird man den Notariatshypotheken, wenn sie als *öffentliche* bestellt worden, ferner den Zutritt *unter der Bedingung ihrer Eintragung in die Hypothekenbücher* verstatten können, da mancher Schuldner Gründe haben kann, aus denen er diese Art der Verbindlichkeitserklärung einer gerichtlichen Schuldver-

schreibung vorzieht, und da der Zweck der Publicität durch die Eintragung erreicht wird.

13.

Dieses scheinen im Allgemeinen die wesentlichsten Punkte zu seyn, welche, bey dem Zustande des Hypothekenrechts, wie solches bisher in Gemäßheit des gemeinen Rechts statt gefunden, beachtet werden müssen, wenn man den hypothekarischen Gläubiger nicht ganz seinem Schicksale überlassen will. Ob nicht durch noch andere Abänderungen der Römischen, in dieser Materie gewiß nicht musterhaften Gesetzgebung, z. B. durch die Abschaffung der conventionellen Generalhypotheken, noch besser für das Interesse der Gläubiger und Schuldner gesorgt werden könne? — das ist eine Frage, die sich wohl nicht schwer beantworten läßt.

14.

Vergleicht man nun hiemit den jetzigen Zustand des Hypothekenwesens im Königreiche Hannover, so zeigen sich dabey folgende Mängel:

1) Es fehlt in den meisten Provinzen an zweckmäßig eingerichteten Grundbüchern oder Catastern, aus denen man sich nur mit einiger Sicherheit über den wirklichen Eigenthümer eines Grundstücks unterrichten könnte. Was nicht bürgerliche Grundstücke sind, oder von Bauersleuten an andere ihres Gleichen veräußert wird, braucht nicht einmal bey den Gerichten angemeldet, noch weniger eingetragen zu werden. Wo sich Lagerbücher finden, sind sie häufig unvollständig und so schlecht geordnet, daß man ohne große Mühe und Zeitverlust keine Nachrichten herausziehen kann. — Mancher Eigenthümer der ein Capital zu borgen genöthigt ist, und sich als den wirklichen Eigenthümer der zu

verhypothecirenden Grundstücke legitimiren soll, geräth durch diese Unordnung in die größte Verlegenheit, und mancher arglose Gläubiger wird dadurch um das Seinige gebracht, wenn sich hinterher findet, daß sein Schuldner nicht mehr Eigenthümer der angegebenen Grundstücke war.

15.

2) Zur Schätzung der Grundstücke giebt es zwar an vielen Orten Feldgeschworene und andere sachverständige Personen, die zu dergleichen Geschäften förmlich verpflichtet sind; es giebt aber auch noch eine Menge von Oertern, an denen man solche Personen vergeblich sucht, und wo der Gläubiger sich auf das ungewisse, sehr oft übertriebene Taxatum des Bauermeisters oder Schulzen verlassen muß, wenn er nicht lieber, zum Schaden des Geldbenöthigten, ganz von der Anleihe abstrahiren will. — Indessen ist dieses ein Punkt, welcher in manchen Gegenden schwer zu erledigen seyn wird.

16.

3) Hypothekenbücher fehlen in den meisten Provinzen

a. für gewisse Stände, z. B. die canzleysässigen und andern eximirten Personen und deren Güther, so wie überhaupt für alle sogenannte freie Grundstücke ganz.

Schuldner dieser Art nehmen gewöhnlich zu den Notariatshypotheken ihre Zuflucht, deren sie so viele bestellen können, als sich Gläubiger finden, welche ihr Geld darauf hergeben wollen. Hat ein solcher Gutsbesitzer nur einigen Credit, so kann er denselben auf das Aeußerste mißbrauchen, weil Niemand sein Schuldenwesen zu controliren im Stande ist. Die Folgen eines solchen Uebelstandes haben sich sehr oft gezeigt. Gläubiger und Schuldner sind dadurch

zu Grunde gerichtet worden. Nie würden bekannte ansehnliche Güter in so enormer Maaße, wie es der Fall ist, haben verschuldet werden können, wenn es Hypothekenbücher für sie gegeben hätte.

b. Außerdem giebt es ganze Aemter und Gerichte, in denen man von Hypothekenbüchern überall nichts weiß, und wo also der Credit der Unterthanen der größesten Gefahr ausgesetzt ist.

Zwar hat die transitorische Verordnung vom 23sten August 1814 den sämmtlichen Landesgerichten in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke zur Pflicht gemacht, für die Zukunft Hypothekenbücher zu führen, auch sollen die während der fremden Usurpation inscribirten Hypotheken in die neuen Hypothekenbücher, bey Verlust des Vorzugsrechts, eingetragen werden.

Allein eines Theils wird durch diese Vorschrift keine völlige Sicherheit in Ansehung der in die fremden Inscriptionsregister nicht eingetragenen Hypotheken erreicht, wegen der Ausnahme, welche in dieser Hinsicht der §. 59. der Verordnung enthält, und andern Theils findet sich auch über die Verpflichtung zur Eintragung künftiger Hypotheken keine Bestimmung.

c. Selbst an den Orten, wo Hypothekenbücher vorhanden sind, fehlt es gewöhnlich an einer ausdrücklichen Vorschrift, welche die Eintragung der Hypotheken zur Bedingung machte, wenn solche als öffentliche gelten sollen. Die nicht eingetragenen Notariatshypotheken haben auch hier in der Regel gleiche Kraft mit den gerichtlichen und eingetragenen. Ein Heer von gesetzlichen und zum Theil privilegirten Hypotheken, theils aus dem Römischen Rechte abstammend, theils auf Provincialgesetzen und

Observanzen beruhend, bedrohet jeden Gläubiger, und macht zuweilen auch die größeste Vorsicht zu Schanden. — Von einer Verantwortlichkeit der Gerichte wegen unterlassener Eintragung der angemeldeten Hypotheken kann natürlich unter solchen Umständen keine Rede seyn.

d. An verschiedenen Orten giebt es sogar Collisionen zwischen mehreren Gerichten über die Befugniß zur Bestätigung der Hypotheken. Beide Gerichte confirmiren, was ihnen zu diesem Ende vorgebracht wird, und dieser Zustand der Eigenmacht und Unordnung kann nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für manchen Gläubiger bleiben.

e. Auch die Einrichtung der Hypothekenbücher an den Orten, wo solche vorhanden sind, unterliegt hin und wieder einem sehr gerechten Tadel. Bey einigen Gerichten werden Kaufcontracte, Ehestiftungen, Schuldverschreibungen, kurz Alles, was zur gerichtlichen Bestätigung präsentirt wird, in ein und dasselbe Buch, unter einander gemischt, eingetragen. Nach Verlauf mehrerer Jahre entsteht sodann eine Bibliothek von Folianten, in welche sich Niemand gehörig zu finden weiß. Will man zuverlässige Bescheinigungen aus solchen Büchern haben, so wird dieser Unordnung halber, dazu selten zu gelangen seyn. Zum Theil liegt die Ursache dieser Verwirrung in dem Mangel einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, wie die Hypothekenbücher zweckmäßig eingerichtet werden sollen.

17.

Nicht minder kann es 4) für einen Mangel bey unserm Hypothekenwesen gelten, daß noch immer bedeutende Controversen über den Rang einiger Hypotheken statt finden, worüber bald auf die eine, bald auf die andere Weise entschieden wird. So ist es z. B. schon lange streitig, ob

die öffentlichen Hypotheken den Vorzug vor den gesetzlichen, nicht privilegirten haben? — Ob das Privilegium des Brautschatzes unbedingt auf die Kinder der Ehefrau übergehe? — Ob die Legalhypothek der Minderjährigen in dem Vermögen ihrer Vormünder den öffentlichen Hypotheken gleichzusetzen sey? — Dergleichen Streitfragen, die doch nur das reine Recht betreffen, und ohne Schwierigkeit von der gesetzgebenden Gewalt erledigt werden können, veranlassen noch immer kostspielige Processe, und tragen ebenfalls das Ihrige zur Verminderung des Credits bey.

18.

Gutachten.

Aus der obigen Darstellung wird sich zur Genüge ergeben, daß bey unserm Hypothekenwesen die wichtigsten Mängel und ein Zustand höchst nachtheiliger Unvollkommenheit und Ungewißheit statt finden. Die Mittel, diesen Fehlern abzuhelfen, liegen nahe genug. Da es indessen der Justizcommission nicht gestattet ist, in specielle Verbesserungsvorschläge einzugehen, so muß sie sich darauf beschränken, das wirkliche Daseyn wichtiger Mängel bey unserm Hypothekenwesen gezeigt zu haben, woraus denn die Nothwendigkeit, daß denselben sobald als möglich abgeholfen werde, von selbst hervorgehen dürfte. Fast alle unsere Nachbaren, Preußen, Hessen, Meklenburg ꝛc. haben durch zweckmäßige Einrichtungen ihr Hypothekenwesen, zum wahren Wohl der Unterthanen und des ganzen Landes, auf eine höhere Stufe von Ordnung und Sicherheit zu heben gewußt. — Bey uns ist vielleicht nur in einer einzigen, und zwar der kleinsten Provinz im Lande Hadeln, und in einzelnen Orten, etwas dem Aehnliches geschehen. Es

scheint jetzt, wo von dem öffentlichen Credite so vieles abhängt, wo von dem, welcher Vermögen besitzt, ansehnliche Opfer für den Staat gefordert werden, eine um so heiligere Pflicht desselben, durch zweckmäßige Institute den Wohlstand der Staatsbürger aufrecht zu halten, wozu die Verbesserung des Hypothekenwesens kräftig wirken kann.

Anlage III.

Ministerialverfügungen, die einstweilige Regulirung der Hypothekbestellungen in den Eichsfeldischen und Goslarschen Jurisdictionsbezirken betreffend, vom 28sten Junius 1816.

Da die Regulirung des Hypothekenwesens höchst wichtig ist, und in den gesammten Provinzen des Königreichs einer eigenen Gesetzgebung bedarf, welche bevorsteht; so sind Wir mit der Königlichen Justizcanzley zu Hildesheim in der Uns vermittelst Berichts vom 22sten v. M. darüber vorgelegten Meinung vollkommen einverstanden, daß es nicht angemessen seyn werde, in den Eichsfeldschen und Goslarschen Gerichtsbezirken, die Preußischer Seits vorhin verfügte Regulirung des Hypothekenwesens nach den Grundsätzen der Königlich Preußischen Hypothekenordnung *)

Anmerkung von Hagemann.

*) Die Anfrage der Justizcanzley bezog sich insbesondere auf die Königl. Preußische Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Provinzen, d. d. Wien den 22sten May 1815, und die Instruction des Justizministerii vom 30sten nehml. Monats,

einstweilen vorschreiten zu lassen, und genehmigen vielmehr daß diese ausgesetzt bleibe.

Wie es inzwischen kaum einer Bemerkung bedarf, daß in jenen Bezirken jetzt, wie vormals, öffentliche Hypotheken, nach Vorschrift der dort bestehenden Gesetze, mithin auch zu dem Effecte, welchen diese mit sich bringen, unaufhältlich und verfassungsmäßig bestellt werden können, also werden darüber jederzeit gerichtliche Registraturen aufzunehmen, und daß, und wann dieses geschehen, wird dem Producenten, unter Zurückgabe der eingereichten Urkunden, auf Verlangen zu bescheinigen seyn.

Dem Ermessen der Königlichen Justizcanzley überlassen Wir zu bestimmen, unter welchen Rubriken die, in Ansehung jeder Hypothekenbestellung aufzunehmenden Protocolle zu ordnen, ob diese sämmtlich in interimistische Hypothekenbücher einzutragen, oder ob Tabellen für jedes verpfändete Grundstück anzulegen, und vorerst abgesondert zu halten seyn werden.

In jedem Falle darf dabey keine Rubrik, auf die es bey wohl eingerichteten Hypothekenbüchern ankommen muß, unbeachtet bleiben; auch ist für die Absonderung nach den Objecten der Hypotheken möglichst zu sorgen, und alles also vorzubereiten, daß die künftige Uebertragung in das, nach einer festen Form demnächst vorzuschreibende, bleibende Hypothekenbuch dadurch thunlichst erleichtert werde.

Wegen der Veränderungen in Ansehung des Eigenthums der Grundstücke sind ebenfalls in ähnlichem Maaße

welche in dem abgetretenen Theile des Eichsfeldes und der Stadt Goslar zur Zeit der Abtretung an das Königreich Hannover bereits promulgirt waren, und dort gesetzliche Kraft hatten.

vorläufige Annotationen zu machen und Bescheinigungen zu ertheilen, indem auch dieser Gegenstand bey den künftigen Hypothekenbüchern ohne Zweifel mit aufzufassen seyn wird.

Wir beauftragen die Königliche Justizcanzley, dem Obigen gemäß, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 28sten Juni 1816.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche zum Cabinets-Ministerio verordnete Geheime-Räthe.

An
die Königl. Justizcanzley
zu Hildesheim.

Anlage IV.

Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 18ten März 1824, wegen commissarischer Prüfung der demnächst mitzutheilenden Entwürfe einer Unter- gerichts- und einer Hypothekenordnung.

Wenn gleich Wir angelegentlich gewünscht haben, die bereits ausgearbeiteten Entwürfe mehrerer wichtigen Justiz- verordnungen, mit deren Erörterung Wir noch beschäftigt sind, den löblichen Ständen während ihrer gegenwärtigen Versammlung zur Berathung vorzulegen; so hat dieses sich doch für jetzt noch nicht möglich machen lassen.

Wir hoffen indessen, vor der nächsten Zusammenkunft der löblichen Stände dahin zu gelangen, daß die Entwürfe einer Untergerichtsordnung und einer Hypothekenordnung werden mitgetheilt werden können.

Da es nun zu gründlicher Vorbereitung der über die- se Gegenstände demnächst anzustellenden ständischen Bera- thungen sehr empfehlungswerth seyn, auch demnächst zu bedeutender Zeitersparung gereichen wird, wenn die löblichen Stände noch in ihrer jetzigen Versammlung eine oder meh-

rere Commissionen zu vorgängiger Prüfung der gedachten Entwürfe ernennen, und Dieselben beauftragen, mit einigen von Uns zu ernennenden Commissarien jene Prüfung gemeinschaftlich anzustellen; so tragen Wir darauf an, daß dieses geschehen möge. Wir sehen der Anzeige der erwähnten Commissarien entgegen, um ihnen zu seiner Zeit die obigen Verordnungsentwürfe mittheilen zu können, damit sie sich mit deren Erörterung noch vor der nächsten Zusammenkunft der löblichen Stände beschäftigen können.

Wir bezeugen ꝛc. ꝛc.

Hannover, den 18ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Adolphus Frederick.

Anlage V.

Erwiederung an Königliches Cabinets=Ministerium vom 27sten März 1824, die Entwürfe der Untergerichtsordnung und der Hypothekenordnung betreffend.

Aus dem Schreiben des Königlichen Cabinets=Ministerii vom 18ten d. M. haben Stände ersehen, daß die Absicht dahin gehe, ihnen die Entwürfe einer Untergerichtsordnung und einer Hypothekenordnung in nächster Diät zur Berathung vorzulegen.

Da die sofortige Mittheilung dieser Gesetzentwürfe nicht thunlich ist, so finden Stände, wegen der ungemeinen Wichtigkeit dieser Gegenstände und der mannichfachen dabey in Frage kommenden einzelnen Bestimmungen, das vom Königlichen Cabinets=Ministerio vorgeschlagene Verfahren einer vorgängigen, von landesherrlichen und ständischen Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung der Entwürfe sehr zweckmäßig, da solche dazu gereichen wird, Ständen bey ihrer demnächstigen Berathung die Motive der Verordnungen und die Principien, worauf die Ent=

würfe beruhen, oder welche bey der Berathung zu befolgen seyn möchten, sogleich vollständig und übersichtlich darzulegen.

Den Ansichten des Königlichen Cabinets-Ministerii glauben Stände zu entsprechen, wenn sie zur Vereinfachung des Geschäfts es rathsam gehalten haben, für beide Entwürfe nur Eine Commission, aus drei Mitgliedern jeder Cammer bestehend, zu erwählen.

Es sind demnach mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt:

von erster Cammer
der Ober-Appellations-Rath, Graf von Kielmansegge *),
" Oberhauptmann von Zesterfleth,
" Geheime Legations-Rath von Grote *),
und von zweiter Cammer
der Bürgermeister, Dr. Götze,
" Syndicus Lünzell, und
" Canzley-Rath Jacobi;

und finden Stände es billig, daß den auswärtigen Mitgliedern dieser Commission die Vergütung der Reisekosten und die Diäten mit 4 Rthlr. täglich für die Zeit ihres Hierseyns behuf jener commissarischen Arbeiten, bis zum Wiederanfange der Ständeversammlung, aus der Landescasse gezahlt werden.

*) Auf die nachmals erfolgte Ablehnung des Herrn Geh. Leg.-Rath von Grote ist an dessen Stelle der Herr Cammerherr auch Schatzrath Graf von Knyphausen, und Falls der Herr Graf von Kielmansegge die auf ihn gefallene Wahl nicht würde annehmen können, eventuell an dessen Stelle der Herr Cammerherr und Schatzrath von Reden erwählt. Diese anderweite Wahl ist dem Königlichen Ministerio unterm 30sten März 1824 angezeigt.

Damit indessen auch die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung Gelegenheit erhalten mögen, zu desto mehrerer Vorbereitung zu der demnächstigen allgemeinen Berathung noch vor derselben von dem Detail der vorzulegenden Gesetzentwürfe nähere Kenntniß zu nehmen, erlauben sich Stände den Wunsch zu äußern, daß Königliches Cabinets-Ministerium allen Mitgliedern der Ständeversammlung so zeitig als möglich einen Abdruck der zu ihrer demnächstigen Berathung bestimmten Gesetzentwürfe mittheilen lassen wolle.

Indem Stände schließlich die Bestimmung der Anzahl der, gedachter Commission zuzuordnenden landesherrlichen Commissarien, so wie die Zeit, wann die Commission in Thätigkeit zu setzen, dem Ermessen des Königlichen Cabinets-Ministerii überlassen müssen; erneuern sie Demselben die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 27sten März 1824.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Gr. v. Merveldt. Rieper.
Hartmann, Dr. Oehlrich.

Anlage VI.

Vierzehntes Postscript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten Februar 1827, die Verordnung über das Hypothekenwesen betreffend.

Wir haben der vorigen allgemeinen Ständeversammlung unter dem 18ten März 1824 angezeigt, daß Unsere Absicht dahin gerichtet sey, das gesammte Hypothekenwesen durch ein neues Gesetz vollständig zu reguliren, wozu die Vorarbeiten vollendet waren. Bey der sorgfältigen Erwägung dieses Gesetzentwurfes hat sich aber ergeben, daß ein solches allgemeines Gesetz in alle Verhältnisse so tief eingreifen möchte, daß Seine Königliche Majestät den gegenwärtigen Zeitpunkt zu dessen Einführung nicht haben geeignet erachten können.

Da indessen nicht zu verkennen ist, daß mehrere der wesentlichsten Mängel des jetzigen Hypothekenwesens so erheblich sind, daß deren Abstellung nothwendig und ohne große Schwierigkeit zu bewerkstelligen ist: so haben Seine Königliche Majestät zu befehlen geruhet, daß zu solchem Ende ein Verordnungsentwurf für die Provinzen,

wo das gemeine Recht gilt, über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung der öffentlichen, über die Abschaffung der gleichsam öffentlichen, und den Rang der einfachen gesetzlichen Hypotheken ausgearbeitet werde.

Indem Wir diesen Entwurf den löblichen Ständen anliegend zum rathsamen Gutachten mittheilen, haben Wir nur zu bemerken, daß die Gründe der darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen für sich selbst so einleuchtend, auch so allgemein anerkannt sind, daß es einer nähern besondern Entwickelung derselben nicht bedarf.

Wir bezeugen ꝛc.

Hannover, den 1sten Februar 1827.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Adolphus Frederick.

Anlage VII.

Verordnung für die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt, über die Zuständigkeit der Gerichte zu Bestellung der öffentlichen, über die Abschaffung der gleichsam öffentlichen, und den Rang der einfachen gesetzlichen Hypotheken.

Georg der Vierte ꝛc.

Allgemein anerkannt sind die Nachtheile, welche aus der bisherigen Wirksamkeit gleichsam öffentlicher Hypotheken entspringen, — so wie daraus, wenn die Bestellung öffentlicher gerichtlicher Hypotheken nicht für jeden Fall an einen gesetzlich bestimmten Richter, als den allein zuständigen, verwiesen ist.

Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, und zugleich die Rechtsungewißheit zu heben, welche, bey den abweichenden Entscheidungen der Gerichte, noch immer wegen des letztern Gegenstandes, und in Betreff des Concursranges der nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken, vorwaltet, finden Wir nöthig, auf vorgängige Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes zu verordnen:

12

§. 1.

Vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, können keine Hypotheken anders öffentlich bestellt werden, als durch Eintragung in das Hypothekenbuch des zuständigen Richters.

§. 2.

In so fern eine zu bestellende öffentliche Hypothek unbewegliche Sachen ergreifen soll, ist allein derjenige Richter zuständig, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit jede einzelne unbewegliche Sache unmittelbar unterworfen ist.

§. 3.

Die öffentliche Hypothecirung des sonstigen Vermögens des Schuldners gehört ausschließlich vor dessen jedesmaligen ordentlichen persönlichen Richter.

§. 4.

Werden Generalhypotheken im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners bestellt und eingetragen, nicht aber im dinglichen Gerichtsstande jeder einzelnen ihm gehörigen unbeweglichen Sache: so gelten sie als öffentliche Hypotheken, nur rücksichtlich der beweglichen, überall nicht rücksichtlich der unbeweglichen Güther.

Umgekehrt wirkt die Bestellung und Eintragung einer Generalhypothek im dinglichen Gerichtsstande eines Grundstückes, falls derselbe nicht etwa zugleich der persönliche des Schuldners ist, keine öffentliche Hypothek an dessen beweglichem Vermögen.

§. 5.

Alle Hypotheken, welche künftig entweder vor einem andern als dem zuständigen Richter, oder vor Notarien

und Zeugen, oder bloß vor Zeugen bestellt werden möchten, sollen gar nicht als öffentliche, sondern nur als Privathypotheken betrachtet und geordnet werden. Eben das soll gelten, wenn Hypotheken zwar bey dem zuständigen Richter bestellt, aber nicht wirklich in dessen Hypothekenbuch eingetragen werden würden.

§. 6.

Den schon früher bey einem hinfort nicht zuständigen Richter bestellten, so wie den bereits vorhandenen, gleichsam öffentlichen, d. i. den Notarial- oder Zeugenhypotheken, bleibt ihre gesammte bisherige Wirksamkeit einstweilen noch vorbehalten.

Letzteres jedoch, soviel die gleichsam öffentlichen Hypotheken betrifft, von jetzt an nur noch für die nächsten fünf Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist — während welcher die Berechtigten für ihre fernere genügende Sicherheit selbst sorgen mögen — sinken auch solche, gleichsam öffentlich errichtete Hypotheken, zu bloßen Privathypotheken hinab.

§. 7.

Die bisher streitige Rechtsfrage über den Vorzug der einfachen oder nicht privilegirten gesetzlichen Hypotheken, entscheiden Wir hiemit dahin: daß dieselben, sie mögen vor oder nach dieser Unserer Verordnung entstanden seyn, in allen hinfort abzugebenden Erstigkeitserkenntnissen den Privathypotheken beigezählt, und mit diesen, in Gemäßheit ihres gegenseitigen Alters, geordnet werden sollen.

Gegeben ꝛc.

Anlage VIII.

Erwiederung der allgemeinen Ständeversammlung vom 17ten März 1827, die Verordnung über das Hypothekenwesen betreffend.

So dankbar Stände es erkennen, daß der ihnen mittelst 14ten Postscripts vom 1sten v. M. mitgetheilte Verordnungsentwurf die Abstellung wesentlicher Mißstände hinsichtlich des Hypothekenwesens bezielt und als Vorbereitung zu einer, für das Vermögen und den Credit der Privatpersonen gleich wichtigen umfassendern Hypothekeneinrichtung erscheint, so dürfen sie doch, selbst in Bezug auf das vorgedachte Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vertrauensvoll dem Zeitpunkte entgegensehen, den Dasselbe zu diesem Zwecke geeignet finden wird.

In Ansehung des Anfangstermins der Gültigkeit jener Verordnung müssen Stände es rathsam halten, daß selbiger nicht auf den Tag der Publication derselben festgesetzt, sondern daß bey dieser Publication ein bestimmter, etwa vierwöchiger Termin, von welchem an das Gesetz in Anwendung kommen solle, präfigirt werden möge, indem sonst

der Gläubiger durch Handlungen, die zwar nach dem Tage der Publication, aber bevor er von dem Inhalte des Gesetzes Kenntniß erlangt hat und hat erlangen können, in gutem Glauben nach den Regeln der bisherigen Legislation vorgenommen werden, würde benachtheiligt werden können.

Was sodann die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs betrifft, so glauben Stände

1) die Absicht desselben in Ansehung der hinfüro zu bestellenden Hypotheken auf das Requisit der Eintragung in das Hypothekenbuch des competenten Gerichts beschränkt, daß mithin die bisherigen allgemeinen oder particulairen Vorschriften über die Arten und Formen der Bestellung von Hypotheken durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden sollen; eine Abänderung, die überdem nach dem Zwecke dieses Gesetzes nicht nothwendig und wegen der Beschränkung des Schuldners nicht rathsam scheint. Da indessen die Fassung der §. 1 — 4. des Entwurfs Zweifel über jene Absicht übrig läßt, und daneben eine Bestimmung über den Rang der eingetragenen Hypotheken angemessen seyn dürfte, so tragen Stände darauf an, nach dem §. 3. des Entwurfs einen neuen §. des Inhalts einzuschalten:

„Bevor der Richter irgend eine Hypothek einträgt, muß er sich überzeugt haben, daß alle bisherigen rechtlichen Erfordernisse zu deren Gültigkeit vorhanden sind. Insbesondere muß bey willkührlichen Unterpfändern die Absicht, gerade eine öffentliche Hypothek einzuräumen, erwiesen seyn entweder durch persönliche Erklärung des Schuldners oder durch glaubhafte öffentliche Urkunden.

Der Zeitpunkt des wirklich erfolgten Eintragens bestimmt sodann den Anfang und das Alter der öffentlichen Hypothek."

In Folge des in diesem neuen §. ausgesprochenen Princips wird denn auch im ersten und zweiten a linea des §. 4. des Entwurfs nicht von der „Bestellung und Eintragung" der Generalhypotheken, sondern nur von der „vorschriftsmäßigen Eintragung" derselben die Rede seyn dürfen.

2) Bey der Fassung des §. 5. des Entwurfs, wonach alle künftig vor einem nicht-competenten Richter oder vor Notar und Zeugen oder bloß vor Zeugen bestellten, so wie die zwar bey dem competenten Richter bestellten, aber nicht eingetragenen Hypotheken nur als Privathypotheken betrachtet und geordnet werden sollen, — bleibt es zweifelhaft, ob jene Hypotheken überhaupt zur Eintragung geeignet seyen, was nach dem obigen, auf das Requisit der Eintragung beschränkten Gesichtspunkte bejahet werden muß. Um daher jene Zweifel zu beseitigen, wünschen Stände jenem §. folgende Fassung zu substituiren:

„Hypotheken, welche künftig vor einem Richter, vor Notar und Zeugen oder nur vor Zeugen bestellt werden, haben nur die Rechte und den Rang der Privathypotheken, wenn nicht die Eintragung des competenten Richters hinzutritt."

3) Zu mehrerer Sicherung der betheiligten Partheien wird es rathsam seyn, nicht nur dem eintragenden Richter zur Pflicht zu machen, daß er — wie es bisher schon gebräuchlich — die Eintragung der Hypothek bescheinige, sondern auch den Partheien die zu ihrer mehrern Ueberzeugung gereichende Einsicht des Hypothekenbuches selbst zu gestatten. Stände wünschen daher, daß im §. 1. des Entwurfs bey der allgemeinen Vorschrift der Eintragung annoch die Bestimmung,

daß auf der Originalurkunde von dem Richter zu bescheinigen, daß die Hypothek eingetragen sey,

hinzufügt und nach dem, die Nachtheile der unterbliebenen Eintragung aussprechenden §. 5. ein neuer §. des Inhalts aufgenommen werde:

„Der Richter darf die Bescheinigung über Eintragung der Hypothek nicht ertheilen, bevor die Eintragung nicht wirklich geschehen ist. Dem Gläubiger, wie dem Schuldner, steht das Recht zu, sich durch eigene Einsicht des Hypothekenbuchs, jedoch nur auf der betreffenden Seite, von der wirklichen Eintragung, so wie nachher von der Löschung der Hypothek zu überzeugen."

4) Der §. 6. des Entwurfs, indem er nur der bisherigen, bey einem incompetenten Richter bestellten und gleichsam=öffentlichen Hypotheken erwähnt, läßt eine Ungewißheit übrig in Ansehung der bisherigen, bey dem competenten Richter bestellten, aber nicht eingetragenen Hypotheken. Da diese den übrigen gerichtlichen Hypotheken gleich zu behandeln, so geben Stände anheim, jenen §. 6. dahin zu vervollständigen:

„Den schon früher bey einem hinfort nicht zuständigen Richter bestellten und den zwar bey dem zuständigen Richter bestellten, aber nicht eingetragenen, so wie den bereits vorhandenen gleichsam=öffentlichen Hypotheken 2c."

wobey sie sich den Wunsch erlauben, daß in der Verordnung an einer passenden Stelle die juristische Bedeutung der „gleichsam=öffentlichen Hypotheken" durch die Einschaltung

„(hypothecae quasi-publicae)"

verständlicher gemacht werden möge.

Indem Stände diese ihre Anträge auf Abänderungen und Zusätze zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe dem Königlichen Cabinets=Ministerio zur geneigten Berücksichtigung empfehlen, können sie schließlich die Kosten nicht unerwähnt lassen, welche hinsichtlich der bisherigen gerichtlichen Hypo=

theken bey etwaiger Errichtung neuer Hypothekenbücher und besonders hinsichtlich der bisherigen gleichsam-öffentlichen Hypotheken bey deren, innerhalb der fünfjährigen Präjudicialfrist zu erwartenden häufigen Eintragungen entstehen können. Um diesen Uebergang zu einer bessern Hypothekeneinrichtung möglichst wenig mit jenen Kosten zu beschweren, bitten Stände, daß Königliches Cabinets-Ministerium eine Bestimmung dahin treffen wolle, daß bey allen Hypotheken, für welche bereits die Eintragungsgebühr bezahlt worden, keine fernere Gebühr, wenn deren anderweite Eintragung in Folge der jetzigen Verordnung erforderlich seyn sollte, bezahlt werden und in Ansehung der Eintragung der gleichsam-öffentlichen Hypotheken eine möglichst geringe Gebühr eintreten möge.

Stände erneuern dem Königlichen Cabinets-Ministerio die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 17ten März 1827.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Platen. Vogell.
Hartmann, Dr. Oehlrich.